

Praxisleitfa- den zur Staats- angehörigkeit

Konzepte zum Thema
Staatsangehörigkeit
und Staatenlosigkeit im Kontext
des internationalen Schutzes



Praxisleitfaden zur Staatsangehörigkeit

Konzepte zum Thema Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit im Kontext des internationalen Schutzes

März 2025

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO sowie auf Produkte und Gremien des EASO sind als Verweise auf die EUAA zu verstehen.



Manuskript abgeschlossen im Januar 2025

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

Print ISBN 978-92-9410-937-8 doi:10.2847/7772198 BZ-01-24-033-DE-C

PDF ISBN 978-92-9410-936-1 doi:10.2847/0922451 BZ-01-24-033-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2026

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden. Die EUAA besitzt kein Urheberrecht an den folgenden Elementen:

— Titelbild, fabioderby, © Adobe Stock, 2024.



Hinweise zum Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Die Aufgabe der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) besteht darin, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die assoziierten Staaten (EU+-Staaten ⁽¹⁾) bei der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu unterstützen. Im Sinne einer konvergenten, korrekten und wirksamen Umsetzung des GEAS entwickelt die EUAA gemeinsame operative Standards und Indikatoren, Leitlinien und praktische Instrumente.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Dieser Leitfaden wurde von Sachverständigen aus der Europäischen Union (EU) erstellt, mit wertvollen Beiträgen der Europäischen Kommission, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), des Europäischen Rates für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen, des European Network on Statelessness und von Dr. Hugo Storey ⁽²⁾.

Wir bedanken uns bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die an der Erstellung dieses Leitfadens mitgearbeitet haben: Victoria Brännmark, Maxime Lismonde und Marthe Rudlang.

Die Erstellung des Leitfadens wurde durch die EUAA gefördert und koordiniert. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden über das EUAA-Asylverfahrensnetzwerk allen EU+-Staaten zur Konsultation vorgelegt. Der Leitfaden wurde im März 2025 vom Verwaltungsrat der EUAA angenommen.

An wen richtet sich dieser Leitfaden? Dieser Leitfaden richtet sich vorrangig an Sachbearbeitende in Asylverfahren, Anhörende, Entscheidungstreffende und Rechtsberatende der nationalen Asylbehörden sowie Registrierungsbeauftragte. Darüber hinaus ist er ein hilfreiches Instrument für Qualitätsbeauftragte und politische Entscheidungstragende, Aufnahmebeauftragte, Bedienstete der Gewahrsamseinrichtungen, Rückführungsbeauftragte und Rechtssachverständige.

Hinweise zur Verwendung dieses Leitfadens. Dieser Leitfaden soll den Lesenden ein Verständnis der Konzepte „Staatsangehörigkeit“ und „Staatenlosigkeit“ sowie ihrer Bedeutung für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz vermitteln. Die Prüfung der Staatsangehörigkeit wird nur kurz umrissen. Der Leitfaden hat im Wesentlichen Aspekte der Prüfung der Schutzgewährung zum Gegenstand. Dabei werden einige Aspekte der Beendigung und des Ausschlusses angesprochen, jedoch nur soweit sie in einem direkten Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit stehen. Andere Aspekte des Ausschlusses (wie die Anwendung des Artikels 1D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 ⁽³⁾ auf ihm unterliegende Personen) sind nicht Gegenstand dieses Leitfadens.

⁽¹⁾ Die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

⁽²⁾ Es ist zu beachten, dass der Leitfaden in seiner endgültigen Fassung nicht notwendigerweise den Standpunkt des UNHCR, des Europäischen Rates für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen, des European Network on Statelessness oder von Dr. Hugo Storey wiedergibt.

⁽³⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Genf, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 189, S. 137, und <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/protocol-relating-status-refugees>, 31. Januar 1967, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 606, S. 267 (im EU-Asylrecht und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH): „Genfer Flüchtlingskonvention“).



Welcher Zusammenhang besteht zwischen diesem Leitfaden und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten? Bei dem Leitfaden handelt es sich um ein Instrument zur „sanften“ Konvergenz innerhalb des GEAS. In ihm werden die gemeinsamen operativen Normen abgebildet. Der Leitfaden selbst ist rechtlich nicht bindend.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem vorliegenden Leitfaden und anderen Instrumenten der EUAA? Der *Praxisleitfaden zur Staatsangehörigkeit – Konzepte zum Thema Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit im Kontext des internationalen Schutzes* sollte gemeinsam mit anderen Praxisleitfäden, Instrumenten und richterlichen Analysen der EUAA herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für den *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r* ⁽⁴⁾, den *Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“* ⁽⁵⁾, den *Praxisleitfaden zur Registrierung* ⁽⁶⁾, den *EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“* ⁽⁷⁾, den *Praxisleitfaden zur Anwendung von Beendigungsklauseln* ⁽⁸⁾, die *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes* ⁽⁹⁾ und *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes – Richterliche Analyse* ⁽¹⁰⁾. Alle Praxisinstrumente und richterlichen Analysen der EUAA sind auf der Website der EUAA öffentlich zugänglich: <https://euaa.europa.eu/practical-tools-and-guides> und <https://euaa.europa.eu/asylum-knowledge/courts-and-tribunals>.

Die Praxisleitfäden, Instrumente und richterlichen Analysen der EUAA, auf die in diesem Praxisleitfaden Bezug genommen wird, werden im Zeitraum 2025 bis 2027 nach und nach aktualisiert. Mit den Aktualisierungen werden die genannten Veröffentlichungen mit den Rechtsinstrumenten des Migrations - und Asylpakets ⁽¹¹⁾ in Einklang gebracht. Nach ihrer Veröffentlichung werden die aktualisierten Fassungen auch online auf den oben aufgeführten Websites der EUAA verfügbar sein.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes erstellt, dass nur der Gerichtshof der Europäischen Union eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts vornehmen kann.

⁽⁴⁾ EASO, [EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#), April 2018.

⁽⁵⁾ EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024.

⁽⁶⁾ EASO, [Praxisleitfaden zur Registrierung – Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz](#), Dezember 2021.

⁽⁷⁾ EASO, [EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#), Dezember 2014.

⁽⁸⁾ EASO, [Praxisleitfaden zur Anwendung von Beendigungsklauseln](#), November 2021.

⁽⁹⁾ EASO, [Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes](#), zweite Ausgabe, 2021.

⁽¹⁰⁾ EUAA, [Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes – Richterliche Analyse](#), zweite Ausgabe, Januar 2023.

⁽¹¹⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Migration und Inneres, „Migrations - und Asylpaket“, Website der Europäischen Kommission, 21. Mai 2024, aufgerufen am 24. Januar 2025, https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/pact-migration-and-asylum_de



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	7
1. Einführung	9
1.1. Einschlägige Terminologie.....	9
1.2. Rolle und Bedeutung der Staatsangehörigkeit (oder des Fehlens einer Staatsangehörigkeit) in Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes	12
1.2.1. Bedeutung für die Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz.....	12
1.2.2. Bedeutung für Verfahrensfragen	13
2. Konzepte zur Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit.....	17
2.1. Formen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.....	18
2.2. Mehrfache Staatsangehörigkeit	20
2.3. Das Land der Staatsangehörigkeit als Staat.....	21
2.4. Staatsangehörigkeit setzt keinen Aufenthalt voraus	22
2.5. Staatenlosigkeit	22
2.5.1. Begriffsbestimmung der Staatenlosigkeit im Kontext des internationalen Schutzes	22
2.5.2. Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit.....	23
3. Referenzland	27
3.1. Indikatoren für die Staatsangehörigkeit (oder deren Fehlen)	28
3.2. Antragstellende Person mit einer Staatsangehörigkeit: Land, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt	33
3.3. Staatenlose Antragstellende: das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts	34
3.3.1. Das Konzept „Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts“	34
3.3.2. Kriterien zur Bestimmung eines Landes des vorherigen „gewöhnlichen“ Aufenthalts	35
3.3.3. Bestimmung eines Landes des „vorherigen“ gewöhnlichen Aufenthalts	38
3.3.4. Bestimmung des Landes des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts bei staatenlosen Minderjährigen	38
4. Besondere Umstände beim Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit	40
4.1. Entzug oder Zuerkennung der Staatsangehörigkeit entgegen dem Völkerrecht	40
4.1.1. Willkürlicher und diskriminierender Entzug der Staatsangehörigkeit.....	41
4.1.2. Zuerkennung der Staatsangehörigkeit im Kontext der Besetzung oder Annexion eines anderen Staates	43
4.2. <i>Ex lege</i> erworbene Staatsangehörigkeit, die (noch) nicht förmlich anerkannt wurde, und Staatsangehörigkeit, die die Person gegenwärtig nicht besitzt.....	44
4.2.1. <i>Ex lege</i> erworbene Staatsangehörigkeit, die (noch) nicht förmlich anerkannt wurde	44
4.2.2. Staatsangehörigkeit, die die Person gegenwärtig nicht besitzt.....	45
4.3. Irrtümlich oder bösgläubig erworbene Staatsangehörigkeit.....	46





4.4. Aufgabe der Staatsangehörigkeit.....	46
4.5. Inanspruchnahme der mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte.....	48
5. Beweismittel zur Feststellung der Staatsangehörigkeit, der Staatenlosigkeit und des Herkunftslandes	50
5.1. Aussagen der antragstellenden Person.....	53
5.2. Schriftliche Nachweise	56
5.3. Herkunftsländerinformationen.....	64
5.4. Sonstige Beweismittel	66
6. Schutz und Staatsangehörigkeit (oder deren Fehlen).....	68
6.1. Nationaler Schutz.....	69
6.2. Nationaler Schutz bei mehrfacher Staatsangehörigkeit.....	70
6.3. Staatsangehörigkeit, die die Person gegenwärtig nicht besitzt	73
6.4. Staatenlose Antragstellende: Rückkehr oder Schutz	74
6.4.1. Die antragstellende Person kann oder will nicht zurückkehren.....	75
6.4.2. Mehrere Länder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts.....	76
6.5. Staatsangehörigkeit und Beendigung des internationalen Schutzes.....	78
6.6. Ausschluss auf der Grundlage der mit dem Besitz einer Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten einer antragstellenden Person, die in einem anderen Land ihren Aufenthalt genommen hat.....	78
7. Staatsangehörigkeit und Verfolgungshandlungen oder ernsthafter Schaden.....	81
7.1. Der Entzug, die Verweigerung oder das Aufzwingen der Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens.....	81
7.1.1. Der Entzug der Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens.....	84
7.1.2. Die Verweigerung der Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens	89
7.1.3. Das Aufzwingen der Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens	90
7.2. Fehlende Anerkennung einer <i>ex lege</i> erworbenen Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens	90
8. Nationalität als Verfolgungsgrund	93





Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen	Begriffsbestimmung
AsylVfVO	Asylverfahrensverordnung – Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU
EU	Europäische Union
EU+-Staaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierte Schengen-Länder
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahr 1951 sowie das zugehörige Protokoll aus dem Jahr 1967 (im Asylrecht der EU und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union: „Genfer Flüchtlingskonvention“)
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Mitgliedstaat(en)	Mitgliedstaat(en) der Europäischen Union
QRL (Neufassung)	Qualifikationsrichtlinie – Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
ScreeningVO	Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817





Abkürzungen	Begriffsbestimmung
StatusVO	Statusverordnung – Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
Übereinkommen über Staatenlose	Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VN	Vereinte Nationen
VRL (Neufassung)	Asylverfahrensrichtlinie – Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)





1. Einführung

1.1. Einschlägige Terminologie

Die nachstehende Tabelle beinhaltet kurze Definitionen von Termini, die in diesem Praxisleitfaden häufig im Zusammenhang mit dem Konzept „Staatsangehörigkeit“ verwendet werden. Diese Termini werden in den entsprechenden Kapiteln und Abschnitten dieses Praxisleitfadens ausführlicher erläutert.

Tabelle 1. Begriffsbestimmungen häufig verwendeter Termini

	Begriffsbestimmung
Aufgabe der Staatsangehörigkeit	Mit der Aufgabe der Staatsangehörigkeit verzichtet eine Person freiwillig auf ihre Staatsangehörigkeit, indem sie gegenüber ihren nationalen Behörden in einer Erklärung oder einem Antrag die Absicht äußert, ihre Staatsangehörigkeit aufzugeben.
Drittland	Ein Land, das kein Mitgliedstaat der EU ist ⁽¹²⁾ .
Einbürgerung	Dieses Konzept bezeichnet den Rechtsakt, mit dem Nichtstaatsangehörige die Staatsangehörigkeit eines Landes erwerben. Diese nicht automatische Form des Erwerbs einer Staatsangehörigkeit setzt in der Regel voraus, dass die Person sie beantragt und je nach nationalem Recht unterschiedliche Bedingungen erfüllt.
Entzug der Staatsangehörigkeit	Jede Form des unfreiwilligen Verlusts der Staatsangehörigkeit, sei es automatisch oder nicht automatisch (einschließlich Rücknahme, Aberkennung oder Erlöschen). Hierfür werden auch die Begriffe „Entnationalisierung“, „Aberkennung der Staatsangehörigkeit“ oder „Ausbürgerung“ verwendet.

⁽¹²⁾ Auch wenn es in der Praxis nur selten geschieht, können EU-Bürgerinnen und -Bürger gemäß dem [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) (Generalversammlung der Vereinten Nationen, Genf, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 189, S. 137) und dem [Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) (31. Januar 1967, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 606, S. 267) in anderen Mitgliedstaaten der EU um internationalen Schutz ersuchen (in diesem Leitfaden werden dieses Abkommen und dieses Protokoll zusammen als „Flüchtlingskonvention“ bezeichnet; im EU-Asylrecht und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs lautet die Bezeichnung „Genfer Flüchtlingskonvention“). Für diesen Fall haben die Mitgliedstaaten ein spezifisches Protokoll angenommen, in dem sie eine Reihe konkreter Umstände festgelegt haben, unter denen ein Antrag der Staatsangehörigen oder des Staatsangehörigen eines anderen EU-Mitgliedstaates berücksichtigt oder zugelassen und somit von einem Mitgliedstaat geprüft werden kann. Vgl. die konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, [Protokoll \(Nr. 24\) über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union](#) (ABl. C 115 vom 9.5.2008). Vgl. auch EUAA, [Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes – Richterliche Analyse](#), zweite Ausgabe, Januar 2023.



	Begriffsbestimmung
Herkunftsland	Der Ausdruck „Herkunftsland“ bezeichnet bei Antragstellenden mit einer Staatsangehörigkeit das Land der Staatsangehörigkeit oder, bei Staatenlosen, das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts ⁽¹³⁾ .
<i>Jus sanguinis</i>	Lateinisch für „Recht des Blutes“ oder „Abstammungsprinzip“. Das Konzept bezeichnet das Recht auf Zuerkennung der Staatsangehörigkeit der Eltern/eines Elternteils aufgrund der bei der Geburt bestehenden verwandtschaftlichen Beziehung, unabhängig vom Geburtsort.
<i>Jus soli</i>	Lateinisch für „Recht des Bodens“ oder „Geburtsortprinzip“. Das Konzept bezeichnet das Recht jeder im Hoheitsgebiet eines Staates geborenen Person auf Zuerkennung der Staatsangehörigkeit dieses Staates.
Nationalität (als Verfolgungsgrund)	Die Nationalität als Verfolgungsgrund hat eine weiter gefasste soziologische Bedeutung als die Staatsangehörigkeit im Sinne des „Landes der Staatsangehörigkeit“. Als Verfolgungsgrund wird sie in der Qualifikationsrichtlinie (QRL) (Neufassung) und der Statusverordnung (StatusVO) wie folgt definiert: <i>[D]er Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern umfasst insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird ⁽¹⁴⁾.</i>
Referenzland	Der Ausdruck „Referenzland“ bezeichnet das Herkunftsland (oder die Herkunftsländer), in Bezug auf das der Bedarf an internationalem Schutz geprüft werden muss. Grundsätzlich ist er mit dem Begriff Herkunftsland identisch. Das Referenzland ist das Land, das als Herkunftsland der antragstellenden Person festgestellt und von dieser als ihr Herkunftsland angegeben wurde. Ein Referenzland kann auch von Ihnen auf der Grundlage der vorliegenden Indikatoren festgestellt werden.

⁽¹³⁾ Artikel 3 Nummer 13 der [Verordnung \(EU\) 2024/1347](#) des Europäischen Parlament und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024) (StatusVO). Vgl. auch Artikel 2 Buchstabe n der [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9) (QRL (Neufassung)): „Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck [...] ‚Herkunftsland‘ das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit oder – bei Staatenlosen – des früheren gewöhnlichen Aufenthalts.“

⁽¹⁴⁾ Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c StatusVO. Dies stimmt annähernd mit dem Wortlaut in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c QRL (Neufassung) überein.



	Begriffsbestimmung
Staatenlose/r	„[E]ine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht“ ⁽¹⁵⁾ .
Staatsangehörigkeit (im Ausdruck „Land der Staatsangehörigkeit“)	Das Konzept „Staatsangehörigkeit“ bezeichnet das rechtliche Band zwischen einer Person und einem Staat. Eine Person kann eine einfache, doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit haben. Das Konzept „Staatsangehörigkeit“ wird grundsätzlich synonym zum Konzept „Staatsbürgerschaft“ verwendet (auch wenn es in einigen Ländern gewisse kleinere Unterschiede zwischen den beiden Begriffen geben kann). Die Staatsangehörigkeit in dem hier definierten Sinne ist nicht mit dem deutlich weiter gefassten Konzept der Nationalität als Verfolgungsgrund zu verwechseln (vgl. unten).
Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes (ex lege)	Die Staatsangehörigkeit wird kraft Gesetzes (ex lege) erworben, wenn sie ausschließlich durch Gesetzeswirkung erworben wird, d. h. automatisch und ohne Eingreifen der nationalen Behörden. Für den Erwerb der Staatsangehörigkeit ist kein bestimmter gesetzlicher, gerichtlicher oder administrativer Schritt erforderlich. Unter Umständen ist ein solcher Schritt zwar nicht für den Erwerb der Staatsangehörigkeit, aber für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit durch die nationalen Behörden und die Ausstellung diesbezüglicher Nachweise erforderlich.
Staatsbürgerschaft	<i>Eine Rechtsstellung und ein Band zwischen einer Einzelperson und einem Staat oder einer anderen territorialen Einheit (wie der Europäischen Union, einem Bundesstaat oder nur teilweise anerkannten Staaten), die mit bestimmten gesetzlichen Rechten und Pflichten verbunden ist. Die Staatsbürgerschaft eines Staates wird in der Regel synonym zur Staatsangehörigkeit verwendet [...]. Wird der Begriff Staatsbürgerschaft in einer von der Staatsangehörigkeit abweichenden Bedeutung verwendet, wird damit auf die gesetzlichen Rechte und Pflichten von Einzelpersonen Bezug genommen, die nach dem nationalen Recht mit der Staatsangehörigkeit verbunden sind. In einigen nationalen Rechtsvorschriften hat die Staatsbürgerschaft eine konkretere Bedeutung und bezeichnet die Rechte und Pflichten, die ausschließlich von erwachsenen Staatsangehörigen ausgeübt werden können (wie beispielsweise das Wahlrecht), oder Rechte und Pflichten, die Staatsangehörige ausschließlich im nationalen Hoheitsgebiet wahrnehmen können ⁽¹⁶⁾.</i>

⁽¹⁵⁾ Artikel 1 Absatz 1 des [Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen](#) (Generalversammlung der Vereinten Nationen, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 360, S. 117, 28. September 1954); Artikel 3 Nummer 15 Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO) und Artikel 2 Nummer 5 der Screening-Verordnung (ScreeningVO).

⁽¹⁶⁾ Global Citizenship Observatory, „Glossary on Citizenship and Electoral Rights“ (Glossar zu Staatsbürgerschaft und Wahlrecht), San Domenico di Fiesole: Global Citizenship Observatory/Robert Schuman Centre for Advanced Studies/European University Institute, Globalcit-Website, 2020, aufgerufen am 18. Oktober 2024, <https://globalcit.eu/glossary/>



	Begriffsbestimmung
Ungeklärte oder „zweifelhafte“ Staatsangehörigkeit	Die ungeklärte oder „zweifelhafte“ Staatsangehörigkeit ist keine Form der Staatsangehörigkeit. Der Ausdruck bezieht sich vielmehr auf den fehlenden Nachweis der Staatsangehörigkeit.
Verweigerung der Staatsangehörigkeit	Die Verweigerung der Staatsangehörigkeit ist die Entscheidung einer nationalen Behörde, einer Person, die niemals Staatsangehörige des betreffenden Landes war, ihre Staatsangehörigkeit nicht zuzuerkennen.

1.2. Rolle und Bedeutung der Staatsangehörigkeit (oder des Fehlens einer Staatsangehörigkeit) in Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes

1.2.1. Bedeutung für die Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz

Die Feststellung der [Staatsangehörigkeit](#) der antragstellenden Person (oder des Fehlens einer Staatsangehörigkeit) ist ein zentrales Element der Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz.

Der Bedarf an internationalem Schutz kann festgestellt werden, wenn Antragstellende eine begründete Furcht vor Verfolgung haben oder tatsächlich Gefahr laufen, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (oder – bei staatenlosen Antragstellenden – im Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts), einen ernsthaften Schaden zu erleiden⁽¹⁷⁾. Internationaler Schutz ist ein Ersatz für nationalen Schutz: Eine Person benötigt gerade deswegen internationalen Schutz, weil sie in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, keinen wirksamen Schutz in Anspruch nehmen kann. Sind Antragstellende staatenlos, wird der Bedarf an internationalem Schutz beurteilt, indem geprüft wird, ob die Antragstellenden in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren können oder dies aufgrund einer begründeten Furcht oder einer tatsächlichen Gefahr nicht möglich ist⁽¹⁸⁾.

⁽¹⁷⁾ Vgl. die Begriffsbestimmung der Ausdrücke „Flüchtling“ und „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ in Artikel 3 Nummern 5 und 6 StatusVO.

⁽¹⁸⁾ Vgl. die Begriffsbestimmung der Ausdrücke „Flüchtling“ und „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ in Artikel 3 Nummern 5 und 6 StatusVO in Verbindung mit den Artikeln 7 und 8 StatusVO zu den Akteuren, die Schutz bieten können, und zur internen Schutzalternative.



Die ordnungsgemäße Feststellung der Staatsangehörigkeit (oder des Fehlens einer Staatsangehörigkeit) von Antragstellenden auf internationalen Schutz und folglich die Ermittlung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (bzw. des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts), sind daher für die korrekte Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz von zentraler Bedeutung. Im Prüfungsverfahren sind sie relevant für

- die Prüfung, ob sich die antragstellende Person außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder des Landes ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet;
- die Bestimmung des Hoheitsgebietes des Landes (der Länder), in Bezug auf das die Verfolgungshandlungen oder der ernsthafte Schaden zu prüfen sind;
- die Beurteilung, ob das Land, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person besitzt, ihr Schutz bieten kann, oder ob die antragstellende Person in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren kann ⁽¹⁹⁾.

Das Konzept „Staatsangehörigkeit“ kann bei der Prüfung bestimmter Anträge auf internationalen Schutz zusätzliche Relevanz haben, da die Nationalität in der Definition des Begriffs „Flüchtling“ als Verfolgungsgrund aufgeführt ist ⁽²⁰⁾. Dies wird in Kapitel [8. Nationalität als Verfolgungsgrund](#) weiter ausgeführt.

1.2.2. Bedeutung für Verfahrensfragen

Die Feststellung des Landes der Staatsangehörigkeit oder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts kann ausschlaggebend dafür sein, welche Verfahren zur Prüfung eines Antrags herangezogen werden.

In diesem Abschnitt werden einige Optionen beleuchtet, bei denen die Tatsache, dass die antragstellende Person Staatsangehörige eines Landes ist oder zuvor ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land hatte, unter Umständen die Anwendung bestimmter Verfahren auslösen kann. Dieser Leitfaden hat jedoch weder die Bedingungen, unter denen diese Verfahren Anwendung finden können, noch die Garantien zum Gegenstand, die für ihre Anwendung erforderlich sind.

Die Anwendung der Verfahren ist von dem zum Zeitpunkt der förmlichen Antragstellung geltenden Rechtsrahmen abhängig. In diesem Abschnitt wird auf die Bestimmungen sowohl der Verordnung (EU) 2024/1348 (AsylVfVO) ⁽²¹⁾ als auch der Richtlinie 2013/32/EU (VRL

⁽¹⁹⁾ Urteil des EuGH vom 9. November 2021, [LW/Bundesrepublik Deutschland](#), Vorabentscheidungsersuchen, C-91/20, EU:C:2021:898. 30-33. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar.

⁽²⁰⁾ Artikel 3 Nummer 5 StatusVO.

⁽²¹⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024).



(Neufassung))⁽²²⁾ Bezug genommen. Die AsylVfVO ist auf alle Anträge anwendbar, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die VRL (Neufassung)⁽²³⁾.

Ebenso enthält dieser Abschnitt Bezugnahmen auf die QRL (Neufassung) und die StatusVO. Letztere tritt am 1. Juli 2026 in Kraft⁽²⁴⁾.

Im übrigen Text dieses Leitfadens sind gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen beider Rechtsrahmen angegeben.

Beispielsweise ist die Herkunft aus einem als sicheres Herkunftsland geltenden Land einer der Gründe für die Anwendung eines beschleunigten Prüfungsverfahrens⁽²⁵⁾. In der VRL (Neufassung) ist dieser Grund für ein beschleunigtes Verfahren optional⁽²⁶⁾, während er nach Maßgabe der AsylVfVO zwingend ist⁽²⁷⁾.

Für Anträge, auf welche die AsylVfVO anwendbar ist, muss ferner zwingend ein beschleunigtes Prüfungsverfahren durchgeführt werden, wenn der Antragsteller:

die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder – bei Staatenlosen – seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt⁽²⁸⁾.

Ferner ist das Asylverfahren an der Grenze zwingend bei Antragstellenden anzuwenden, die ihm aus eben diesem Grund unterliegen⁽²⁹⁾. In diesen Fällen hat das Rechtsbehelfsverfahren nicht automatisch aufschiebende Wirkung⁽³⁰⁾. Die Feststellung des Landes der Staatsangehörigkeit oder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob diese verfahrensrechtlichen Folgen unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der antragstellenden Person Anwendung finden. Einige Faktoren können ihrer Anwendung entgegenstehen. Handelt es sich beispielsweise bei der antragstellenden Person um einen unbegleiteten Minderjährigen, so darf das Verfahren an der Grenze nicht wegen ihrer Herkunft aus einem sicheren Herkunftsland oder einem Land mit einer Schutzquote von unter 20 % angewandt werden⁽³¹⁾.

⁽²²⁾ [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).

⁽²³⁾ Artikel 79 AsylVfVO.

⁽²⁴⁾ Artikel 42 StatusVO.

⁽²⁵⁾ Artikel 61 bis 63 AsylVfVO.

⁽²⁶⁾ Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe b VRL (Neufassung).

⁽²⁷⁾ Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe e AsylVfVO.

⁽²⁸⁾ Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe j AsylVfVO.

⁽²⁹⁾ Artikel 45 Absatz 1 AsylVfVO.

⁽³⁰⁾ Artikel 68 Absatz 3 Buchstabe a AsylVfVO.

⁽³¹⁾ Artikel 53 Absatz 1 AsylVfVO.



Jedoch kann die Prüfung der Anträge von Staatsangehörigen oder Staatenlosen aus einem bestimmten Herkunftsland in Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgezogen werden, wenn der Antrag wahrscheinlich begründet ist. Dies könnte der Fall sein, wenn einem hohen Anteil Antragstellenden aus dem betreffenden Land internationaler Schutz gewährt wird. Dieser Grund für eine vorgezogene Prüfung ist sowohl in der VRL (Neufassung) ⁽³²⁾ als auch in der AsylVfVO ⁽³³⁾ vorgesehen.

Die Bedeutung der Feststellung der Staatsangehörigkeit wird auch in den Rechtsinstrumenten des GEAS hervorgehoben, beispielsweise im Zusammenhang mit den folgenden Aspekten:

- Nach der Verordnung (EU) 2024/1356 (ScreeningVO) ⁽³⁴⁾ umfasst die vorläufige Prüfung der Vulnerabilität die Feststellung, ob ein Drittstaatsangehöriger eine staatenlose Person ⁽³⁵⁾ sein könnte. Zudem sind in das Screening-Formular Angaben zu Staatsangehörigkeiten oder Staatenlosigkeit aufzunehmen ⁽³⁶⁾
- Gemäß der StatusVO hat die antragstellende Person im Hinblick auf den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder des Landes ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts bestimmte Verpflichtungen und muss alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen vorlegen ⁽³⁷⁾. Diese Verpflichtung gilt bereits nach Maßgabe der QRL (Neufassung) ⁽³⁸⁾.
- Nach der VRL (Neufassung) kann ein beschleunigtes Asylverfahren angewandt werden, wenn
 - „der Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität und/oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht hat, oder“ ⁽³⁹⁾.
 - „angenommen werden kann, dass der Antragsteller ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat“ ⁽⁴⁰⁾.
- Gemäß der AsylVfVO sind die Asylbehörden unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, die Prüfung von Anträgen zu beschleunigen, wenn die antragstellende

⁽³²⁾ Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe a VRL (Neufassung).

⁽³³⁾ Artikel 34 Absatz 5 Buchstabe a AsylVfVO.

⁽³⁴⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1356](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024).

⁽³⁵⁾ Artikel 12 Absatz 3 der ScreeningVO.

⁽³⁶⁾ Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der ScreeningVO. Vgl. auch Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe c, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 14 Absatz 1 der ScreeningVO zur Identifizierung der antragstellenden Person im Rahmen des Überprüfungsverfahrens.

⁽³⁷⁾ Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern v und vi StatusVO (Neufassung).

⁽³⁸⁾ Artikel 4 Absatz 2 QRL (Neufassung):

⁽³⁹⁾ Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c VRL (Neufassung).

⁽⁴⁰⁾ Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe d VRL (Neufassung).



Person die Behörden insbesondere über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit vorsätzlich getäuscht hat ⁽⁴¹⁾.

- Die AsylVfVO schreibt vor, dass wenn eine antragstellende Person angibt, keine Staatsangehörigkeit zu besitzen, dieser Umstand „bis zur Feststellung, ob die Person staatenlos ist, erkennbar registriert“ wird ⁽⁴²⁾.
- Die Feststellung und Prüfung der Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person kann für die zuständige Behörde einen Grund darstellen, die Inhaftnahme der antragstellenden Person sowie Alternativen zu ihrer Inhaftnahme in Erwägung zu ziehen ⁽⁴³⁾.

Die Bestimmung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person besitzt, (oder – bei Staatenlosen – des Landes des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts) ist bei allen Anträgen erforderlich. Der Umfang der Prüfung kann jedoch in Abhängigkeit vom Herkunftsland und den im Einzelfall vorgebrachten Angaben unterschiedlich ausfallen.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen über die Bedeutung der Staatsangehörigkeit (oder des Fehlens einer Staatsangehörigkeit) für das Verfahren sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EASO, [Praxisleitfaden zur Registrierung – Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz](#), Dezember 2021.

Die Feststellung der Staatsangehörigkeit zu einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens ist nicht nur für die Prüfung des Asylantrags von entscheidender Bedeutung, sondern ermöglicht unter Umständen auch die ordnungsgemäße Anwendung anderer Verfahren wie der Familienzusammenführung, Neuansiedlung oder Rückführung.

⁽⁴¹⁾ Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c AsylVfVO.

⁽⁴²⁾ Artikel 27 Absatz 2 AsylVfVO.

⁽⁴³⁾ Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a der [Richtlinie 2013/33/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96); Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a der [Richtlinie \(EU\) 2024/1346](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen ((Neufassung) ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024).



2. Konzepte zur Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit

Wie in der StatusVO und der Flüchtlingskonvention ausgeführt, besteht eine zentrale Voraussetzung für die Gewährung internationalen Schutzes darin, dass sich die antragstellende Person außerhalb des Hoheitsgebiets des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, bzw. – bei staatenlosen Antragstellenden – des Landes ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet. Das Land (die Länder) der Staatsangehörigkeit oder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts ist das Land, in Bezug auf das der Bedarf der antragstellenden Person an internationalem Schutz geprüft werden muss, um festzustellen, ob sie im Falle ihrer Rückkehr Gefahr laufen, verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden (siehe weiter unten in Kapitel [3. Referenzland](#)).



Artikel 3 Nummer 5 StatusVO – Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Flüchtling“

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck [...] „Flüchtling“ einen **Drittstaatsangehörigen**, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe **außerhalb des Landes** befindet, **dessen Staatsangehörigkeit er besitzt**, und **den Schutz dieses Landes** nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, **oder einen Staatenlosen**, der sich aus denselben vorgenannten Gründen **außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts** befindet und **nicht dorthin zurückkehren kann** oder wegen dieser Furcht **nicht dorthin zurückkehren will**, und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet [...]



Artikel 3 Nummer 6 StatusVO – Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck [...] „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ **einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen**, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er **bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland** oder, bei einem **Staatenlosen**, in das **Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts** tatsächlich Gefahr laufen, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den **Schutz dieses Landes** nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will [...]

Ob eine Person eine Staatsangehörigkeit hat oder nicht (und somit staatenlos ist), ist eine Frage der Rechtsstellung. Die ordnungsgemäße Feststellung der Staatsangehörigkeit



(oder der fehlenden Staatsangehörigkeit) einer antragstellenden Person setzt ein korrektes Verständnis der Begriffe Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit voraus.

Das Konzept „Staatsangehörigkeit“ bezeichnet das rechtliche Band zwischen einer Person und einem Staat. Nur ein Staat kann einer Person eine Staatsangehörigkeit zuerkennen ⁽⁴⁴⁾. Die Staatsangehörigkeit eines Staates verleiht ihrem Inhaber bestimmte Rechte und Pflichten. Sie ist ein rechtliches Instrument, mit dem eine Person als einem bestimmten Land zugehörig anerkannt wird. Sie ist „kein physisches oder biologisches Merkmal, sondern ein rechtlicher Sachverhalt“ ⁽⁴⁵⁾. Im Zusammenhang mit dem internationalen Schutz bezieht sich das Konzept „Staatsangehörigkeit“ auf die aktuelle Staatsangehörigkeit, d. h. die Staatsangehörigkeit einer Person zum Zeitpunkt der Prüfung. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind Abschnitt [4.2.2. Staatsangehörigkeit, die die Person gegenwärtig nicht besitzt](#) zu entnehmen.



Die Staatsangehörigkeit als Rechtsstellung im Vergleich zur Nationalität als Verfolgungsgrund

Die Staatsangehörigkeit als Rechtsstellung für die Zwecke der Feststellung des Referenzlandes einer antragstellenden Person darf nicht mit dem wesentlich weiter gefassten Konzept der Nationalität als Verfolgungsgrund verwechselt werden (zu Letzterer vgl. Kapitel [8. Nationalität als Verfolgungsgrund](#)).

2.1. Formen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit

Jedes Land hat eigene Vorschriften über die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit. Es gibt unterschiedliche Wege, auf denen eine Person eine Staatsangehörigkeit erwerben kann. In Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften kann eine Person die Staatsangehörigkeit mit der Geburt über ihre Eltern (*jus sanguinis*) und/oder durch die Geburt im Hoheitsgebiet eines Landes (*jus soli*) erwerben. In den meisten Ländern, deren Staatsangehörigkeit durch die Geburt in ihrem Hoheitsgebiet erworben werden kann, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, wie beispielsweise der rechtmäßige Aufenthalt der Eltern in dem betreffenden Land, eine bestimmte Aufenthaltsdauer oder ein ununterbrochener Aufenthalt. Ein weiterer, weniger häufiger Weg des Erwerbs der Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des Geburtsortes kann sich aus einer Staatennachfolge ergeben, wenn sich beispielsweise eine Region von einem Staat abspaltet, um einen neuen Staat zu gründen, und ihre Bevölkerung eine neue Staatsangehörigkeit erhält (weitere Indikatoren zur Staatsangehörigkeit sind Abschnitt [3.1. Indikatoren für die Staatsangehörigkeit \(oder deren Fehlen\)](#) zu entnehmen).

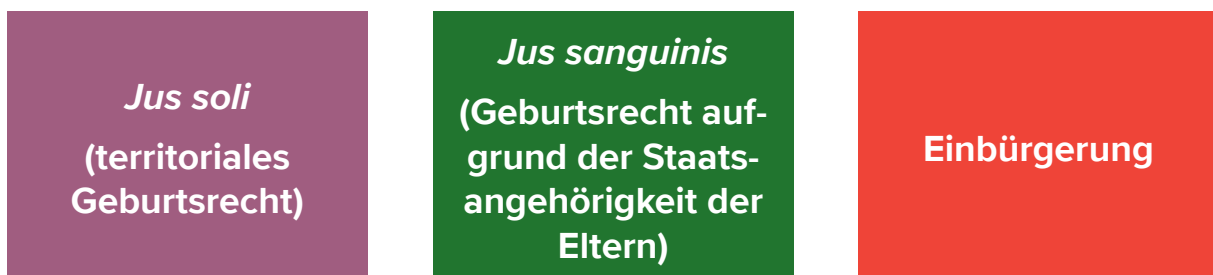
⁽⁴⁴⁾ Storey, H., *The Refugee Definition in International Law* [Die Definition des Begriffs „Flüchtling“ im Völkerrecht], Oxford University Press, Incorporated, 2024, Abschnitt 3.2.1.

⁽⁴⁵⁾ Storey, H., [Nationality as an Element of the Refugee Definition and the Unsettled Issues of 'Inchoate Nationality' and 'Effective Nationality'](#) [Nationalität als Element der Definition des Begriffs „Flüchtling“ und die ungeklärten Fragen der „unvollendeten Staatsangehörigkeit“ und der „effektiven Staatsangehörigkeit“], Part 1, RefLaw, 11. Juni 2017.



Die Staatsangehörigkeit kann auch unabhängig vom Geburtsort, von der/den Staatsangehörigkeit(en) der Eltern oder einer Staatennachfolge erworben werden. Dies wird gemeinhin als „Einbürgerung“ bezeichnet und umfasst beispielsweise den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die Annahme oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit auf der Grundlage von Kriterien der „Sozialisierung“ (z. B. Heirat, langfristiger Aufenthalt) oder aufgrund herausragender Leistungen (z. B. in Wissenschaft oder Sport). Die Länder können bei der Einbürgerung unterschiedlich vorgehen. Häufig werden mehrere Kriterien herangezogen, wie beispielsweise die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts, sprachliche Kriterien und sozioökonomische Anforderungen. Einige Länder bieten darüber hinaus weitere Möglichkeiten einer Einbürgerung, beispielsweise auf der Grundlage wirtschaftlicher Investitionen.

Abbildung 1. Wesentliche Formen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit



Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die „Formalisierung“ des Erwerbs einer Staatsangehörigkeit unterscheiden sich mitunter erheblich und sind häufig von der Form des Erwerbs abhängig. Beispielsweise erfolgt der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt oder Abstammung häufig **automatisch**. Wird die Staatsangehörigkeit automatisch erworben, erfolgt der [Erwerb ex lege](#), also nach geltendem Recht. In diesen Fällen stellt die betreffende Person keinen „Antrag“ auf Zuerkennung der Staatsangehörigkeit, sondern durchläuft ein Verfahren zur Anerkennung oder Bestätigung ihrer Staatsangehörigkeit oder zur Ausstellung eines Nachweises für die Staatsangehörigkeit, die sie bereits besitzt. Dieses Verfahren ist oftmals Teil der Registrierung der Geburt eines Kindes bei den nationalen Behörden unmittelbar nach der Geburt, kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Es ist denkbar, dass die antragstellende Person *ex lege* eine Staatsangehörigkeit besitzt, diese jedoch noch nicht förmlich anerkannt wurde. Das bedeutet, die antragstellende Person wurde automatisch Staatsangehörige des betreffenden Staates, beispielsweise mit ihrer Geburt, auch wenn ihre (bereits bestehende) Staatsangehörigkeit noch nicht förmlich anerkannt wurde. Mit anderen Worten ändert die Tatsache, dass die antragstellende Person (noch) keine Schritte unternommen hat, um ihre Staatsangehörigkeit von den nationalen Behörden anerkennen zu lassen (z. B. durch Registrierung bei den nationalen Behörden), nichts daran, dass ein rechtliches Band zu diesem Land besteht, auf dessen Grundlage die antragstellende Person als Staatsangehörige des betreffenden Landes betrachtet werden kann. Hat eine antragstellende Person eine Staatsangehörigkeit, ist sie Staatsangehörige des betreffenden Landes, auch wenn sie diesbezüglich keinen Nachweis hat.



Die **nicht automatischen** Formen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des langfristigen Aufenthalts und von Kriterien der „Sozialisierung“ bedeuten für gewöhnlich, dass die betreffende Person einen ausdrücklichen Antrag auf Zuerkennung der Staatsangehörigkeit stellen muss. Die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit liegt unter Umständen im Ermessen der Behörden, die die Möglichkeit der Prüfung und Beurteilung haben. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn es um die Bewertung geht, was eine „herausragende Leistung“ darstellt. Gleiches gilt, wenn die Staatsangehörigkeit auf der Grundlage rein opportunistischer Gründe zuerkannt werden kann. Ein Antrag auf Zuerkennung der Staatsangehörigkeit kann abgewiesen werden, auch wenn die antragstellende Person die erforderlichen Kriterien erfüllt.

Es gibt auch Fälle, in denen der Erwerb zwar nicht automatisch erfolgt, die Behörde jedoch keinen Ermessensspielraum hat und die Staatsangehörigkeit zuerkennen muss, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Tatsache, dass die Eltern Staatsangehörige sind, für die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit ausreicht, jedoch ein konkreter Antrag gestellt werden und eine förmliche Entscheidung der nationalen Behörden ergehen muss. Hierzu kommt es für gewöhnlich, wenn die Anerkennung der Staatsangehörigkeit erst im Erwachsenenalter beantragt wird.

2.2. Mehrfache Staatsangehörigkeit

Personen, die in mehreren Ländern die Voraussetzungen für die Staatsangehörigkeit erfüllen, besitzen möglicherweise zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten. In diesem Falle spricht man von „doppelter“ oder „mehrfacher“ Staatsangehörigkeit.

Die mehrfache Staatsangehörigkeit kann mit oder nach der Geburt erworben werden. Häufig ist sie das Ergebnis des Zusammenspiels unterschiedlicher Systeme des Erwerbs der Staatsangehörigkeit. Beispielsweise kann eine Person eine mehrfache Staatsangehörigkeit haben, wenn das Staatsangehörigkeitsrecht an ihrem Geburtsort den Erwerb der Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des *jus soli* vorsieht, während das nationale Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit ein Elternteil hat, den Erwerb der Staatsangehörigkeit nach dem Abstammungsprinzip vorschreibt. Denkbar ist auch, dass die Eltern unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben und beide Staaten dem Neugeborenen die Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des *jus sanguinis* zuerkennen⁽⁴⁶⁾. Eine mehrfache Staatsangehörigkeit kann auch entstehen, wenn eine Person durch Einbürgerung eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt und die Staatsangehörigkeit, die sie bereits besitzt, behält.

Manche Länder verbieten es, dass Personen eine mehrfache Staatsangehörigkeit haben, oder gestatten dies nur unter bestimmten Umständen (beispielsweise, wenn mit der Geburt eine mehrfache Staatsangehörigkeit erworben wurde). In diesen Fällen kann eine Person, die eine Einbürgerung beantragt, aufgefordert werden, ihre gegenwärtige Staatsangehörigkeit aufzugeben, oder ihre Staatsangehörigkeit wird ihr automatisch entzogen, wenn sie freiwillig eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt.

⁽⁴⁶⁾ Fripp, E., *Nationality and Statelessness in the International Law of Refugee Status* [Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit im internationalen Flüchtlingsrecht], Bloomsbury Publishing Plc, 2016, Absatz 1.94.



Weitere Informationen über den Schutz in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit sind Abschnitt [6.2. Nationaler Schutz bei mehrfacher Staatsangehörigkeit](#) zu entnehmen.

2.3. Das Land der Staatsangehörigkeit als Staat

Das Bestehen einer Staatsangehörigkeit setzt die Existenz eines souveränen Staates voraus, da nur Staaten das Band der Staatsangehörigkeit schaffen können. Inwieweit eine Einheit einen Staat darstellt, ist im Völkerrecht geregelt ⁽⁴⁷⁾.

Wenn Sie unsicher sind, ob ein bestimmtes Gebiet als souveräner Staat erachtet werden kann, sollten Sie die einschlägigen nationalen Leitlinien Ihres Landes konsultieren.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die folgenden Fälle **keine** Änderung der Staatsangehörigkeit zur Folge haben.

- Ein Staat, der aufgrund eines bewaffneten Konflikts keine wirksame Zentralregierung mehr besitzt, gilt im rechtlichen Sinne dennoch weiterhin als Staat ⁽⁴⁸⁾, und seine Bürgerinnen und Bürger bleiben Staatsangehörige dieses Staates.
- Wenn nichtstaatliche Akteure – wie etwa bewaffnete Gruppen – die tatsächliche Hoheitsgewalt über einen Teil des Staates ausüben, nehmen sie in diesem Gebiet mitunter staatliche Aufgaben wahr. Diese Gruppen bezeichnen sich unter Umständen selbst als „Staaten“, verleihen sogenannte „Staatsbürgerschaften“ und stellen Personenstandsdokumente wie Geburtsurkunden oder Identitäts- und Reisedokumente aus. Sofern diese Einheiten jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz nicht die Bedingungen erfüllen, um als Staat zu gelten, ist die antragstellende Person weiterhin Staatsangehörige des (offiziellen) Staates. Die internationale Anerkennung eines solchen Gebiets kann ein Hinweis darauf sein, dass das Gebiet als Staat betrachtet wird.
- Unter Umständen wird die Schutz- oder Verwaltungsfunktion eines Staates vorübergehend von (internationalen) Organisationen wahrgenommen. In diesen Fällen sind die Einwohner weiterhin Staatsangehörige des betreffenden Staates ⁽⁴⁹⁾. Wie in Kapitel 6 ausgeführt, können diese Organisationen jedoch als Akteure, die Schutz bieten können, im Sinne des Artikels 7 StatusVO ⁽⁵⁰⁾ fungieren (vgl. Abschnitt [6.1. Nationaler Schutz](#)).

⁽⁴⁷⁾ Vgl. beispielsweise die Kriterien in Artikel 1 der bei der 7. Panamerikanischen Konferenz verabschiedeten Konvention von Montevideo über die Rechte und Pflichten der Staaten ([Convention on Rights and Duties of States](#)), 49 Stat. 3097, Vertragsserie 881, 26. Dezember 1933. Demnach wird ein Staat gebildet, wenn eine Einheit eine ständige Bevölkerung, ein definiertes Staatsgebiet, eine Regierung und die Fähigkeit hat, in Beziehung zu anderen Staaten zu treten.

⁽⁴⁸⁾ Vgl. sinngemäß UNHCR, [Handbuch über den Schutz staatenloser Personen](#), 2014 (deutsche Version 2016), Rn. 21.

⁽⁴⁹⁾ Fripp, E., *Nationality and Statelessness in the International Law of Refugee Status* [Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit im internationalen Flüchtlingsrecht], Bloomsbury Publishing Plc, 2016, Absatz 5.21.

⁽⁵⁰⁾ Vgl. auch Artikel 7 QRL (Neufassung).



2.4. Staatsangehörigkeit setzt keinen Aufenthalt voraus

Es ist durchaus möglich, dass eine Person eine bestimmte Staatsangehörigkeit besitzt, jedoch niemals in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, eingereist ist oder sich darin aufgehalten hat. Möglicherweise hat sie ihr gesamtes Leben im Ausland verbracht, ohne jemals eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben. Da die Staatsangehörigkeit ein rechtlicher Umstand ist, ist es unerheblich, ob sich die Person jemals in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, aufgehalten hat. Das betreffende Land ist dennoch das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

2.5. Staatenlosigkeit

2.5.1. Begriffsbestimmung der Staatenlosigkeit im Kontext des internationalen Schutzes

Nach der AsylVfVO ist eine staatenlose Person „eine Person, die von keinem Staat nach dessen geltendem Recht als Staatsangehöriger betrachtet wird“ ⁽⁵¹⁾.

Der Verweis auf das „geltende Recht“ sollte im Einklang mit dem Völkergewohnheitsrecht und dem Übereinkommen über Staatenlose „weit ausgelegt werden und nicht nur Gesetze, sondern auch Ministerialerlasse, Verordnungen, Verfügungen, Richterrecht (in *Common-Law*-Ländern, d. h. in Ländern, deren Rechtssystem auf Präzedenzfällen beruht) und gegebenenfalls Gewohnheitsrecht“ ⁽⁵²⁾ sowie die Anwendung des Rechts umfassen.

Im Kontext des internationalen Schutzes ist ein(e) staatenlose(r) Antragstellende(r) eine antragstellende Person, die zum Zeitpunkt der Prüfung keine Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Tatsache, dass die antragstellende Person (noch) keine Schritte unternommen hat, um ihre *ex lege* erworbene Staatsangehörigkeit von den nationalen Behörden anerkennen zu lassen (z. B. durch Registrierung bei den nationalen Behörden), ändert nichts daran, dass sie im rechtlichen Sinne Staatsangehörige des betreffenden Staates ist. Etwaige Hinweise darauf, dass die nationalen Behörden diese Staatsangehörigkeit nicht anerkennen werden, sollten jedoch Berücksichtigung finden. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass eine Person nicht dadurch staatenlos wird, dass sie keine Dokumente hat oder beschaffen kann, um ihre Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Vgl. Kapitel [5. Beweismittel zur Feststellung der Staatsangehörigkeit, der Staatenlosigkeit und des Herkunftslandes](#).

⁽⁵¹⁾ Artikel 3 Nummer 15 AsylVfVO. Dieselbe Begriffsbestimmung findet sich in Artikel 2 Nummer 5 der ScreeningVO und Artikel 2 Nummer 2 der [Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024). Diese Definition ist identisch mit der im [Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen](#) (Generalversammlung der Vereinten Nationen, 28. September 1954, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 360, S. 117; im Folgenden „Übereinkommen über Staatenlose“) vorgenommenen Begriffsbestimmung. Es ist allgemeiner Konsens, dass die im Übereinkommen über Staatenlose festgelegte Begriffsbestimmung der Staatenlosigkeit auch auf die Definition der Staatenlosigkeit nach der Flüchtlingskonvention anwendbar ist.

⁽⁵²⁾ UNHCR, [Handbuch über den Schutz staatenloser Personen](#), 2014, Rn. 22.



Die Tatsache, dass die antragstellende Person in der Praxis keinen Zugang zu bestimmten Rechten hat, auf die sie als Staatsangehörige eigentlich Anspruch hat, bedeutet nicht, dass sie staatenlos geworden ist, solange sie von einem Staat nach dessen geltendem Recht als Staatsangehörige betrachtet wird. Ob die antragstellende Person die Rechte wahrnehmen kann, auf die Staatsangehörige grundsätzlich Anspruch haben, oder den Schutz ihres Herkunftslandes in Anspruch nehmen kann, hat keinen Einfluss auf die Tatsache, dass sie Staatsangehörige dieses Landes ist.

2.5.2. Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit

Staaten, die dem Übereinkommen über Staatenlose beigetreten sind, haben gegenüber Staatenlosen Rechte und Pflichten ⁽⁵³⁾.

Erwägungsgrund 24 AsylVfVO lautet:

Unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Erwerb der Staatsangehörigkeit und der Tatsache, dass es nach dem Völkerrecht Sache jedes Mitgliedstaats ist, unter gebührender Beachtung des Unionsrechts die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit festzulegen, sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung ihren internationalen Verpflichtungen gegenüber Staatenlosen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsinstrumenten, einschließlich, sofern anwendbar, des am 28. September 1954 in New York angenommenen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen, nachkommen. Falls angezeigt, sollten sich die Mitgliedstaaten bemühen, Staatenlose zu identifizieren und ihren Schutz zu verbessern, damit Staatenlose ihre Grundrechte in Anspruch nehmen können und die Gefahr von Diskriminierung oder Ungleichbehandlung verringert wird.

Im Asylland gibt es unter Umständen ein besonderes Verfahren, um förmlich festzustellen, ob eine antragstellende Person eine staatenlose Person ist, sodass ihr ein förmlicher Status zuerkannt werden kann, damit sie ihre Rechte in der Praxis wahrnehmen kann. In Abhängigkeit vom nationalen Recht haben Staatenlose möglicherweise andere Rechte und Pflichten als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz.

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den assoziierten Schengen-Ländern (EU+-Staaten) kommen unterschiedliche Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit zur Anwendung. In Abhängigkeit von den nationalen Gegebenheiten kann das Verfahren von der Asylbehörde im Rahmen des Asylverfahrens oder aber als eigenständiges Verfahren beispielsweise vor einer anderen Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde durchgeführt werden. Unterschiede bestehen auch im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen den beiden Verfahren.

⁽⁵³⁾ Die folgenden EU+-Staaten sind dem Übereinkommen über Staatenlose beigetreten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.





Erwarten Sie nicht, dass die antragstellende Person das Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit durchläuft

Wenn eine staatenlose Person internationalen Schutz beantragt, ist sie möglicherweise nicht in der Lage, die Nachweise zu beschaffen, die sie im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung der Staatenlosigkeit vorlegen muss, wenn diese Feststellung von einer anderen Behörde als der Asylbehörde vorgenommen wird. Die Beschaffung dieser Nachweise könnte sie oder ihre Familienangehörigen in Gefahr bringen. Sie müsste sich nämlich mit den einschlägigen zuständigen Behörden aller Staaten in Verbindung setzen, zu denen sie in Beziehung steht (z. B. durch Geburt, Abstammung oder Aufenthalt). Dadurch könnte sie Gefahr laufen, verfolgt zu werden. Zudem würde damit der Grundsatz der Vertraulichkeit von Asylanträgen verletzt. Daher sollten Sie nicht von ihr erwarten, dass sie das Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit durchläuft, bevor Sie ihren Bedarf an internationalem Schutz geprüft haben, sofern nicht beide Verfahren von der Asylbehörde durchgeführt werden. Ist Letzteres der Fall, könnte die besondere Situation der antragstellenden Person auf internationalen Schutz im Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit berücksichtigt werden.

Als Sachbearbeitende sind Sie im Hinblick auf das Verfahren zur förmlichen Feststellung der Staatenlosigkeit im Wesentlichen mit drei unterschiedlichen Situationen konfrontiert.

1. **Die antragstellende Person wurde bereits in Ihrem Land für staatenlos erklärt:** In diesem Szenario kann die Staatenlosigkeit der antragstellenden Person als gegeben betrachtet werden. Dies gilt, sofern Sie nicht von neuen Umständen Kenntnis erlangen, die einen anderen Schluss zulassen könnten (z. B., dass die Informationen, auf die sich die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Prüfung gestützt hat, veraltet, unvollständig oder gefälscht waren). In diesem Falle sollten Sie die Leitlinien Ihrer nationalen Verwaltung zu der diesbezüglichen Vorgehensweise konsultieren.
2. **Der Antrag der antragstellenden Person auf förmliche Anerkennung als staatenlose Person wurde in Ihrem Land abgelehnt:** Sie müssen sich vergewissern, aus welchen Gründen die antragstellende Person nicht als staatenlose Person anerkannt wurde. Prüfen Sie, inwieweit sich diese Gründe auf Ihre vorläufigen Feststellungen bezüglich ihrer Staatenlosigkeit im Kontext der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz auswirken könnten. Auf der Grundlage aller Ihnen zur Verfügung stehenden Angaben könnten Sie die antragstellende Person in Ausnahmefällen dennoch für die Zwecke der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz als staatenlos betrachten ⁽⁵⁴⁾.
3. **Das Verfahren zur förmlichen Feststellung der Staatenlosigkeit der antragstellenden Person ist in Ihrem Land anhängig:** Als Sachbearbeitende sind Sie so weit für die Durchführung der vorläufigen Prüfung der Staatenlosigkeit der antragstellenden Person für die Zwecke der Bestimmung eines Referenzlandes und der Prüfung des Bedarfs

⁽⁵⁴⁾ Weitere Informationen zum Thema Beweismwürdigung sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EUAA, [Praxisleitfaden „Beweismwürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024.



an internationalem Schutz verantwortlich, als Sie die mögliche Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person ermitteln und prüfen. Das Ergebnis Ihrer Prüfung kommt nicht der Erklärung der Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit der antragstellenden Person gleich (vgl. Kapitel [5. Beweismittel zur Feststellung der Staatsangehörigkeit, der Staatenlosigkeit und des Herkunftslandes](#)). In Abhängigkeit von dem in Ihrem Land geltenden Rechtsrahmen müssen Sie jedoch möglicherweise die Entscheidung der zuständigen Behörde abwarten.



Empfehlung zum Zusammenspiel zwischen dem Asylverfahren und dem Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit

Es empfiehlt sich, dass das Zusammenspiel zwischen dem Asylverfahren und dem Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit auf nationaler Ebene so geregelt ist, dass unnötige Verzögerungen vermieden werden. Es sollte eine zügige und wirksame Bearbeitung von Anträgen (potenziell) staatenloser Antragstellender auf internationalen Schutz gewährleistet sein.

Die Bedeutung der Erfassung der Staatenlosigkeit

Wurde im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz festgestellt, dass die antragstellende Person staatenlos ist, ist es wichtig, diesen Umstand ordnungsgemäß in ihrer Verwaltungsakte zu erfassen. Die Erfassung dieser Information in amtlichen Datenbanken, Dokumenten, Beschlüssen und von der Verwaltung ausgestellten Bescheinigungen erleichtert das Asylverfahren. Darüber hinaus stellt sie sicher, dass staatenlose Antragstellende und staatenlose Flüchtlinge geeignete Informationen und Unterstützung sowie angemessenen Schutz erhalten.

Es ist denkbar, dass der einer staatenlosen Person gewährte internationale Schutz endet, ohne dass sie eine Staatsangehörigkeit erworben hat. In diesen Fällen ist die Person staatenlos und benötigt den besonderen Schutz, der Staatenlosen gemäß dem Übereinkommen über Staatenlose zu gewähren ist.

Darüber hinaus kann die Staatenlosigkeit von Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz Folgen für diese Personen und ihre Kinder haben. Beispielsweise haben Kinder von Staatenlosen mit Anspruch auf internationalen Schutz, die im Aufnahmeland geboren werden und keine andere Staatsangehörigkeit erwerben, nach dem Völkerrecht (und nach dem Staatsangehörigkeitsrecht vieler EU+-Staaten) Anspruch auf die Staatsangehörigkeit ihres Geburtslandes ⁽⁵⁵⁾. Staatenlose können auch in einem beschleunigten Verfahren die Staatsangehörigkeit erwerben, in dem bezüglich der Anforderungen an den Aufenthalt kürzere Fristen gelten.

⁽⁵⁵⁾ Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, [Acquisition and loss of citizenship in EU Member States – Key trends and issues](#) [Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft in EU-Mitgliedstaaten – Zentrale: Trends und Themen], PE 625.116, Juli 2018, S. 3.





Möglicherweise wurde die Staatenlosigkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt – bei der Überprüfung ⁽⁵⁶⁾ oder bei der Registrierung ⁽⁵⁷⁾ und Stellung des Antrags – festgestellt und erfasst. Weitere einschlägige Informationen sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EASO, [*Praxisleitfaden zur Registrierung – Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz*](#), Dezember 2021.

⁽⁵⁶⁾ Zu der ScreeningVO unterliegenden Personen vgl. die Artikel 12 und 17 der ScreeningVO.

⁽⁵⁷⁾ Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 Absatz 2 AsylVfVO.





3. Referenzland

Das Land, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person besitzt, bzw. – bei Staatenlosen – das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts wird als „Referenzland“ bezeichnet. Dabei handelt es sich um das Land, in Bezug auf das der Bedarf der antragstellenden Person an internationalem Schutz geprüft werden muss, um festzustellen, ob sie im Falle ihrer Rückkehr Gefahr laufe, verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden.

Das Referenzland ist zunächst das Land, das die antragstellende Person als ihr Herkunftsland angibt, oder ein Land, das Sie auf der Grundlage unterschiedlicher Indikatoren als das Herkunftsland oder eines der Herkunftsländer der antragstellenden Person ermittelt haben. Dieses Land stellt eine wesentliche Tatsache des Antrags auf internationalen Schutz dar und ist das Land, für das die Beweiswürdigung vorgenommen wird. Wenn anerkannt wurde, dass das von der antragstellenden Person angegebene Land tatsächlich ihr Herkunftsland ist, ist es auch das Land, für das die Risikobewertung und die weitere rechtliche Prüfung des Antrags vorgenommen werden.

Hierzu sollten Sie anhand der persönlichen Umstände der antragstellenden Person und der in diesem Abschnitt aufgeführten Indikatoren das Land (die Länder) ermitteln, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person wahrscheinlich hat, und so ihre Staatsangehörigkeit(en) oder Staatenlosigkeit feststellen.

Es ist auch denkbar, dass die antragstellende Person nicht weiß, welche Staatsangehörigkeit sie hat. Möglicherweise gibt sie auch eine falsche Staatsangehörigkeit an oder erklärt fälschlicherweise, keine bestimmte Staatsangehörigkeit zu haben oder staatenlos zu sein. Wenn Sie wissen und verstehen, wie in dem betreffenden Land (oder den betreffenden Ländern) die Staatsangehörigkeit erworben oder verloren werden kann, können Sie dies erkennen und die entsprechenden Maßnahmen ergreifen, um weitere Nachforschungen anzustellen. Lässt sich die Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person nicht feststellen, kann ihr Bedarf an internationalem Schutz auf ähnliche Weise geprüft werden wie bei Staatenlosen. In diesen Fällen wird statt des Landes der Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts als Referenzland herangezogen (vgl. Kapitel [4. Besondere Umstände beim Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit](#)).

Um die Staatsangehörigkeit (oder deren Fehlen) zu prüfen, sollten Sie mit dem Staatsangehörigkeitsrecht des betreffenden Landes vertraut sein. Wenn Sie nach der Prüfung Zweifel an der Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person hegen, müssen Sie weitere Nachforschungen anstellen. Hierzu könnten Sie die folgenden Schritte durchführen:

- Prüfen Sie, wie die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften auf die besonderen Umstände der antragstellenden Person anzuwenden sind/angewandt wurden.
- Berücksichtigen Sie die einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. die Verfassung und das Staatsangehörigkeitsrecht) und deren Auslegung durch die zuständigen Behörden



(z. B. Ministerialerlasse, Verordnungen, Verfügungen) oder Gerichte sowie die behördlichen Gepflogenheiten der zuständigen Beamten in dem betreffenden Land.

- Berücksichtigen Sie ferner mögliche Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht: Erwägen Sie, welche der gegenwärtigen oder früheren Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des betreffenden Landes für die Prüfung relevant sind.

3.1. Indikatoren für die Staatsangehörigkeit (oder deren Fehlen)

In diesem Abschnitt finden Sie Indikatoren, die Sie heranziehen können, um zu prüfen, ob eine antragstellende Person die Staatsangehörigkeit eines Landes hat. Diese Indikatoren basieren auf den gängigsten Formen des Erwerbs einer Staatsangehörigkeit, d. h. den unterschiedlichen Umständen, die dazu führen können, dass eine Person per Geburt oder auf anderem Wege eine Staatsangehörigkeit erwirbt. Da die Staatsangehörigkeit häufig auf der Grundlage einer Kombination unterschiedlicher Kriterien erworben wird, sollten die meisten der nachstehenden Indikatoren auch gemeinsam in Erwägung gezogen werden.

Des Weiteren finden Sie im Folgenden Informationen über Umstände, die eine Staatenlosigkeit nach sich ziehen können.



Umstände, die für die Beurteilung der (potenziellen) Staatenlosigkeit und die Prüfung von Anträgen staatenloser Antragstellender relevant sind, werden in Kästen wie diesem beschrieben.

Treffen die Indikatoren auf mehr als ein Land zu, deutet dies darauf hin, dass die antragstellende Person möglicherweise zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten besitzt. Es könnte auch darauf hindeuten, dass die antragstellende Person eine andere Staatsangehörigkeit besitzt als die von ihr angegebene. Im Zweifelsfall sollten Sie dies mit der antragstellenden Person klären ⁽⁵⁸⁾.

Bei Ihrer Beurteilung sollten Sie die folgenden Punkte beachten:

- Der Erwerb einer (neuen) Staatsangehörigkeit kann nach nationalem Recht der Voraussetzung unterliegen, dass die betreffende Person ihre derzeitige Staatsangehörigkeit aufgibt. Sie müssen prüfen, wie diese rechtliche Anforderung angewandt wird, da die Behörden sie in der Praxis möglicherweise nicht anwenden oder unter Umständen keine Nachweise für den förmlichen Verzicht auf eine frühere Staatsangehörigkeit verlangen. Das bedeutet, dass die antragstellende Person unter Umständen nach wie vor als Staatsangehörige betrachtet wird. Es ist wichtig, dass Sie die Schritte nachvollziehen, die die antragstellende Person diesbezüglich

⁽⁵⁸⁾ Dies ist Teil Ihrer Pflicht zur Untersuchung, wie sie in der folgenden Veröffentlichung erläutert wird: EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024, insbesondere S. 24-25.



unternommen hat, und sich vergewissern, ob die nationale Behörde Maßnahmen ergriffen hat, um ihr die Staatsangehörigkeit zu entziehen.

- Da jeder Staat selbst bestimmt, wer seine Staatsangehörigen sind, ist es denkbar, dass Personen mit einer Bindung, die grundsätzlich die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit auslösen würde, diese Staatsangehörigkeit tatsächlich entzogen oder verweigert wurde. Es ist darauf hinzuweisen, dass Staaten möglicherweise diskriminierende Praktiken anwenden und Einzelpersonen oder Bevölkerungsgruppen ihre Staatsangehörigkeit aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, ethnischen Zugehörigkeit oder Religion, ihres Geschlechts, ihrer politischen Überzeugung oder anderer Faktoren entziehen. Eine solche Diskriminierung kann „in den Gesetzen offen festgelegt sein oder unbeabsichtigt entstehen“⁽⁵⁹⁾. Weitere Informationen über die möglichen Auswirkungen dieser Aspekte auf die Feststellung des Referenzlandes und die Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz sind den Abschnitten [4.1. Entzug oder Zuerkennung der Staatsangehörigkeit entgegen dem Völkerrecht](#) und [4.2. Ex lege erworbene Staatsangehörigkeit, die \(noch\) nicht anerkannt wurde, und Staatsangehörigkeit, die die Person gegenwärtig nicht besitzt](#) zu entnehmen.
- Im Falle einer Staatennachfolge oder des Übergangs des Hoheitsgebiets oder der Souveränität auf einen existierenden oder neuen Staat, wurden unter Umständen neue Rechtsvorschriften über die Staatsangehörigkeit verabschiedet. Diese könnten zur Folge haben, dass (automatisch) eine andere Staatsangehörigkeit zuerkannt wird und/oder die vorherige Staatsangehörigkeit entzogen und eine oder keine andere Staatsangehörigkeit erworben wird. Sie könnten aber auch dazu führen, dass zahlreiche Personen staatenlos werden, wenn sie bestimmte Schritte unternehmen müssen, damit die neue Staatsangehörigkeit bestätigt oder zuerkannt wird, und diese Schritte nicht stattgefunden haben (z. B. wenn Fristen versäumt wurden oder marginalisierte oder vulnerable Personen nicht wissen, dass sie tätig werden müssen, oder von diesem Verfahren – beispielsweise, weil sie diskriminiert werden – ausgeschlossen sind).
- In manchen Staaten gibt es Vorschriften über die automatische Aberkennung der Staatsangehörigkeit. Beispielsweise ist es möglich, dass Staatsangehörige, die ihr Land verlassen haben oder im Ausland leben, ihre Staatsangehörigkeit nach einem bestimmten Zeitraum verlieren – sei es automatisch oder weil sie bestimmte administrative Schritte zur Registrierung bei ihren nationalen Behörden im Ausland unterlassen haben.

Weitere Informationen über die möglichen Auswirkungen dieses Umstands auf die Feststellung des Referenzlandes und die Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz sind den Kapiteln [4. Besondere Umstände beim Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit](#) und [7. Staatsangehörigkeit und Verfolgungshandlungen oder ernsthafter Schaden](#) zu entnehmen.

⁽⁵⁹⁾ UNHCR, [Nationality and Statelessness: Handbook for Parliamentarians N° 22](#) [Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit: Handbuch für Parlamentarier Nr. 22], Juli 2014, S. 30.





Wenn im individuellen Fall der antragstellenden Person keine der Optionen für den Erwerb einer Staatsangehörigkeit gegeben ist oder es den Anschein hat, dass die antragstellende Person die einzige Staatsangehörigkeit, die sie besessen hat, verloren hat, ist dies ein Indikator dafür, dass die antragstellende Person staatenlos ist.



Indikatoren für die Staatsangehörigkeit und ihre Anwendung

Die nachstehend beschriebenen Indikatoren sollten in Verbindung mit den verfügbaren **Herkunftsländerinformationen** über die Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Landes (der Länder) der Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt des (möglichen) Erwerbs oder Verlustes unter Berücksichtigung der Aussagen und Dokumente der antragstellenden Person herangezogen werden. Zur Bedeutung von Herkunftsländerinformationen und ihrer Verwendung bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit vgl. Abschnitt [5.3. Herkunftsländerinformationen](#). Diese Liste der möglicherweise relevanten Indikatoren **ist nicht erschöpfend**, da die Prüfung an die Umstände des Einzelfalles angepasst werden muss.

a) Geburt in einem Land

In manchen Ländern sieht das Staatsangehörigkeitsrecht vor, dass die Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Geburt in ihrem Hoheitsgebiet erworben wird (*jus soli*). Somit könnte eine antragstellende Person, die in einem Land geboren wurde, in dem das Geburtsortprinzip gilt, als Staatsangehörige dieses Landes betrachtet werden. Es ist jedoch denkbar, dass weitere Bedingungen gelten, wie beispielsweise der rechtmäßige Aufenthalt der Eltern (vgl. auch Abschnitt [2.1. Formen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit](#)).



Wenn die antragstellende Person in einem anderen Land geboren wurde als dem, dessen Staatsangehörigkeit sie angibt, und wenn in diesem Land das Geburtsortprinzip gilt, könnte das bedeuten, dass die antragstellende Person entweder mehr als eine Staatsangehörigkeit oder nur die Staatsangehörigkeit ihres Geburtslandes besitzt. Diese Möglichkeit sollten Sie mit der antragstellenden Person klären.

b) Abstammung

Die Staatsangehörigkeit wird häufig auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit der Eltern oder direkten Vorfahren zuerkannt (*jus sanguinis*). Daher ist es möglich, dass eine antragstellende Person die Staatsangehörigkeit(en) beider Elternteile erworben hat und besitzt.

Bitte beachten Sie, dass es das Staatsangehörigkeitsrecht mancher Länder nicht zulässt, dass Mütter ihre Staatsangehörigkeit an ihre Kinder weitergeben. In diesen Fällen können nur Väter ihre Staatsangehörigkeit weitergeben.



Antragstellende, deren Eltern unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben, besitzen möglicherweise die Staatsangehörigkeiten beider Elternteile. Bitte beachten Sie in diesen Fällen die in den betreffenden Ländern jeweils geltenden Vorschriften über die Weitergabe der Staatsangehörigkeit. Sind die Eltern beispielsweise nicht verheiratet, kann der Vater unter Umständen nur dann rechtmäßig als solcher gelten, wenn er das Kind förmlich anerkannt hat. Wurde die Vaterschaft nicht anerkannt, hat der Vater seine Staatsangehörigkeit möglicherweise nicht an das Kind weitergegeben. Darüber hinaus ist es in Abhängigkeit vom nationalen Recht denkbar, dass die Anerkennung der Vaterschaft nur innerhalb einer offiziellen Ehe möglich ist. Dies könnte den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Elternteils oder beider Elternteile ausschließen, beispielsweise

- für außerehelich geborene Kinder, einschließlich der Kinder von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen und queeren Paaren,
- für Kinder, deren Eltern nur traditionell oder kirchlich geheiratet haben,
- für Kinder, deren Vater mit einer anderen Frau als ihrer Mutter verheiratet war.

Hingegen könnten außerehelich geborene Kinder auch die Staatsangehörigkeit des Vaters erworben haben, wenn dieser eine andere Staatsangehörigkeit hat als die Mutter und die Vaterschaft nach der Geburt des Kindes rechtlich anerkannt hat.



- Kann keines der Elternteile seine Staatsangehörigkeit an das Kind weitergeben, weil dies aufgrund der nationalen Vorschriften über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Abstammung nicht möglich ist oder beide Elternteile staatenlos sind, kann dies zur Folge haben, dass das Kind staatenlos ist.
- Es ist denkbar, dass die Umsetzung der Rechtsvorschriften eines Staates mit den Rechtsvorschriften eines anderen Staates in Konflikt steht und dadurch Staatenlosigkeit entsteht:

Beispiel: Staat A, in dem die Person geboren wurde, erkennt die Staatsangehörigkeit ausschließlich nach dem Abstammungsprinzip (jus sanguinis) zu. Die Eltern der Person sind jedoch Staatsangehörige des Staates B. Staat B wiederum erkennt die Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortprinzip (jus soli) zu, und im Ausland geborene Kinder seiner Staatsangehörigen können nach seinem Staatsangehörigkeitsrecht unter keinen Umständen seine Staatsangehörigkeit erwerben. Die betreffende Person ist damit staatenlos ⁽⁶⁰⁾.

- Gesetze, nach denen Mütter ihre Staatsangehörigkeit nicht an ihre Kinder weitergeben können, führen unter Umständen zu Staatenlosigkeit, wenn der Vater entweder nach nationalem Recht nicht als solcher betrachtet wird (weil er beispielsweise das Kind nicht anerkannt hat oder das Kind außerehelich geboren wurde) oder unbekannt/abwesend, staatenlos oder nicht in der Lage ist, seine eigene Staatsangehörigkeit weiterzugeben.

⁽⁶⁰⁾ UNHCR, [Nationality and Statelessness: Handbook for Parliamentarians N° 22](#) [Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit: Handbuch für Parlamentarier Nr. 22], Juli 2014, S. 34.

c) Adoption

Die antragstellende Person kann ihre Staatsangehörigkeit dadurch erworben haben, dass sie (als Kind oder im Erwachsenenalter) von einer Person adoptiert wurde, die die Staatsangehörigkeit eines Landes hat. Die Staatsangehörigkeit kann unter (zumeist erleichterten) Umständen auch durch Einbürgerung erworben worden sein, weil sie von einer Staatsangehörigen oder einem Staatsangehörigen dieses Landes an Kindes statt angenommen wurde.



Adoptierte Kinder erwerben nicht zwangsläufig die Staatsangehörigkeit ihrer Adoptiveltern.

d) Waisen und Findelkinder

Bei Waisen und ausgesetzten Kindern ist die Staatsangehörigkeit oftmals unbestätigt.



In Abhängigkeit davon, in welchem Alter sie ausgesetzt oder Waisen wurden, haben sie mitunter große Schwierigkeiten, die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern oder die Umstände ihrer Geburt anzugeben.

e) Langfristiger Aufenthalt in einem Land

Eine antragstellende Person, die sich langfristig in einem Land aufgehalten hat, hat unter Umständen durch Einbürgerung oder ein ähnliches Verfahren die Staatsangehörigkeit dieses Landes erworben.

f) Eheschließung

Das Staatsangehörigkeitsrecht mancher Länder sieht den Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgrund der Tatsache vor, dass die betreffende Person mit einer Person verheiratet ist, die bereits die Staatsangehörigkeit dieses Landes besitzt. Unter Umständen wird mit der Eheschließung die Staatsangehörigkeit automatisch erworben. Wenn die Eheschließung alleine nicht für den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Ehegatten / der Ehegattin genügt, sondern weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind, gelten unter Umständen weniger strenge Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit. Dies gilt insbesondere, wenn das betreffende Paar Kinder hat.



Wenn nach dem Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung die vorherige Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben werden muss, hat die betreffende Person unter Umständen eine doppelte Staatsbürgerschaft.



Frauen werden möglicherweise staatenlos, wenn sie einen Mann mit einer anderen Staatsangehörigkeit heiraten und damit ihre Staatsangehörigkeit verlieren, weil

- der Ehegatte staatenlos ist oder die Frau seine Staatsangehörigkeit nicht erwerben kann,
- die Frau die Staatsangehörigkeit ihres Ehegatten durch Eheschließung erworben hat, die Ehe geschieden wird und die Frau ihre vorherige Staatsangehörigkeit nicht automatisch zurückerhält.

g) Familiäre Bindungen

Möglicherweise sieht das Staatsangehörigkeitsrecht den Erwerb der Staatsangehörigkeit nach der Geburt (mit oder ohne Einwilligung) vor, wobei dieser voraussetzt oder sich automatisch daraus ergibt, dass zugleich ein Familienangehöriger die Staatsangehörigkeit erwirbt. So können beispielsweise die Kinder eingebürgerter Eltern oftmals ohne weitere Maßnahmen oder Formalitäten ebenfalls die Staatsangehörigkeit erwerben. Dies gilt insbesondere, wenn sie zum Zeitpunkt der Einbürgerung minderjährig und ledig sind. Mitunter verlangt das nationale Recht, dass diese Kinder in einem bestimmten Alter entscheiden, ob sie Staatsangehörige bleiben möchten.

h) Verwandtschaft / ethnische Zugehörigkeit / kultureller Hintergrund

In manchen Staaten wird die Staatsangehörigkeit nach der Geburt auf der Grundlage eines bestimmten kulturellen Hintergrunds zuerkannt, beispielsweise bei Personen mit einer bestimmten ethnischen Zugehörigkeit, Muttersprache oder anderen Sprache und/oder Religionszugehörigkeit.



Einige Länder erleichtern die Einbürgerung von Angehörigen bestimmter im Ausland lebender Gemeinschaften oder Bevölkerungsgruppen auf der Grundlage der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder tief verwurzelter gemeinsamer historischer Bindungen. Daher ist es denkbar, dass eine antragstellende Person aufgrund ihrer ethnischen Verbindung zu dem betreffenden Land eine andere Staatsangehörigkeit hat.



Andererseits sind in einigen Ländern bestimmte Bevölkerungsgruppen oder Ethnien per Gesetz vom Erwerb der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen.

3.2. Antragstellende Person mit einer Staatsangehörigkeit: Land, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt

Bei Antragstellenden mit einer Staatsangehörigkeit wird das Land, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, als Referenzland für die Zwecke der Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz herangezogen. Dabei handelt es sich um das Land, dessen

Staatsangehörigkeit die antragstellende Person nach eigenen Angaben besitzt, oder das Land, das Sie nach einer weiteren Prüfung als das Land, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, ermittelt haben.

Die Furcht der antragstellenden Person und ihre Gefährdung im Falle einer Rückkehr werden in Bezug auf dieses Land geprüft. Auch die Verfügbarkeit von nationalem Schutz wird in Bezug auf dieses Land geprüft.

Wenn die antragstellende Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat und sich ihre Furcht nur auf eines der Länder bezieht, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, wird die Verfügbarkeit nationalen Schutzes auch in Bezug auf die anderen Länder geprüft, deren Staatsangehörigkeit die Person besitzt ⁽⁶¹⁾. Weitere Informationen über die Inanspruchnahme von Schutz sind Kapitel [6. Schutz und Staatsangehörigkeit \(oder deren Fehlen\)](#) zu entnehmen.

3.3. Staatenlose Antragstellende: das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts

Wird festgestellt, dass die antragstellende Person staatenlos ist, müssen Sie das Referenzland für die Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz bestimmen. Bei staatenlosen Antragstellenden ist dies das „Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts“.

3.3.1. Das Konzept „Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts“

Das Konzept „Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts“ ist ein **Tatsachenkonzept**, das auf alle relevanten persönlichen und kontextbezogenen Umstände der betreffenden antragstellenden Person abstellt. Dies unterscheidet es vom Konzept „Staatsangehörigkeit“, die davon abhängig ist, dass eine rechtliche Verbindung zu einem Staat besteht, die wiederum die Existenz eines solchen Staates voraussetzt (vgl. Abschnitt [2.3. Das Land der Staatsangehörigkeit als Staat](#)). Das Konzept „vorheriger gewöhnlicher Aufenthalt“ wird weder in der Flüchtlingskonvention selbst noch in der StatusVO (oder der QRL (Neufassung)) definiert.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Konzept „Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts“ im Sinne des Artikels 3 Nummern 5 und 6 StatusVO ⁽⁶²⁾ ausschließlich auf staatenlose Antragstellende anwendbar ist. Das Referenzland für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz ist bei Antragstellenden mit einer Staatsangehörigkeit auch dann das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, wenn sie engere Bande zu einem Land haben, in dem sie sich aufgehalten haben.

⁽⁶¹⁾ Urteil des EuGH vom 9. November 2021, [LW/Bundesrepublik Deutschland](#), Vorabentscheidungsersuchen, C-91/20, EU:C:2021:898. 30-33. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar.

⁽⁶²⁾ Vgl. auch Artikel 2 Buchstaben d und f QRL (Neufassung) zu den Antragstellenden, auf die diese Bestimmungen anwendbar sind.



3.3.2. Kriterien zur Bestimmung eines Landes des vorherigen „gewöhnlichen“ Aufenthalts

In diesem Abschnitt werden einige der Faktoren vorgestellt, die bei der Prüfung, ob ein Land bei einer staatenlosen antragstellenden Person als Land des vorherigen „gewöhnlichen Aufenthalts“ im Sinne des Ausdrucks „Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts“ betrachtet werden kann, zu berücksichtigen sind.



Die folgenden Faktoren sollten **gemeinsam** berücksichtigt werden. Diese Liste der möglicherweise relevanten Faktoren ist nicht erschöpfend, da die Prüfung an die Umstände des Einzelfalles angepasst werden muss.

Damit ein Land als Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts betrachtet werden kann, sollten unterschiedliche Faktoren belegen, dass die betreffende antragstellende Person im Laufe der Zeit eine stabile Verbindung zu dem Land aufgebaut hat und sich dort dauerhaft niedergelassen hat.

Je mehr Kriterien erfüllt sind, desto wahrscheinlicher ist es, dass das betreffende Land als Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts betrachtet werden kann.

In Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten kann unter Umständen davon ausgegangen werden, dass die antragstellende Person mehrere Länder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts hat (weitere Informationen sind Abschnitt [6.4.2. Mehrere Länder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts](#) zu entnehmen).

Tabelle 2. Kriterien zur Bestimmung eines Landes des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts

Physische Präsenz	Ein Land kann nur dann als ein Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts betrachtet werden, wenn sich die antragstellende Person physisch darin aufgehalten hat.
Land	Das Konzept „Land“ in dem Ausdruck „Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts“ ist weiter gefasst als das Konzept „Staat“ und kann sich auch auf bestimmte Gebiete beziehen ⁽⁶³⁾ .

⁽⁶³⁾ Vgl. EUAA, [Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes – Richterliche Analyse](#), zweite Ausgabe, Januar 2023, S. 52.



Art des Aufenthalts	<p>Das Konzept „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist weiter gefasst als das Konzept „rechtmäßiger Aufenthalt“, da sich Staatenlose möglicherweise in einem Land aufhalten, in dem sie kein Recht auf Aufenthalt haben. Viele staatenlose Antragstellende haben kein Recht auf rechtmäßigen Aufenthalt im Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts. Daher ist ein rechtmäßiger Aufenthalt nicht erforderlich. Ein <i>De-facto</i>-Aufenthalt kann als relevanter Indikator gelten. Hatte die antragstellende Person jedoch ein Recht auf rechtmäßigen Aufenthalt in dem Land, wäre dies ein starker Hinweis darauf, dass das Land als ein Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts betrachtet werden kann.</p> <p>Die Art des Aufenthalts kann sich auch auf das Recht auf Rückkehr auswirken. Es ist unwahrscheinlich, dass eine staatenlose antragstellende Person, die ein Land verlassen hat, in dem sie sich nicht rechtmäßig aufgehalten hat oder in dem ihr Recht auf rechtmäßigen Aufenthalt abgelaufen ist, das Recht hat, in dieses Land zurückzukehren. Hat sie jedoch das Recht auf Rückkehr, ist dies ein Beleg für die Kontinuität ihres Aufenthalts und damit ein Hinweis auf den gewöhnlichen Aufenthalt. Beispielsweise ist es denkbar, dass sich eine antragstellende Person nur deswegen rechtmäßig in einem Land aufgehalten hat, weil sie von ihrem Arbeitgeber unterstützt wurde. Wenn sie ihren Arbeitsplatz verloren hat, hat sie möglicherweise kein Recht auf Rückkehr in dieses Land. Das Land könnte in diesem Fall aber dennoch als ein Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts betrachtet werden.</p>
Aufenthaltsdauer	<p>Damit ein Land als Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts betrachtet werden kann, sollte sich die antragstellende Person mindestens für einen bestimmten Zeitraum darin aufgehalten haben. Dieser Mindestzeitraum kann in Abhängigkeit von den nationalen Gepflogenheiten unterschiedlich lang sein. Jedoch kann die Aufenthaltsdauer nicht für sich genommen beurteilt werden. So ist es beispielsweise unter Umständen erforderlich, mehrere Faktoren zu berücksichtigen, wie etwa den rechtmäßigen Aufenthalt der antragstellenden Person in dem Land sowie die Gründe, aus denen sie in dieses Land gezogen ist, und ob sie die Absicht hatte, dort gemeinsam mit ihrer Familie zu bleiben. Diese Faktoren könnten Einfluss auf Ihre Betrachtung der Dauer haben und Sie zu dem Schluss veranlassen, dass sie unter den Umständen des gegebenen Einzelfalles hinreichend „signifikant“ ist. Die „beabsichtigte“ Aufenthaltsdauer könnte ebenfalls relevant sein. Die Vorstellung, dass „ein Staatenloser in einem [Staat] seinen ‚gewöhnlichen Aufenthalt‘ oder ‚Aufenthalt‘ haben muss, impliziert, dass sich der Staatenlose in diesem Staat laufend und dauerhaft aufhält“⁽⁶⁴⁾. Dies beinhaltet grundsätzlich einen Begriff der Dauer. Damit ein Land als ein Land des „gewöhnlichen“ Aufenthalts gelten kann, darf sich die antragstellende Person nicht nur kurzfristig, mit Unterbrechungen oder vorübergehend darin aufgehalten haben.</p>

⁽⁶⁴⁾ UNHCR, [Handbuch über den Schutz staatenloser Personen](#), 2014 (deutsche Version 2016), Rn. 139.



Ununterbrochener und dauerhafter Aufenthalt	<p>Damit ein Land als Land des gewöhnlichen Aufenthalts betrachtet werden kann, ist es nicht erforderlich, dass der Aufenthalt ununterbrochen oder dauerhaft war. Jedoch ist die Regelmäßigkeit des Aufenthalts ein Hinweis auf einen gewöhnlichen Aufenthalt. Je dauerhafter der Aufenthalt war, desto wahrscheinlicher ist es, dass das Land als Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts betrachtet werden kann.</p>
Niederlassung	<p>Dieses Konzept bezieht sich auf den Umstand, dass der Interessenschwerpunkt einer Person in einem Land ein starker Indikator für einen dauerhaften Aufenthalt in diesem Land ist. Damit das Land als Land des gewöhnlichen Aufenthalts betrachtet werden kann, ist es jedoch nicht erforderlich, dass die antragstellende Person die Absicht hatte, sich dort niederzulassen. Eine staatenlose Person kann sich veranlasst sehen, sich ein dauerhaftes Leben in einem Land aufzubauen, auch wenn sie dies nicht beabsichtigt hat. Weitere möglicherweise relevante Kriterien sind die Gründe, aus denen die antragstellende Person in das Land umgezogen und dort geblieben ist. In Abhängigkeit von den persönlichen Umständen (z. B. vom Verwandtschaftsgrad mit den in dem Land lebenden Familienangehörigen) können auch familiäre Bindungen relevant sein.</p>
Vorherige Staatsangehörigkeit	<p>Die Tatsache, dass die antragstellende Person in der Vergangenheit die Staatsangehörigkeit eines Landes besaß, in dem sie sich aufgehalten hat, ist ebenfalls ein Indikator dafür, dass das Land als Land des früheren gewöhnlichen Aufenthalts betrachtet werden könnte.</p>
Ausstellung amtlicher Dokumente durch dieses Land	<p>Die Tatsache, dass die nationalen Behörden dieses Landes für die antragstellende Person amtliche (administrative) Dokumente ausgestellt haben, könnte – in Abhängigkeit vom Zweck dieser Dokumente – belegen, dass sich die antragstellende Person dort niedergelassen hatte.</p>



3.3.3. Bestimmung eines Landes des „vorherigen“ gewöhnlichen Aufenthalts

Das Wort „vorherigen“ in dem Ausdruck „Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts“ kann unterschiedlich verstanden werden. Der EuGH hat sich bislang noch nicht zum genauen Bedeutungsumfang dieses Wortes geäußert, und die Bedeutung des „vorherigen“ gewöhnlichen Aufenthalts wird in den EU+-Staaten unterschiedlich ausgelegt.

Die drei häufigsten Auslegungen sind:

- das Land des gewöhnlichen Aufenthalts, aus dem die antragstellende Person geflohen ist und in dem sie nach eigenen Angaben Furcht vor Verfolgung hat und Gefahr läuft, im Falle einer Rückkehr ernsthaften Schaden zu erleiden;
- das letzte Land des gewöhnlichen Aufenthalts, d. h. das Land, in dem die antragstellende Person ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, bevor sie ihren Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat;
- jedes Land, in dem die antragstellende Person zuvor gelebt hat und das als Land des gewöhnlichen Aufenthalts betrachtet werden kann.

Sie sollten sich vergewissern, wie dieses Konzept in Ihrem nationalen Recht und Kontext ausgelegt wird. Bei seiner Anwendung sollten Sie sicherstellen, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung jederzeit geachtet wird und eine antragstellende Person, die internationalen Schutz benötigt, nicht schutzlos bleibt (vgl. ferner Abschnitt [6.4. Staatenlose Antragstellende: Rückkehr oder Schutz](#)).

3.3.4. Bestimmung des Landes des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts bei staatenlosen Minderjährigen

Bei staatenlosen Minderjährigen erfolgt die Bestimmung des Landes des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts ebenfalls auf der Grundlage der in Abschnitt [3.1. Indikatoren für die Staatsangehörigkeit \(oder deren Fehlen\)](#) beschriebenen Indikatoren. Jedoch ist bei Minderjährigen besondere Sorgfalt geboten, da ihre Staatenlosigkeit möglicherweise eine unmittelbare Folge der Migration ihrer Eltern ist. Beispielsweise ist es denkbar, dass die Eltern eine Staatsangehörigkeit haben, ihre Kinder jedoch nicht. Darüber hinaus ist es möglich, dass Kinder im Aufnahmeland geboren wurden.

In diesen Fällen sollten Sie sich vergewissern, wie das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts in Ihrem Land bestimmt wird, und dabei beachten, dass das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung sein sollte.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen über die Wahrung des Kindeswohls im Asylverfahren sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EASO, [EASO-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren](#), 2019.



Es gibt unterschiedliche Optionen, um das Kindeswohl im Asylverfahren zu berücksichtigen – ein Beispiel ist die Anwendung des Konzepts der Einheit der Familie.



Beispiele für die Berücksichtigung des Wohls staatenloser Kinder bei der Anwendung des Konzepts der Einheit der Familie

- Einige EU+-Staaten betrachten das Referenzland der Eltern unabhängig davon, ob den Eltern internationaler Schutz gewährt wird, auch als Referenzland der Kinder. So könnten Eltern, denen kein internationaler Schutz gewährt wurde, die Familienzusammenführung mit ihrem Kind beantragen, wenn Letzteres Anspruch auf internationalen Schutz hat.



4. Besondere Umstände beim Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit

Bei der Bestimmung des Referenzlandes stoßen Sie möglicherweise auf besondere Umstände, die eine besondere Herausforderung darstellen und zusätzliche Überlegungen erfordern.

4.1. Entzug oder Zuerkennung der Staatsangehörigkeit entgegen dem Völkerrecht

Es ist ein völkerrechtlicher Grundsatz, dass jeder Staat nach seinem eigenen Recht bestimmt, wer seine Staatsangehörigen sind. Jedoch muss das nationale Staatsangehörigkeitsrecht mit den völkerrechtlichen Normen zur Staatsangehörigkeit und zur Verhinderung und Verminderung der Staatenlosigkeit in Einklang stehen. Recht und Praxis des betreffenden Staates müssen mit den internationalen Übereinkommen, dem Völkergewohnheitsrecht und den allgemein anerkannten rechtlichen Grundsätzen der Staatsangehörigkeit übereinstimmen⁽⁶⁵⁾. Beispielsweise verbietet es das Völkerrecht grundsätzlich, einer Person, die keine andere Staatsangehörigkeit besitzt, die Staatsangehörigkeit zu entziehen und damit staatenlos zu machen.

Der Entzug oder die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit hat Einfluss auf die Bestimmung des Referenzlandes. Wenn ein Staat einer Person die Staatsangehörigkeit auf einem mit dem Völkerrecht zu vereinbarenden Weg entzieht, besitzt diese Person diese Staatsangehörigkeit nicht länger und das Land kann nicht mehr als Referenzland betrachtet werden. In diesem Falle gilt gegebenenfalls nur das andere Land, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, als Referenzland. Wird die Staatsangehörigkeit jedoch entgegen dem Völkerrecht zuerkannt oder entzogen, können sich spezifische Fragen stellen, die in den folgenden Unterabschnitten erläutert werden.



Es gilt zu bedenken, dass es in dieser Phase der Prüfung des Asylantrags lediglich darum geht, das Land zu bestimmen, in Bezug auf das der Bedarf der antragstellenden Person an internationalem Schutz geprüft werden sollte. Ob der Verlust oder die Zuerkennung einer Staatsangehörigkeit entgegen dem Völkerrecht einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommt, ist eine andere Frage, die an anderer Stelle geklärt werden muss (vgl. Kapitel [7. Staatsangehörigkeit und Verfolgungshandlungen oder ernsthafter Schaden](#)).

⁽⁶⁵⁾ Artikel 1 von Völkerbund, [Convention on Certain Questions Relating to the Conflict of Nationality Law](#) [Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen], Vertragsserie des Völkerbundes, Bd. 179, S. 89, Nr. 4137, 13. April 1930.



4.1.1. Willkürlicher und diskriminierender Entzug der Staatsangehörigkeit

Es ist möglich, dass ein Staat einem seiner Bürger die Staatsangehörigkeit auf der Grundlage willkürlicher und diskriminierender Maßnahmen entzieht. Einer Person kann die Staatsangehörigkeit aus den in der Flüchtlingskonvention verankerten Gründen (z. B. aufgrund ihrer Rasse, vgl. Kapitel [7. Staatsangehörigkeit und Verfolgungshandlungen oder ernsthafter Schaden](#)) oder aus Gründen entzogen werden, die damit nicht in Zusammenhang stehen.

Der EuGH hat sich bislang nicht dazu geäußert, wie das Referenzland in Fällen zu bestimmen ist, in denen der antragstellenden Person ihre Staatsangehörigkeit entgegen dem Völkerrecht entzogen wurde. In Abhängigkeit von den nationalen Gepflogenheiten werden gegenwärtig zwei unterschiedliche Ansätze verfolgt:

1. Eine antragstellende Person, der die Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen wurde, gilt als staatenlos (wenn sie keine andere Staatsangehörigkeit besitzt), weil sie nach dem geltenden Recht des Staates, der sie ausgebürgert hat, nicht mehr als Staatsangehörige gilt. Ihr Schutzbedarf wird somit in Bezug auf das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts (bei dem es sich um das Land, das sie ausgebürgert hat, oder ein anderes Land handeln kann) geprüft.
2. Eine antragstellende Person, der die Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen wurde, gilt als staatenlos (wenn sie keine andere Staatsangehörigkeit besitzt), jedoch wird ihr Schutzbedarf in jedem Falle in Bezug auf das Land geprüft, dessen Staatsangehörigkeit sie zuvor hatte und das sie ausgebürgert hat – unabhängig davon, ob die Person jemals dort gelebt hat, und somit unabhängig davon, ob dieses Land als Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts betrachtet werden kann.

Wenn die antragstellende Person immer in dem Land gelebt hat, das sie ausgebürgert hat, hat es keinen Einfluss auf die Prüfung ihres Bedarfs an internationalem Schutz, welcher der beiden Ansätze verfolgt wird. Das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts und das Land, das sie ausgebürgert hat (und somit ihr Referenzland), sind identisch.

Ist jedoch das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts der antragstellenden Person nicht das Land, das sie ausgebürgert hat, kann im Falle des ersten Ansatzes durch das Recht und die Gepflogenheiten Ihres Landes ein Schutzdefizit entstehen. In manchen Fällen bedeutet die Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz in Bezug auf das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts (statt auf das Land, das die antragstellende Person ausgebürgert hat), dass etwaige Handlungen übersehen werden, die einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommen könnten, der bzw. dem die antragstellende Person in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie früher hatte, ausgesetzt gewesen sein könnte. Dies kann insbesondere bei den Angehörigen der Diaspora der Fall sein, die aus ihrem Herkunftsland in andere Länder ausgewandert sind und mitunter seit mehreren Generationen dort leben. Weitere Informationen über die Ausbürgerung und ihre Folgen sind Abschnitt [7.1.1. Der Entzug der Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens](#) zu entnehmen.



Wird jedoch der zweite Ansatz gewählt, gilt das Land weiterhin als Referenzland, auch wenn die antragstellende Person ihre Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Praxisbeispiel

Die antragstellende Person ist Staatsangehörige des Landes A. Sie hat nie in Land A gelebt, sondern ihr gesamtes Leben in Land B verbracht (ohne die Staatsangehörigkeit des Landes B oder eines anderen Landes erworben zu haben). Eines Tages erfährt sie, dass Land A ihr willkürlich ihre Staatsangehörigkeit entzogen hat. Wenn Sie das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts (Land B) als Referenzland der staatenlosen antragstellenden Person bestimmen, prüfen Sie den Schutzbedarf der antragstellenden Person ausschließlich in Bezug auf dieses Land (in dem sie möglicherweise keine Furcht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden hat). Dieser Ansatz lässt jedoch Land A außer Acht, also das Land, das sie ausgebürgert hat. Ein Umstand, der einer Verfolgungshandlung oder einem ernsthaften Schaden in Land A gleichkommen könnte – namentlich die Tatsache, dass der antragstellenden Person ihre einzige Staatsangehörigkeit entzogen wurde (und die damit verbundenen Folgen) – wird nicht geprüft, da Land A nicht als Referenzland betrachtet wird.

In Abhängigkeit von den nationalen Gepflogenheiten wäre damit jedoch nicht ausgeschlossen, dass Land B für die Zwecke der Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz als das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts betrachtet wird (weitere Informationen zum Thema Schutz sind Abschnitt [6.4. Staatenlose Antragstellende: Rückkehr oder Schutz](#) zu entnehmen).



Mit dem gewählten Ansatz muss eine ordnungsgemäße Prüfung des Schutzbedarfs der antragstellenden Person sichergestellt werden

Es empfiehlt sich, dass die nationalen Behörden sicherstellen, dass ihre Strategie für die Bestimmung des Referenzlandes einer antragstellenden Person nicht zur Folge hat, dass der Schutzbedarf einer antragstellenden Person, der die Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen wurde, nicht vollumfänglich geprüft wird.



4.1.2. Zuerkennung der Staatsangehörigkeit im Kontext der Besetzung oder Annexion durch einen anderen Staat

Nach dem Völkerrecht ist im Falle der Besetzung oder Annexion durch einen anderen Staat der besetzende oder annektierende Staat nicht befugt, die Staatsangehörigkeit der Bevölkerung des besetzten oder annektierten Gebiets zu ändern ⁽⁶⁶⁾. In der Praxis kommt es jedoch durchaus dazu, dass besetzende oder annektierende Staaten der Bevölkerung entgegen diesen Bestimmungen des Völkerrechts kollektiv ihre Staatsangehörigkeit zuerkennen.

In Abhängigkeit davon, ob die Person tatsächlich die Möglichkeit hatte, diese Staatsangehörigkeit abzulehnen, kann die unrechtmäßig zuerkannte Staatsangehörigkeit ein rechtliches Band zu dem Land schaffen. Die antragstellende Person könnte also den Schutz dieses Landes in Anspruch nehmen, sofern sie in dem Land keine Furcht hat. Infolgedessen müssen beide Länder – das Land der früheren und das der neu zuerkannten Staatsangehörigkeit – als Referenzländer betrachtet werden.

Praxisbeispiel

Die antragstellende Person ist Staatsangehörige des Landes A. Eines Tages wird die Region, in der sie lebt, unrechtmäßig von Land B eingenommen und besetzt. Land B erkennt allen Bürgerinnen und Bürgern des Landes A, die in der von Land B besetzten Region leben, die Staatsangehörigkeit B zu. Sowohl Land A als auch Land B sind als Referenzland zu betrachten.

Hatte die antragstellende Person nicht tatsächlich die Möglichkeit, die ihr durch den besetzenden oder annektierenden Staat aufgezwungene Staatsangehörigkeit abzulehnen, sollte nur das Land ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit als Referenzland betrachtet werden. Es muss jedoch geprüft werden, ob die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit und ihre Folgen einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommen (vgl. Abschnitt [7.1.3. Das Aufzwingen der Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens](#)). Bitte beachten Sie, dass die Tatsache, dass ein anderer Staat im Hoheitsgebiet eines Landes handelt, nicht ausschließt, dass dieser Staat in dem besetzten oder annektierten Gebiet einen Akteur darstellt, von dem eine Verfolgung ausgehen kann.

⁽⁶⁶⁾ Artikel 47 von Internationales Komitee vom Roten Kreuz, [Geneva Convention Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War \(Fourth Geneva Convention\)](#) [Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Viertes Genfer Abkommen)], 75 UNTS 287, 12. August 1949; vgl. beispielsweise UNHCR, [International Protection Considerations Related to the Developments in Ukraine – Update III](#) [Aspekte des internationalen Schutzes im Zusammenhang mit den Entwicklungen in der Ukraine – Aktualisierung III], 24. September 2015, Rn. 6; Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, [Situation of human rights in the temporarily occupied Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol \(Ukraine\)](#) [Menschenrechtsslage in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)], 2017, Rn. 57; Europarat, Europäische Kommission für Demokratie durch Recht („Venedig-Kommission“), [Report on the consequences of state succession for nationality](#) [Bericht über die Folgen der Staatennachfolge für die Staatsangehörigkeit], CDL-STD(1997)023, 10. Februar 1997, Rn. 24.



4.2. *Ex lege* erworbene Staatsangehörigkeit, die (noch) nicht förmlich anerkannt wurde, und Staatsangehörigkeit, die die Person gegenwärtig nicht besitzt

Das Konzept „Staatsangehörigkeit“ bezieht sich auf die derzeitige oder gegenwärtige Staatsangehörigkeit. Hat eine antragstellende Person eine Staatsangehörigkeit, ist sie Staatsangehörige des betreffenden Landes, auch wenn sie diesbezüglich keinen Nachweis hat, und das Land wird für die Zwecke der Prüfung ihres Asylantrags als Referenzland herangezogen. Es ist denkbar, dass die antragstellende Person *ex lege* eine Staatsangehörigkeit besitzt, diese jedoch noch nicht förmlich anerkannt wurde. Für die Zwecke der Prüfung des Asylantrags kann in bestimmten Fällen auch eine Staatsangehörigkeit berücksichtigt werden, die die antragstellende Person (noch) nicht besitzt, bei der jedoch vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sie erwirbt.

4.2.1. *Ex lege* erworbene Staatsangehörigkeit, die (noch) nicht förmlich anerkannt wurde

Wie in Abschnitt [2.1. Formen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit](#) erläutert, kann das Staatsangehörigkeitsrecht eines Staates vorsehen, dass die Staatsangehörigkeit *ex lege* (automatisch) erworben wird. Das bedeutet, die antragstellende Person wurde automatisch Staatsangehörige des betreffenden Staates, beispielsweise mit ihrer Geburt, auch wenn ihre (bereits bestehende) Staatsangehörigkeit noch nicht förmlich anerkannt wurde. Mit anderen Worten ändert die Tatsache, dass die antragstellende Person (noch) keine Schritte unternommen hat, um ihre Staatsangehörigkeit von den nationalen Behörden anerkennen zu lassen (z. B. durch Registrierung bei den nationalen Behörden), nichts daran, dass ein rechtliches Band zu diesem Land besteht, auf dessen Grundlage die antragstellende Person als Staatsangehörige des betreffenden Landes betrachtet werden kann.

Beispielsweise ist es möglich, dass ein Kind, dessen Eltern Staatsangehörige eines Landes sind, das die Staatsangehörigkeit nach dem Abstammungsprinzip zuerkennt (*jus sanguinis*), im Ausland geboren wurde und bislang keine Schritte unternommen wurden, um seine Geburt bei den nationalen Behörden registrieren zu lassen. In diesem Falle gilt das Kind nicht als staatenlos, da es im rechtlichen Sinne bereits eine Staatsangehörigkeit besitzt, sofern keine Hinweise darauf vorliegen, dass seine Staatsangehörigkeit in der Praxis von den nationalen Behörden nicht anerkannt wird. Die nationalen Behörden haben lediglich keine Kenntnis von der Existenz des Kindes und können infolgedessen seine Staatsangehörigkeit nicht förmlich bestätigen. In einem solchen Falle kann das Land, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, als Referenzland betrachtet werden, weil die Person Staatsangehörige dieses Landes ist, auch wenn ihre Staatsangehörigkeit bislang noch nicht formalisiert wurde.

Bitte beachten Sie, dass Sie im Kontext der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz keine Feststellung der Staatenlosigkeit als solche vornehmen (vgl. Abschnitt [2.5.2. Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit](#)), sondern prüfen müssen, welches Land für die Prüfung



des Bedarfs der antragstellenden Person an internationalem Schutz als Referenzland heranzuziehen ist.



Wenn eine Person nach dem geltenden nationalen Recht die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzt, aus den Herkunftsländerinformationen jedoch hervorgeht, dass die nationalen Behörden diese Person wahrscheinlich nicht als Staatsangehörige betrachtet haben oder betrachten werden, gilt diese Person als staatenlos. In Abhängigkeit von den nationalen Gepflogenheiten könnte das Land aber dennoch als Referenzland betrachtet werden (zu den unterschiedlichen Ansätzen vgl. Abschnitt [4.1.1. Willkürlicher und diskriminierender Entzug der Staatsangehörigkeit](#)). Die Tatsache, dass einer Person eine Staatsangehörigkeit verweigert wurde, hat Auswirkungen auf ihre Möglichkeit, in das Land, das sich in der Praxis weigert, sie als Staatsangehörige anzuerkennen, zurückzukehren und dessen Schutz in Anspruch zu nehmen (vgl. Kapitel [6. Schutz und Staatsangehörigkeit \(oder deren Fehlen\)](#)). In diesem Falle müsste unter Umständen geprüft werden, ob die Weigerung, die Person als Staatsangehörige anzuerkennen, als Verfolgungshandlung oder ernsthafter Schaden betrachtet werden könnte (vgl. Abschnitt [7.2. Fehlende Anerkennung einer ex lege erworbenen Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens](#)).



Es ist zu beachten, dass die Staaten nach dem Völkerrecht ⁽⁶⁷⁾ verpflichtet sind, in ihrem Hoheitsgebiet geborenen Kindern, die andernfalls staatenlos wären, ihre Staatsangehörigkeit zuzuerkennen. In Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften könnte dies auch für staatenlose Kinder gelten, die nicht im nationalen Hoheitsgebiet geboren wurden. Daher sollte geprüft werden, ob eine antragstellende Person (oder das Kind einer antragstellenden Person) tatsächlich aus diesem Grund Staatsangehörige des Aufnahmelandes werden könnte und somit keinen internationalen Schutz benötigen würde.

4.2.2. Staatsangehörigkeit, die die Person gegenwärtig nicht besitzt

In Ausnahmefällen kann bei der Prüfung der Frage, ob die antragstellende Person in einem anderen Land Schutz in Anspruch nehmen könnte, eine Staatsangehörigkeit berücksichtigt werden, die die antragstellende Person gegenwärtig nicht besitzt. In diesem Falle könnte auch das betreffende Land als Referenzland für die Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz betrachtet werden. Weitere Informationen zu diesem Thema sind Abschnitt [6.3. Staatsangehörigkeit, die die Person gegenwärtig nicht besitzt](#) zu entnehmen.

⁽⁶⁷⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#), Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 1577, S. 3, 20. November 1989; Europarat, [Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit](#), SEV Nr. 166, 6. November 1997.



4.3. Irrtümlich oder bösgläubig erworbene Staatsangehörigkeit

Wird die Staatsangehörigkeit nicht automatisch erworben, kann es vorkommen, dass der zuständigen nationalen Behörde bei der Zuerkennung der Staatsangehörigkeit ein Fehler unterläuft, weil sie beispielsweise das geltende Recht falsch auslegt. Möglicherweise unterläuft auch der Person selbst ein Fehler, wenn sie eine Staatsangehörigkeit beantragt, indem sie beispielweise relevante Sachverhalte versehentlich falsch darstellt. Darüber hinaus ist es denkbar, dass die zuständigen Behörden oder die betreffende Person bei der Zuerkennung bzw. Beantragung der Staatsangehörigkeit vorsätzlich betrügen.

Selbst wenn eine Staatsangehörigkeit irrtümlich oder bösgläubig erworben wurde, sollte diese Staatsangehörigkeit als gültig und das betreffende Land bei der Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz als Referenzland herangezogen werden, da die betreffende Person von den nationalen Behörden als Staatsangehörige betrachtet wird. Es gilt jedoch zu beachten, dass der Staat „in einigen Fällen [...] nach Aufdeckung des Irrtums beziehungsweise des bösen Glaubens, der dem Verfahren zur Verleihung der Staatsangehörigkeit zugrunde lag, Maßnahmen ergreifen [wird], die einen Entzug der Staatsangehörigkeit zur Folge haben“ ⁽⁶⁸⁾. Dieser Umstand ist bei der Beurteilung der Frage, ob die Behörden die antragstellende Person noch immer als Staatsangehörige betrachten und das Land somit tatsächlich als Referenzland gelten kann, zu berücksichtigen.

4.4. Aufgabe der Staatsangehörigkeit

Mit der Aufgabe der Staatsangehörigkeit verzichtet eine Person freiwillig auf ihre Staatsangehörigkeit, indem sie oder ihr gesetzlicher Vertreter gegenüber den zuständigen Behörden in einer Erklärung oder einem Antrag die Absicht oder den Wunsch äußert, die betreffende Staatsangehörigkeit aufzugeben.

In Fällen, in denen die antragstellende Person ihre Staatsangehörigkeit aufgegeben hat, sollten die folgenden Faktoren berücksichtigt werden.

- **Unterscheidung zwischen dem Entzug und der Aufgabe der Staatsangehörigkeit**

Mitunter ist der Unterschied zwischen dem Entzug und der Aufgabe der Staatsangehörigkeit in der Praxis unklar. Wenn beispielsweise ein Staat eine Person zu einer angeblich „freiwilligen“ Aufgabe drängt (z. B. indem er ihr den Erlass einer längeren Haft oder Zwangsarbeit in Aussicht stellt), kann dies als Entzug der Staatsangehörigkeit gewertet werden, sodass die Erwägungen im Hinblick auf den Entzug der Staatsangehörigkeit anzustellen wären (vgl. Abschnitt [4.1. Entzug oder Zuerkennung der Staatsangehörigkeit entgegen dem Völkerrecht](#)).

⁽⁶⁸⁾ UNHCR, [Handbuch über den Schutz staatenloser Personen](#), 2014 (deutsche Version 2016), 45-46.



- **Rechtliche Auswirkungen der Aufgabe der Staatsangehörigkeit**

Jedes Land legt seine eigenen Rechtsvorschriften über die förmliche Aufgabe der Staatsangehörigkeit fest. Unter Umständen hat eine Person das Recht, ihre Staatsangehörigkeit aufzugeben, ohne hierfür eine Genehmigung des Staates einzuholen. Manche Staaten machen die Aufgabe der Staatsangehörigkeit davon abhängig, dass die Person dadurch nicht staatenlos wird⁽⁶⁹⁾. Andere Länder hingegen erkennen die Aufgabe der Staatsangehörigkeit nicht an oder verbinden diese mit aufwändigen Verwaltungsverfahren, die in der Praxis möglicherweise nicht durchführbar sind.

In manchen Ländern haben die Behörden diesbezüglich keinen Ermessensspielraum, sodass der Staat keine andere Möglichkeit hat, als die Aufgabe der Staatsangehörigkeit anzuerkennen, da diese automatisch wirksam wird, wenn alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Falle hat die antragstellende Person ihre Staatsangehörigkeit unter Umständen bereits dadurch verloren, dass sie ihre nationalen Behörden über die Aufgabe unterrichtet hat.

In anderen Ländern unterliegt die Aufgabe der Staatsangehörigkeit der Genehmigung einer Behörde. In diesem Falle bedeutet die Einreichung eines Antrags auf Aufgabe der Staatsangehörigkeit nicht, dass die antragstellende Person die fragliche Staatsangehörigkeit verloren hat, solange die nationalen Behörden diesem Antrag nicht stattgegeben haben.

Es ist auch denkbar, dass die antragstellende Person ihre Staatsangehörigkeit auf einem Wege aufgegeben hat, der den nach den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgeschriebenen Formalitäten nicht entspricht. Möglicherweise ist die Aufgabe der Staatsangehörigkeit daher nicht rechtsgültig, und die Person wird nach wie vor als Staatsangehörige ihres Herkunftslandes betrachtet. Daher ist es wichtig, bezüglich der Modalitäten der Aufgabe der Staatsangehörigkeit die Herkunftsländerinformationen über das nationale Recht und seine Anwendung zu konsultieren.

- **Gründe für die Aufgabe der Staatsangehörigkeit**

Sie müssen untersuchen, aus welchen Gründen die antragstellende Person beschlossen hat, ihre Staatsangehörigkeit aufzugeben. Beispielsweise hat sie unter Umständen eine Staatsangehörigkeit aufgegeben, um eine neue zu erwerben. In diesem Falle wird das Land der neuen Staatsangehörigkeit als Referenzland herangezogen. Hat die antragstellende Person ihre frühere Staatsangehörigkeit aufgegeben, ohne eine neue zu erwerben, sollte sie als staatenlos betrachtet werden.

Hat die antragstellende Person die Staatsangehörigkeit eines Landes, in dem sie keine Furcht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden hat (möglicherweise ihre zweite

⁽⁶⁹⁾ Vgl. diesbezüglich unter anderem Artikel 7 des [Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit](#) (Generalversammlung der Vereinten Nationen, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 989, S. 175, 30. August 1961) und Artikel 8 des [Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit](#) (Europarat, 6. November 1997).



Staatsangehörigkeit), kurz vor dem Asylverfahren oder während des Asylverfahrens wirksam aufgegeben, kann dies Fragen bezüglich eines möglichen Verfahrensmissbrauchs aufwerfen.

Praxisbeispiel

Die antragstellende Person ist Staatsangehörige oder Staatsangehöriger des Landes A und hat dort ihr ganzes Leben verbracht. Sie hat zudem die Staatsangehörigkeit des Landes B. Sie verlässt Land A, angeblich wegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung. Nach ihrer Ankunft im Asylland (Land C) gibt sie ihre Staatsangehörigkeit des Landes B auf (in dem sie nach eigenen Angaben keine Furcht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden hat) und beantragt auf der Grundlage ihrer Furcht in Land A Asyl.

Da die Staatsangehörigkeit ein rechtlicher Sachverhalt ist, kann in einem solchen Fall das Land, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person aufgegeben hat, nicht mehr als Referenzland betrachtet werden. In Abhängigkeit von den nationalen Gepflogenheiten könnte aber geltend gemacht werden, dass eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Landes aufgibt, in dem sie keine begründete Furcht vor Verfolgung hat, sich selbst in eine Lage bringt, in der sie nur noch die Staatsangehörigkeit eines angeblich unsicheren Landes besitzt. Dem ersten Anschein nach ist dies kein Hinweis auf eine tatsächliche Furcht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden. Dies sollte jedoch sorgfältig geprüft werden, und die antragstellende Person sollte ausreichend Gelegenheit erhalten, sowohl die Gründe als auch den Zeitpunkt der Aufgabe der Staatsangehörigkeit zu erklären, da es durchaus legitime Gründe geben könnte, die nicht unmittelbar zu erkennen sind. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit geprüft werden, die aufgegebene Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen (vgl. den nächsten Punkt).

- **Möglichkeit der Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit**

In manchen Ländern ist die Wiedererlangung einer aufgegebenen Staatsangehörigkeit eine reine Formalität, und die Aufgabe kann ohne Weiteres rückgängig gemacht werden, ohne dass größere Verwaltungsschritte unternommen werden oder weitere materielle Voraussetzungen erfüllt sein müssen (zu den Verwaltungsschritten vgl. auch Abschnitt [6.3. Staatsangehörigkeit, die die Person gegenwärtig nicht besitzt](#)). Auch in diesem Falle ist es wichtig, die Herkunftsländerinformationen über das nationale Recht und seine Anwendung zu konsultieren, wenn es darum geht, ob ehemalige Staatsangehörige ihre aufgegebene Staatsangehörigkeit wiedererlangen können.

4.5. Inanspruchnahme der mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte

Die Feststellung des Referenzlandes (der Referenzländer) für eine antragstellende Person, die eine Staatsangehörigkeit besitzt, erfolgt durch die Ermittlung des rechtlichen Bandes der Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit einer Person muss keiner weiteren qualitativen Prüfung im Hinblick auf ihren Inhalt oder Umfang unterzogen werden, d. h. zu der Frage, ob sie tatsächlich einige oder alle Merkmale und Rechte aufweist, die gemeinhin mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit verbunden sind. Die Frage, ob die antragstellende Person die



mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Grundrechte tatsächlich in Anspruch nehmen kann, wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft, wenn das mögliche Vorliegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung oder der tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, untersucht wird.

Wenn der antragstellenden Person Rechte verweigert werden, die normalerweise mit dem Besitz einer Staatsangehörigkeit verbunden sind, oder sie keinen nationalen Schutz in Anspruch nehmen kann, hat sie in Bezug auf das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unter Umständen eine begründete Furcht vor Verfolgung oder läuft tatsächlich Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden (vgl. Abschnitt [7.2. Fehlende Anerkennung einer ex lege erworbenen Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens](#)). Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die antragstellende Person Staatsangehörige des betreffenden Staates ist, der für die Zwecke der Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz weiterhin als Referenzland betrachtet wird.



5. Beweismittel zur Feststellung der Staatsangehörigkeit, der Staatenlosigkeit und des Herkunftslandes



Gegenstand dieses Abschnitts und einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Dieser Abschnitt beinhaltet eine nicht erschöpfende Aufstellung der unterschiedlichen Beweismittel, die für die Feststellung der Staatsangehörigkeit oder des Fehlens einer Staatsangehörigkeit sowie des Herkunftslandes der antragstellenden Person erforderlich sind. Er enthält keine Anleitung für die Prüfung dieser Beweismittel.

Weitere Informationen zur Beweiswürdigung sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024.

Die Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person (oder deren Fehlen) ist ein Sachverhalt des Antrags auf internationalen Schutz. Die Staatsangehörigkeit ist eine der Angaben, die zur Begründung eines Antrags auf internationalen Schutz erforderlich sind, und unterliegt der Pflicht der antragstellenden Person zur Kooperation mit der Asylbehörde⁽⁷⁰⁾. Infolgedessen handelt es sich dabei um einen Sachverhalt, für den Beweismittel vorgelegt und auf ihre Glaubhaftigkeit überprüft werden müssen, bevor sie anerkannt oder zurückgewiesen werden.



Das Ergebnis der Prüfung kommt nicht der Erklärung der Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit der antragstellenden Person gleich

Die von Ihnen vorzunehmende Prüfung der Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit der antragstellenden Person ist für die Zwecke der Prüfung ihres Bedarfs an internationalem Schutz erforderlich. Das Ergebnis Ihrer Prüfung kommt nicht der Erklärung der Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit der antragstellenden Person gleich. Die offizielle Erklärung der Staatsangehörigkeit einer Person obliegt ausschließlich den zuständigen Behörden ihres Herkunftslandes. Bei staatenlosen Antragstellenden ist – in Abhängigkeit vom System Ihres Landes – unter Umständen eine bestimmte Behörde befugt, eine förmliche Feststellung der Staatenlosigkeit vorzunehmen (vgl. Abschnitt [2.5.2. Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit](#)).

Sie als Sachbearbeitende prüfen die für diesen Sachverhalt relevanten Angaben, beurteilen ihre Glaubhaftigkeit und ziehen eine Schlussfolgerung darüber, ob die von einer

⁽⁷⁰⁾ Artikel 4 StatusVO.



antragstellenden Person angegebene Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit für die Zwecke der Prüfung ihres Bedarfs an internationalem Schutz anerkannt werden kann.

Dabei sind die folgenden Punkte zu beachten.

- Im Hinblick auf ihre Staatsangehörigkeit und/oder Staatenlosigkeit ist die antragstellende Person möglicherweise in einer anderen Situation als ihre Familienangehörigen. Sie müssen die Staatsangehörigkeit und mögliche Staatenlosigkeit gesondert für jedes Familienmitglied ermitteln, das einen Antrag gestellt hat. Beispielsweise befinden sich der Vater, die Kinder und die Ehegattin möglicherweise in unterschiedlichen Situationen. Die Umstände, die Staatsangehörigkeit und die Gefahr einer Staatenlosigkeit sind bei Kindern möglicherweise anders.
- Die mangelnde Kooperation der antragstellenden Person bei der Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit sollte nicht zu dem Schluss führen, dass sie staatenlos ist, sondern eher nahelegen, dass ihre Angaben zur Staatsangehörigkeit nicht hinreichend begründet sind ⁽⁷¹⁾.
- Wenn die antragstellende Person ihrer Pflicht zur Begründung nachgekommen ist und Sie Ihre Pflicht zur Untersuchung erfüllt haben und die Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person noch immer unbestimmt ist, könnte die Prüfung ihres Bedarfs an internationalem Schutz ähnlich erfolgen wie bei Staatenlosen. In diesen Fällen wird statt des Landes der Staatsangehörigkeit das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts der antragstellenden Person als Referenzland herangezogen ⁽⁷²⁾. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn keine Beweismittel vorliegen, weil die antragstellende Person bereits in jungen Jahren von ihrer Familie getrennt wurde und nicht weiß, welche Staatsangehörigkeit ihre Eltern hatten oder wo genau sie geboren sind ⁽⁷³⁾.

Bestimmte Beweismittel (wie beispielsweise die Aussagen einer antragstellenden Person, die auf gründliche praktische Kenntnisse über ein Land schließen lassen) können herangezogen werden, um festzustellen, dass sie längere Zeit in einem bestimmten Land gelebt hat. Sie beweisen per se nicht ihre Rechtsstellung als Staatsangehörige des betreffenden Landes. Sofern keine anderen Angaben darauf hinweisen, dass die Person eine andere Staatsangehörigkeit hat oder staatenlos ist, gelten jedoch Beweismittel, die den längeren Aufenthalt einer Person in einem Land belegen, normalerweise als hinreichend, um die Glaubhaftigkeit der angegebenen Staatsangehörigkeit zu begründen.

⁽⁷¹⁾ Vgl. die Pflicht der antragstellenden Person zur Kooperation nach Artikel 9 Absatz 2 AsylVfVO, Artikel 4 StatusVO sowie Artikel 4 QR (Neufassung).

⁽⁷²⁾ UNHCR, [Handbook on procedures and criteria for determining refugee status and guidelines on international protection under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees](#) [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zum internationalen Schutz gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge], Neuauflage April 2019, HCR/IP/4/ENG/REV 4, Rn. 89.

⁽⁷³⁾ EUAA, [Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes – Richterliche Analyse](#), zweite Ausgabe, Januar 2023, Abschnitt 1.3.2. Staatsangehörigkeit.



Natürlich haben Beweismittel, die belegen, dass sich eine Person längere Zeit in einem bestimmten Land aufgehalten hat, besondere Bedeutung für Staatenlose, da bei ihnen der Aufenthalt in einem Land das wichtigste, wenn auch nicht das einzige Kriterium für die Feststellung des Landes ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts ist (vgl. Abschnitt [3.3. Staatenlose Antragstellende: das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts](#)).

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Asylverfahren jede Art von Beweismittel zulässig ist (sofern nicht gegen die Grundrechte der antragstellenden Person verstoßen wird) ⁽⁷⁴⁾. Manche Antragstellende können unter Umständen Dokumente vorlegen, um ihren Antrag zu untermauern, während sich Ihre Prüfung bei anderen auf deren Aussagen und/oder andere Arten von Beweismitteln stützen muss.

- **Bei Antragstellenden, die keine Dokumente vorlegen**, ist zu beachten, dass es viele legitime Gründe dafür geben kann, dass eine antragstellende Person niemals relevante Dokumente besessen hat, die ihre Staatsangehörigkeit belegen, oder nicht mehr im Besitz dieser Dokumente ist. Hierzu zählen beispielsweise diskriminierende Praktiken bei der Ausstellung von Dokumenten, die Furcht der antragstellenden Person vor den Behörden, der Zusammenbruch der Verwaltung aufgrund einer allgemeinen Konfliktsituation, der Verlust oder die unabsichtliche Beschädigung der Dokumente sowie alle objektiven Umstände, die die antragstellende Person daran hindern, die relevanten Dokumente zu beschaffen. Wenn die antragstellende Person keine beweiskräftigen Dokumente vorlegt und/oder nicht in der Lage ist, sich mit ihren nationalen Behörden in Verbindung zu setzen, kann die Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit der antragstellenden Person mit anderen relevanten Angaben, insbesondere den Aussagen der antragstellenden Person, untermauert werden.
- **Legt die antragstellende Person relevante Dokumente vor**, die ihre Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit belegen oder darauf hinweisen, sollten diese stets vor dem Hintergrund ihres Asylantrags geprüft werden. Es ist denkbar, dass das vorgelegte Dokument zwar die Staatsangehörigkeit belegt, aber in direktem Widerspruch zu den Aussagen der antragstellenden Person über andere Sachverhalte steht (z. B. ein Pass, der der antragstellenden Person im Herkunftsland nach ihrer angeblichen Ausreise persönlich ausgehändigt wurde).

Es ist zu beachten, dass ein Beweismittel allein unter Umständen hinreichend beweiskräftig ist, um die Glaubhaftigkeit des Sachverhalts zu stützen und zu bestätigen (z. B. die Vorlage eines echten nationalen Passes). Andererseits kann ein Beweismittel, das für sich genommen nicht beweiskräftig für den Sachverhalt ist (z. B. eine Geburtsurkunde), in Kombination mit anderen Beweismitteln und den Aussagen der antragstellenden Person die Glaubhaftigkeit des Sachverhalts untermauern.

⁽⁷⁴⁾ EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024, S. 39.



Wichtige Punkte

Im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung werden die Dokumente und anderen Beweismittel sowie die Aussagen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung der Faktoren geprüft, die möglicherweise zu Verzerrungen führen.

In diesem Abschnitt werden die unterschiedlichen Arten von Beweismitteln vorgestellt, die für die Begründung der Staatsangehörigkeit einer antragstellenden Person (oder des Fehlens einer Staatsangehörigkeit) herangezogen werden können, und einige diesbezügliche Besonderheiten aufgezeigt:

- [Aussagen der antragstellenden Person](#);
- [Schriftliche Nachweise](#);
- [Herkunftsländerinformationen](#);
- [Sonstige Beweismittel](#).

5.1. Aussagen der antragstellenden Person

Möglicherweise sind die Aussagen der antragstellenden Person die einzigen Beweismittel, die sie als Nachweis für ihr Herkunftsland beibringen kann. Insbesondere bei Antragstellenden, die angeben, (nur) eine Staatsangehörigkeit zu besitzen, können die Aussagen auch darauf hindeuten, dass sie tatsächlich noch eine weitere Staatsangehörigkeit innehaben. Dies könnte durch die Angaben der antragstellenden Person, wie etwa zu ihrem Geburtsort, zur Staatsangehörigkeit ihrer Familienangehörigen und zu ihrem früheren Aufenthaltsort, deutlich werden.

Die Aussagen können in mündlicher oder schriftlicher Form bei der persönlichen Anhörung oder in vorangegangenen Phasen des Verfahrens abgegeben worden sein. Sind keine anderen oder nur wenige andere schriftliche Nachweise verfügbar, kann es besonders hilfreich sein, bei der persönlichen Anhörung bestimmte Themen anzusprechen, um die Glaubhaftigkeit der von der antragstellenden Person angegebenen Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit festzustellen.



Bewährtes Verfahren

Die Themen müssen auf der Grundlage des Profils und der Schilderung der antragstellenden Person ausgewählt, angepasst und formuliert werden. Es hat sich bewährt, immer die Aussagen der antragstellenden Person als Ausgangspunkt für Fragen zu ihrer Herkunft zu nutzen. Wenn beispielsweise eine Person bestimmte Orte, Ereignisse, Personen oder lokale Behörden erwähnt, bitten Sie sie, dies weiter auszuführen.

Beispiele für die zur Feststellung des Herkunftslandes anzusprechenden Themen

Familiäre Bindungen

Die Untersuchung der familiären Bindungen ist besonders wichtig, um Informationen darüber zu erhalten, wie die antragstellende Person eine (oder keine) Staatsangehörigkeit erworben oder verloren hat.

- Identität der Familienangehörigen;
- Familienstand der Familienangehörigen;
- Form der Eheschließung der Eltern der antragstellenden Person sowie der antragstellenden Person und ihres Ehegatten / ihrer Ehegattin;
- Änderungen in der Familienzusammensetzung.

Informationen über die persönlichen Erfahrungen der antragstellenden Person im Herkunftsland

- die Verfahren, die sie durchlaufen hat, um die vorgelegten Dokumente zu erhalten (z. B. Pass, Personalausweis, Führerschein, Wahlberechtigungskarte);
- Wohn- und Arbeitsorte von Familienangehörigen.

Allgemeine Kenntnisse

- Informationen über Behörden/staatliche Stellen (Art, Funktion, Standort, Art der erbrachten Dienstleistungen);
- Bildungssystem (Schuleinschreibung, Bildungsgänge);
- im Land verfügbare Verkehrsmittel (öffentliche Verkehrsmittel, Routen);
- Sicherheitsvorfälle (insbesondere in Ländern, in denen Gewalt oder ein bewaffneter Konflikt herrscht);
- andere wichtige Ereignisse (Naturkatastrophen, politische Ereignisse wie Wahlen oder Sport- oder Kulturveranstaltungen);
- andere Ereignisse aus der Zeit vor der Ausreise;
- geografisches Wissen (über lokale und nationale Gegebenheiten oder die Landschaft in dem angegebenen Gebiet des Aufenthalts);
- nationale Merkmale (Währung, Maßeinheiten);
- lokale Medien (Zeitungen, Radiosender, Fernsehkanäle);
- Traditionen, Kultur, Religion (z. B. Feiertage, kulinarische Spezialitäten, Prominente).
- lokale Sprache(n) und ethnische Gruppen;
- lokale und nationale Kalender;
- lokale und nationale Dienstleister (lokale Banken, Telekommunikationsanbieter, Namen lokaler Geschäfte);



Wenn eine **Person angibt, eine Staatsangehörigkeit zu besitzen, aber niemals (oder nicht lange) in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit gelebt hat**, müssen die bei der persönlichen Anhörung anzusprechenden Themen **sorgfältig angepasst** werden. Gegebenenfalls sollten die Gründe für den langen Aufenthalt der antragstellenden Person im Ausland, familiäre Bindungen, Kontakte zur Diaspora, mögliche Kontakte mit den konsularischen Behörden (insbesondere im Rahmen von Verfahren zur Beschaffung von Dokumenten) sowie Kontakte mit den Behörden im Herkunftsland (z. B. im Zusammenhang mit Geburtsurkunden, Heiratsurkunden oder Sterbeurkunden der Eltern) angesprochen werden.

Antragstellenden, die angeben, staatenlos zu sein, können Sie Fragen zu ihrer besonderen Situation als Staatenlose im Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts sowie zum Land selbst stellen. Die Fragen können gegebenenfalls die Familiengeschichte, bestimmte Dokumente, Verwaltungsverfahren oder soziale Dienste, die nur für Staatenlose relevant sind, die Rechte und Beschränkungen im Herkunftsland und besondere Ereignisse betreffen, die für ihre Gemeinde besonders wichtig waren.

Beispiele für die zur Feststellung der Staatenlosigkeit und des Landes des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts anzusprechenden Themen

- Abstammung und Familienstand (verheiratet, geschieden);
- Ort und Umstände der Geburt oder Adoption;
- Verwaltungsverfahren, die die Eltern durchlaufen haben, um die Geburt oder Adoption bei den zuständigen Behörden registrieren zu lassen, und deren Ergebnis;
- eigene Wahrnehmung der antragstellenden Person bezüglich des Erwerbs oder Verlusts der Staatsangehörigkeit;
- Situation der Familienangehörigen (heute und früher), einschließlich der Familiengeschichte / der Migrationsgeschichte (z. B. die (fehlende) Möglichkeit der Rückkehr zu Familienangehörigen);
- ethnische Herkunft im Zusammenhang mit bekannten diskriminierenden Praktiken;
- Situation von Staatenlosen mit einem ähnlichen Hintergrund;
- Versuche oder Unmöglichkeit, Identitäts- oder Reisedokumente zu beschaffen;
- Rechte und Beschränkungen in dem betreffenden Land (z. B. Zugang zu Sozialleistungen und Bildung, Wahlrecht, Erbrecht);
- Aufenthaltsort (z. B. Lager, Grenzgebiete, Haft, versuchte Ausweisung durch die nationalen Behörden).

Neben den oben aufgeführten Themen können auch die auf den unterschiedlichen Formen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit basierenden [Indikatoren für die Staatsangehörigkeit \(oder deren Fehlen\)](#) aus Abschnitt [3.1](#). herangezogen werden, um weitere Themen zu ermitteln, die im Rahmen der persönlichen Anhörung angesprochen werden sollten.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Hinweise zur Durchführung der persönlichen Anhörung sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EASO, [EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#), Dezember 2014.

5.2. Schriftliche Nachweise

In diesem Abschnitt werden die unterschiedlichen Dokumente vorgestellt, die für die Prüfung der Staatsangehörigkeit einer antragstellenden Person relevant sein können, und die diesbezüglichen besonderen Erwägungen erläutert. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung der Beweiskraft eines schriftlichen Nachweises eine Prüfung seiner Relevanz und Verlässlichkeit umfasst ⁽⁷⁵⁾.



Wichtige Punkte

Der Besitz einer Staatsangehörigkeit ist nicht vom Besitz von Dokumenten abhängig. Beispielsweise bestätigt ein nationaler Pass die Staatsangehörigkeit, begründet sie jedoch nicht. Umgekehrt wird eine Person nicht staatenlos, weil sie nicht im Besitz von Dokumenten ist, die eine Staatsangehörigkeit bescheinigen.

Die untenstehenden Punkte helfen Ihnen, die vorgelegten Dokumente ordnungsgemäß zu prüfen und zu ermitteln, ob von der antragstellenden Person vernünftigerweise erwartet werden kann, bei ihren nationalen Behörden (weitere) Dokumente zu beschaffen. Beachten Sie diese Punkte, wenn Sie Dokumente als Beweismittel in Betracht ziehen.

- **Zuständigkeit der ausstellenden Behörde für die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit**

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Dokumente, in denen die Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person angegeben ist, zwangsläufig für sich genommen die Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person beweisen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Behörden, die diese Dokumente ausstellen, unter Umständen nicht befugt sind, die Staatsangehörigkeit zu bescheinigen oder zuzuerkennen, oder weil sie in der Praxis Dokumente ausstellen, ohne zwangsläufig zu verlangen, dass die Person die erforderlichen Nachweise vorlegt. So kann beispielsweise ein lokaler Rat eine Geburtsurkunde ausstellen, in der die (ausländische) Staatsangehörigkeit eines Kindes angegeben ist, obwohl er rechtlich nicht befugt ist, die Staatsangehörigkeit zu bestimmen oder zuzuerkennen.

⁽⁷⁵⁾ Die Regelungen für die Prüfung der Relevanz und Verlässlichkeit schriftlicher Nachweise sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Abschnitt 2.1. Prüfung von Unterlagen und sonstigen Beweisen.



- **Aufforderung der antragstellenden Person, bei ihren nationalen Behörden Dokumente zu beschaffen**

Die Antragstellenden sind verpflichtet, alle ihnen zur Verfügung stehenden Angaben darzulegen, die ihren Antrag begründen, und in diesem Zusammenhang alle ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu ihrer Staatsangehörigkeit oder ihren Staatsangehörigkeiten vorzulegen.

Die Entscheidung, ob von einer antragstellenden Person erwartet werden kann, dass sie sich mit den Behörden ihres Herkunftslandes in Verbindung setzt, ohne sich selbst oder andere zu gefährden, um Dokumente zu beschaffen, ist im Einzelfall zu treffen.



Wichtige Punkte

Die Asylbehörde ist an den Grundsatz der Vertraulichkeit gemäß Artikel 7 AsylVfVO gebunden.

Unter keinen Umständen darf sie Kontakt zu Behörden eines Staates aufnehmen, in dem die antragstellende Person ihren Angaben zufolge eine begründete Furcht vor Verfolgung hat und/oder tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

Wenn die befürchtete Verfolgung von einem nichtstaatlichen Akteur ausgeht oder die Furcht der antragstellenden Person mit der allgemeinen Sicherheitslage im Herkunftsland in Zusammenhang steht, ist es der antragstellenden Person grundsätzlich möglich, sich mit den nationalen Behörden ihres Landes in Verbindung zu setzen.

Von Personen mit einer mehrfachen Staatsangehörigkeit, die in einem ihrer Herkunftsländer keine Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden haben, kann erwartet werden, dass sie sich an die Behörden des betreffenden Landes wenden.

Geht die Verfolgung vom Staat aus, ist die antragstellende Person grundsätzlich nicht in der Lage, bei den nationalen Behörden ihres Landes Dokumente zu beschaffen. Unter bestimmten Umständen könnte die antragstellende Person jedoch in Abhängigkeit von der Situation im Herkunftsland, der Art des Dokuments und dem zu seiner Beschaffung erforderlichen Verfahren auch dann in der Lage sein, Dokumente von den nationalen Behörden zu erhalten, wenn sich die Furcht der antragstellenden Person auf einen staatlichen Akteur bezieht. Dies könnte der Fall sein, wenn sie die Dokumente über einen Dritten, insbesondere über Familienangehörige, beschaffen kann, ohne sich selbst oder andere in Gefahr zu bringen.

Bevor Sie die antragstellende Person auffordern, Dokumente vorzulegen, müssen Sie sicherstellen, dass Ihre Erwartungen auf zuverlässigen und aktuellen Herkunftsländerinformationen beruhen und Sie die persönlichen Umstände der antragstellenden Person berücksichtigen.



- **Die Vorlage gefälschter Dokumente bedeutet nicht zwangsläufig, dass eine falsche Staatsangehörigkeit angegeben wird**

Beachten Sie, dass Antragstellende möglicherweise Dokumente vorlegen, die nicht echt sind. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass sie die angegebene Staatsangehörigkeit nicht besitzen – tatsächlich könnte es legitime Gründe dafür geben, dass Antragstellende auf falsche Dokumente zurückgreifen. Daher sollte die antragstellende Person Gelegenheit erhalten, die Gründe zu erläutern, aus denen sie gefälschte oder falsche Dokumente vorlegt. In diesem Falle sollte besonderes Augenmerk auf die Aussagen der antragstellenden Person als Beweismittel für ihre geltend gemachte Staatsangehörigkeit gelegt werden, wobei diese gründlich überprüft werden sollten.

Praxisbeispiel für die Vorlage eines gefälschten Passes durch eine(n) Staatsangehörige(n)

Die antragstellende Person, Staatsangehörige des Landes A, hat in der Vergangenheit nie einen Pass benötigt. Als in ihrem Land ein Krieg ausbrach, floh sie ins Ausland, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, einen Pass zu beantragen. Als sie im Asylland ankam, erzählten ihr Landsleute, sie habe keine Chance im Asylverfahren, wenn sie keinen nationalen Pass vorlegt. Daher beschaffte sie sich auf dem Schwarzmarkt einen gefälschten Pass und legte ihn der Asylbehörde vor.

- **Manche Dokumente haben größere Beweiskraft**

Bei den Dokumenten, die für die Feststellung der Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person oder des Fehlens einer Staatsangehörigkeit relevant sein können, sollte eine Unterscheidung hinsichtlich ihrer Beweiskraft getroffen werden. Es gibt Dokumente mit besonderer Beweiskraft – wie nationale Pässe, bestimmte Dokumente, die nach Abschluss eines Verfahrens zur Feststellung der Staatenlosigkeit ausgestellt werden, und Personalausweise (a). Darüber hinaus gibt es andere Arten von Dokumenten (b).

a) Pässe und Personalausweise

Zwar ist der Besitz einer Staatsangehörigkeit nicht vom Besitz von Dokumenten abhängig, jedoch haben Pässe und Personalausweise – wenn sie echt sind – eine besondere Beweiskraft und erlauben es Ihnen, die Staatsangehörigkeit einer antragstellenden Person festzustellen ⁽⁷⁶⁾. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass Pässe und Personalausweise biometrische Daten enthalten und daher schwerer zu fälschen sind. Es gilt jedoch zu bedenken, dass in manchen Ländern ein echter Pass auch durch Korruption beschafft werden kann und in diesem Falle keinerlei Beweiskraft hätte. Gleiches gilt für Herkunftsländer, in denen das Ausstellungsverfahren nicht hinreichend kontrolliert wird.

⁽⁷⁶⁾ EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024, Abschnitt 2.1.2. Echtheitsprüfung von Unterlagen.



Nationale Pässe

Grundsätzlich ist ein nationaler Pass ein Dokument, das ein Staat seinen eigenen Staatsangehörigen für Auslandsreisen ausstellt.

Der Besitz eines Passes begründet eine widerlegbare Vermutung einer Staatsangehörigkeit⁽⁷⁷⁾. Sofern keine konkreten Hinweise darauf vorliegen, dass eine antragstellende Person die Staatsangehörigkeit des Landes, das den Pass ausgestellt hat, nicht (mehr) besitzt, sollte die Asylbehörde daher davon ausgehen, dass der Pass die Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person nachweist. Dies gilt auch, wenn der Pass abgelaufen ist, auch wenn in diesem Fall untersucht werden sollte, aus welchem Grund die antragstellende Person ihren Pass nicht hat verlängern lassen oder nicht verlängern lassen konnte. Ist den Herkunftsländerinformationen zu entnehmen, dass die Pässe eines bestimmten Landes unter Umständen auch für Nichtstaatsangehörige ausgestellt werden (z. B. aufgrund weit verbreiteter Korruption oder insgesamt laxer Verfahren zur Ausstellung von Pässen), kann die durch den Besitz eines Passes begründete Annahme widerlegt werden.

In Ausnahmefällen ist es möglich, dass echte und rechtmäßig ausgestellte Pässe die Staatsangehörigkeit ihres Inhabers nicht nachweisen. Manche Staaten stellen für bestimmte Nichtstaatsangehörige und Staatenlose Pässe aus. Die Inhaber dieser Pässe genießen unter Umständen nur eingeschränkte Bürgerrechte, darunter das Recht, in das ausstellende Land einzureisen und sich darin aufzuhalten. Dies gilt beispielsweise für „Gefälligkeitspässe“, die Nichtstaatsangehörigen aus beruflichen Gründen ausgestellt werden (z. B. sind Honorarkonsuln unter Umständen im Besitz eines Passes des Landes, das sie repräsentieren, obwohl sie dessen Staatsangehörigkeit nicht besitzen). Diese Pässe sind kein Beweis für die Staatsangehörigkeit. Es empfiehlt sich, dass Sie sich mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und den Herkunftsländerinformationen über die Verwaltungspraxis im Herkunftsland vertraut machen, um diese Fälle erkennen zu können (z. B. unterscheiden sich die Nummern der Pässe von Nichtstaatsangehörigen unter Umständen von denen der Pässe von Staatsangehörigen).

Darüber hinaus ist es möglich, dass eine Person, die im Besitz eines Passes war, aus unterschiedlichen Gründen keinen Pass mehr besitzt. Pässe sind Eigentum der Behörden und können annulliert oder eingezogen werden. Unter Umständen weigern sich die Behörden auch, einen Pass auszustellen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein entsprechender Gerichtsbeschluss oder ein Haftbefehl vorliegt (z. B. aufgrund der (mutmaßlichen) Beteiligung einer Person an einer schweren Straftat).

Darüber hinaus haben viele Menschen niemals einen Pass besessen, einfach weil sie nie einen benötigt haben (z. B. weil sie nicht ins Ausland gereist sind). Möglicherweise haben sie ihren Pass auch vernichtet oder er wurde eingezogen.

⁽⁷⁷⁾ UNHCR, [Handbook on procedures and criteria for determining refugee status and guidelines on international protection under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees](#) [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zum internationalen Schutz gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge], Neuauflage, April 2019, Rn. 93.



Personalausweise

Personalausweise werden von Staaten ausgestellt, damit sich die Inhaber in ihrem nationalen Hoheitsgebiet ausweisen können. Mitunter werden sie auch für Auslandsreisen genutzt. Einige Länder stellen jedoch keine Personalausweise aus. In Abhängigkeit vom ausstellenden Land können Personalausweise ähnliche Beweiskraft haben wie Pässe. Dies gilt beispielsweise, wenn sie ausschließlich für die Staatsangehörigen eines Landes ausgestellt werden.

Manche Länder stellen jedoch auch Ausländern amtliche Personalausweise aus. In diesen Fällen wird unter Umständen die ausländische Staatsangehörigkeit des Inhabers im Personalausweis ausdrücklich oder indirekt (z. B. mit bestimmten Ziffern/Codes) angegeben. In einem solchen Fall kann es hilfreich sein, die Herkunftsländerinformationen zu den Bedingungen und Anforderungen für die Angabe der ausländischen Staatsangehörigkeit in einem Personalausweis zu konsultieren (z. B. die Art der Dokumente, die den ausstellenden Behörden als Nachweis der ausländischen Staatsangehörigkeit vorzulegen sind) ⁽⁷⁸⁾.



Hilfreiche Online-Datenbanken der weltweit ausgestellten Pässe und anderen amtlichen Dokumente

- Die [PRADO-Datenbank](#) ⁽⁷⁹⁾ (Öffentliches Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente) ist eine Datenbank mit Mustern von Identitäts- und Reisedokumenten, die vom Rat der Europäischen Union bereitgestellt wird und öffentlich zugänglich ist.
- „[EdisonTD](#)“ ⁽⁸⁰⁾ ist eine Datenbank, die von den niederländischen Behörden in Zusammenarbeit mit den Behörden in Australien, Kanada, den Vereinigten Arabischen Emiraten, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) entwickelt wurde. Ein Teil der Datenbank ist öffentlich zugänglich.

b) Sonstige Dokumente

Viele weitere Dokumente können für sich genommen oder in Kombination mit anderen Nachweisen belegen, dass eine antragstellende Person eine bestimmte Staatsangehörigkeit besitzt. Diese sonstigen Dokumente sind nachstehend aufgeführt.

⁽⁷⁸⁾ EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024, S. 57-60.

⁽⁷⁹⁾ Rat der Europäischen Union, „PRADO – Öffentliches Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente“, Website Consilium.europa, undatiert, aufgerufen am 22. Oktober 2024, <https://www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-start-page.html>

⁽⁸⁰⁾ EdisonTD, „edison“, EdisonTD-Website, undatiert, aufgerufen am 22. Oktober 2024, <https://www.edisontd.nl/about>



Konsularische Bescheinigungen

Mit einer konsularischen Bescheinigung wird bestätigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber im Register der in einem Gebiet außerhalb des nationalen Hoheitsgebietes, für das das Konsulat zuständig ist, ansässigen Staatsangehörigen erfasst ist. Hauptzweck der konsularischen Bescheinigung besteht darin, die Inhaberin oder den Inhaber zu befähigen, die Unterstützung ihrer bzw. seiner nationalen Behörden in Anspruch zu nehmen, wenn sie bzw. er sich im Ausland aufhält (z. B. um die Übertragung der Staatsangehörigkeit auf außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit die Inhaberin oder der Inhaber besitzt, geborene Kinder zu erleichtern).

Für die Ausstellung einer konsularischen Bescheinigung muss die betreffende Person in der Regel einen Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit, wie beispielsweise einen gültigen Pass, vorlegen. Daher kann eine echte konsularische Bescheinigung mit Blick auf ihre Beweiskraft als einem Pass gleichwertig betrachtet werden, wenn sie ein Foto des Inhabers aufweist und bei der betreffenden konsularischen Vertretung bestimmte Bedingungen für die Ausstellung der Bescheinigung gelten. In diesem Sinne ist Vorsicht geboten, wenn eine antragstellende Person eine konsularische Bescheinigung vorlegt, aus der nicht hervorgeht, dass sie Staatsangehörige des betreffenden Staates ist. Dies kann einfach darauf zurückzuführen sein, dass die antragstellende Person dem Konsulat nicht die erforderlichen Nachweise vorgelegt hat. Es bedeutet nicht zwangsläufig, dass die antragstellende Person diese Staatsangehörigkeit nicht besitzt.

Nicht viele Länder stellen konsularische Bescheinigungen aus. Das Fehlen einer solchen Bescheinigung stellt daher keinen Hinweis auf eine fehlende Staatsangehörigkeit dar.

Andere Reisedokumente

In der Regel können Reisedokumente von Staaten für Nichtstaatsangehörige ausgestellt werden, die aus unterschiedlichen Gründen keinen gewöhnlichen Pass erhalten können.

Reisedokumente, die von einem anderen Land als dem Referenzland ausgestellt wurden (z. B. Flüchtlingspässe oder „blaue“ Pässe), enthalten unter Umständen Angaben zur Staatsangehörigkeit des Inhabers oder deren Fehlen. Im letzteren Fall sollte der Besitz eines solchen Reisedokuments die Frage aufwerfen, warum die antragstellende Person das betreffende Land verlassen hat, und könnte die Anwendung eines Unzulässigkeitsgrundes nach sich ziehen (d. h. der Konzepte des „ersten Asylstaats“ oder des „sicheren Drittstaats“) ⁽⁸¹⁾.

In anderen Fällen sind die Antragstellenden unter Umständen im Besitz anderer Arten von Reisedokumenten (z. B. Passierscheinen), die unter bestimmten Umständen Angaben zur Staatsangehörigkeit oder deren Fehlen enthalten.

⁽⁸¹⁾ Vgl. Abschnitt V AsylVfVO.



Geburtsurkunden

Geburtsurkunden werden ausgestellt, um die Geburt eines Kindes oder die Registrierung einer Geburt zu dokumentieren. In der Regel sind darin der Name des Kindes, das Geburtsdatum, der Geburtsort, häufig auch die Namen und mitunter die Staatsangehörigkeit der Eltern angegeben. Jedoch enthalten Geburtsurkunden selbst keine schlüssigen Angaben zur Staatsangehörigkeit einer Person. Unter Umständen ist darin für jeden Elternteil nur eine Staatsangehörigkeit angegeben, auch wenn diese mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen. Noch wichtiger ist, dass die Behörden, die Geburtsurkunden ausstellen, keine rechtliche Befugnis haben, die Staatsangehörigkeit zu bescheinigen, und bei der Registrierung einer Geburt unter Umständen keinerlei Nachweise für die Staatsangehörigkeit der Eltern verlangen.

Unter bestimmten Umständen können jedoch Geburtsurkunden an sich die Staatsangehörigkeit begründen. Dies ist der Fall, wenn die Geburtsurkunde belegt, dass die nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des Geburtslandes erforderlichen Sachverhalte gegeben sind. Beispielsweise ist die antragstellende Person möglicherweise in einem Land geboren, in dem das Geburtsortprinzip (*jus soli*) zur Anwendung kommt. In diesem Falle kann die Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person aus der Geburtsurkunde (in der der Geburtsort angegeben ist) in Verbindung mit Herkunftsländerinformationen erschlossen werden, die bestätigen, dass das Land das Geburtsortprinzip uneingeschränkt anwendet.

In den meisten Fällen reichen Geburtsurkunden allein nicht aus, um die Staatsangehörigkeit festzustellen, und müssen mit anderen Angaben kombiniert werden. Wenn beispielsweise im nationalen Recht festgelegt ist, dass die Staatsangehörigkeit durch den Vater übertragen wird, kann eine Geburtsurkunde der antragstellenden Person mit Angaben zur Identität des Vaters in Verbindung mit einem Nachweis für die Staatsangehörigkeit des Vaters (z. B. einem Pass oder einer konsularischen Bescheinigung) ausreichen, um die Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person zu begründen.

Staatsbürgerschafts- oder Staatsangehörigkeitsbescheinigungen

Staatsbürgerschafts- oder Staatsangehörigkeitsbescheinigungen werden vom Staat ausgestellt, um zu bestätigen, dass die in der Bescheinigung genannte Person die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt. In diesen Bescheinigungen sind Name und Vorname sowie Geburtsdatum und-ort der betreffenden Person angegeben. Sie können weitere Identifizierungselemente beinhalten, wie beispielsweise ein Foto der Person, die Namen ihrer Eltern (und deren Identifizierungsdaten) sowie Angaben dazu, wie die Staatsangehörigkeit erworben wurde. Bescheinigungen mit einem Foto der antragstellenden Person haben größere Beweiskraft, weil Sie damit eine eindeutige Verbindung zwischen dem Dokument und der antragstellenden Person herstellen können.

Das Ausstellungsdatum ist ebenfalls angegeben. Die Gültigkeit von Staatsangehörigkeitsbescheinigungen kann zeitlich befristet sein (z. B. auf sechs Monate). Tatsächlich kann eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung anders als eine Geburtsurkunde, die ein einmaliges, unveränderliches Ereignis bescheinigt, lediglich



einen Sachverhalt zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung bestätigen. Jedoch kann auch eine „abgelaufene“ Staatsangehörigkeitsbescheinigung einen starken Hinweis auf die (frühere) Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person darstellen.

Wie bei allen Dokumenten sind auch bei Staatsangehörigkeitsbescheinigungen die Umstände und Bedingungen zu beachten, unter denen sie von den nationalen Behörden ausgestellt wurden. Möglicherweise gelten gewisse Beschränkungen: Beispielsweise stellen manche Länder diese Bescheinigungen ausschließlich für ihre im Ausland geborenen Staatsangehörigen aus.

Aufenthaltskarten und- titel

Aufenthaltskarten und- titel werden vom Staat ausgestellt, um die Feststellung zu erleichtern, dass sich eine Person rechtmäßig in seinem nationalen Hoheitsgebiet aufhält – häufig für einen längeren Zeitraum.

Der Aufenthalt ist nicht mit der Staatsangehörigkeit gleichzusetzen. Eine Person, die sich lange Zeit rechtmäßig in einem bestimmten Land aufgehalten oder sogar ihr gesamtes Leben dort verbracht hat, hat nicht zwangsläufig auch die Staatsangehörigkeit dieses Landes erworben. In Aufenthaltskarten ist oftmals die Staatsangehörigkeit des Inhabers angegeben. Dies ist ein Hinweis auf die Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person, aber kein Beweis.

Jedoch ist der rechtmäßige Aufenthalt in einem Land ein wichtiger Umstand, der bei staatenlosen Antragstellenden zur Feststellung des Landes des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts oder im Kontext der Prüfung eines sicheren Drittstaats zu berücksichtigen ist.

Sonstige Dokumente

In einigen Ländern werden andere Dokumente, wie beispielsweise Führerscheine oder Wahlberechtigungskarten, als vorrangiges Identitätsdokument verwendet. Sie enthalten ähnliche personenbezogene Angaben und Merkmale wie die üblichen Personalausweise.

Darüber hinaus enthalten auch Heiratsurkunden (amtliche Erklärungen der nationalen Behörden, mit denen bescheinigt wird, dass zwei Personen verheiratet sind) in der Regel Angaben zur Staatsangehörigkeit / zu den Staatsangehörigkeiten der Ehegatten.

Insbesondere bei Staatenlosen können spezifische Dokumente, die ihre Registrierung bei internationalen Organisationen für den Bezug von Leistungen bescheinigen, zur Identifizierung herangezogen werden (z. B. für Binnenvertriebene ausgestellte Karten).

Schließlich gibt es noch weitere Arten von Dokumenten, die zwar keine Beweiskraft haben, aber berücksichtigt werden können, um die von der antragstellenden Person angegebene Staatsangehörigkeit (oder deren Fehlen) zu begründen. Hierzu zählen beispielsweise Schulzeugnisse, ärztliche Atteste, Arbeitsverträge, Eigentumsurkunden oder Mietverträge.





Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung des Besitzes einer Staatsangehörigkeit durch einen Staat (z. B. mit einem „speziellen“ Stempel im Pass der antragstellenden Person) oder die Angabe des Status durch die zuständigen Behörden des betreffenden Staates (z. B. in einem Brief ihrer Botschaft) oftmals auf den Besitz einer Staatsangehörigkeit hinweisen, diesen aber nicht begründen.

5.3. Herkunftsländerinformationen

Für den Entscheidungsprozess ist es von zentraler Bedeutung, dass hochwertige, verlässliche und relevante Herkunftsländerinformationen vorliegen. Im Hinblick auf den Nachweis der Staatsangehörigkeit und insbesondere der Staatenlosigkeit sind Informationen über das Staatsangehörigkeitsrecht des Herkunftslandes der antragstellenden Person von maßgeblicher Bedeutung. Hierzu zählen nationale Rechtsvorschriften, die präzise Angaben dazu enthalten sollten, welche Personengruppen Anspruch auf die Staatsangehörigkeit haben, welche Bedingungen (gegebenenfalls) erfüllt sein müssen und im Rahmen welcher Verwaltungsverfahren Dokumente über die Staatsangehörigkeit ausgestellt werden. Sehr wichtig ist auch, dass die Herkunftsländerinformationen Informationen über die Anwendung dieser Rechtsvorschriften und Regelungen in der Praxis enthalten.

Es ist zu beachten, dass aktuelle Herkunftsländerinformationen über die Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt Ihrer Prüfung unter Umständen nicht relevant sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich das Staatsangehörigkeitsrecht und die diesbezüglichen Gepflogenheiten im Zeitverlauf ändern können und die Situation der antragstellenden Person vor dem Hintergrund ihrer eigenen Geschichte geprüft werden muss. Möglicherweise müssen Sie nach Herkunftsländerinformationen über die Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten suchen, die zu dem Zeitpunkt relevant waren, zu dem die antragstellende Person eine Staatsangehörigkeit erworben oder verloren haben könnte (Geburtsdatum, Zeitpunkt der Gründung eines neuen Staates, in dem die antragstellende Person gelebt hat, usw.).



Herkunftsländerinformationen, die auf eine mögliche Staatenlosigkeit hinweisen können

Die Herkunftsländerinformationen sollten auch etwaige (praktische) Beschränkungen oder Schwierigkeiten bestimmter Bevölkerungsgruppen des betreffenden Landes beim wirksamen Zugang zur Staatsangehörigkeit sowie bei der Anerkennung der Staatsangehörigkeit durch die nationalen Behörden zum Gegenstand haben.

Praxisbeispiel: Aus verlässlichen Herkunftsländerinformationen wissen Sie, dass in Land A Frauen ihre Staatsangehörigkeit nicht an ihre Kinder weitergeben können. Gibt die antragstellende Person an, sie stamme aus Land A, weil ihre Mutter dessen Staatsangehörigkeit besitze, muss dies weiter untersucht werden, da es denkbar ist, dass sie tatsächlich staatenlos ist.



Wichtig ist auch, dass eine Person, die Sie für staatenlos halten, möglicherweise von anderen Ländern oder dem Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts nicht zwangsläufig ebenfalls als staatenlos betrachtet wird (weitere Informationen über die Begriffsbestimmung des Landes des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts sind Abschnitt [3.3. Staatenlose Antragstellende: das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts](#) zu entnehmen). Insbesondere sollten Sie im Rahmen Ihrer Nachforschungen zum Umgang mit Staatenlosen in den Rechtsvorschriften eines Landes wissen, ob die antragstellende Person in dem betreffenden Land als staatenlose Person betrachtet würde.

Praxisbeispiel: Sie möchten wissen, wie die antragstellende Person, die Sie gemäß Ihren nationalen Leitlinien als staatenlos betrachten, in Land B, in dem sie ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, behandelt würde. Aus den Herkunftsländerinformationen wissen Sie, dass Land B Personen mit der Herkunft der antragstellenden Person nicht als staatenlos betrachtet, sondern als Staatsangehörige des Landes C. Die Tatsache, dass Land B die antragstellende Person als Staatsangehörige des Landes C betrachtet, hat nicht zur Folge, dass Sie ihren Schutzbedarf in Bezug auf Land C prüfen. Das Referenzland ist nach wie vor Land B.

Die Tatsache, dass Land B die antragstellende Person als Staatsangehörige des Landes C betrachtet, ist jedoch relevant, um festzustellen, wie die antragstellende Person in Land B als Staatsangehörige des Landes C behandelt würde: ihre Rechte, ob sie Schutz in Anspruch nehmen könnte usw.



Nützliche Online-Datenbanken

- Die [Global Nationality Laws Database](#) ⁽⁸²⁾ ist eine Sammlung thematisch verwandter Rechtsvorschriften, die 177 Länder abdeckt und Vergleiche im Zeitverlauf ermöglicht. Sie wird vom Global Citizenship Observatory (GLOBALCIT) beim European University Institute betrieben und ist eine „Online-Beobachtungsstelle, die der faktengestützten und unparteiischen Analyse von Staatsbürgerschaftsgesetzen dient“ ⁽⁸³⁾. GLOBALCIT stützt sich auf ein großes internationales Netzwerk von Länderexperten, die unter anderem Beiträge zu der Datenbank leisten, die Daten nach Ländern und im Zeitverlauf vergleicht. Die Datenbank ist eine wertvolle Quelle, wenn Sie mehr über die nationalen Rechtsvorschriften in bestimmten Ländern erfahren müssen. Eine Suche ergibt höchstwahrscheinlich mehrere Treffer, und Sie müssen möglicherweise mehrere Einträge prüfen, um sicherzugehen, dass Sie den korrekten, aktuellen Stand der Rechtsvorschrift vor sich haben.
- Die Datenbank [Legislationline](#) „erfasst [...] die Rechtsvorschriften der 57 Mitgliedstaaten [der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa] über eine Reihe von

⁽⁸²⁾ Global Citizenship Observatory, „Global Nationality Laws Database“, Robert Schuman Centre, undatiert, aufgerufen am 22. Oktober 2024, <https://globalcit.eu/national-citizenship-laws/>

⁽⁸³⁾ Vgl. die allgemeine Website des Global Citizenship Observatory, undatiert, aufgerufen am 22. Oktober 2024, <https://globalcit.eu/>



Themen im Zusammenhang mit Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit“⁽⁸⁴⁾. Sie wird vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa veröffentlicht.

- [Refworld](#)⁽⁸⁵⁾ ist eine vom UNHCR betriebene globale Datenbank mit Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen in den Bereichen Flüchtlingsrecht und Staatenlosigkeit.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Im EASO, [Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen durch Entscheider bei der Prüfung von Asylanträgen](#) (Dezember 2020) finden Sie Informationen darüber, wie Herkunftsländerinformationen in den verschiedenen Phasen der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz verwendet werden können.

5.4. Sonstige Beweismittel

a) Aufgrund eines Verfahrens zur Feststellung der Staatenlosigkeit ausgestellte Dokumente

Möglicherweise legt die antragstellende Person ein Dokument vor, mit dem bescheinigt wird, dass sie vor der Einreichung ihres Asylantrags förmlich als staatenlose Person anerkannt oder registriert wurde, sei es im Asylland selbst, im Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts oder in einem anderen Land. Informationen über die Erwägungen im Zusammenhang mit diesem Verfahren im Aufnahmeland sind Abschnitt [2.5.1. Begriffsbestimmung der Staatenlosigkeit im Kontext des internationalen Schutzes](#) zu entnehmen.

Legt die antragstellende Person ein Dokument vor, dem das positive Ergebnis dieses förmlichen Feststellungsverfahrens zu entnehmen ist, kann ihre Staatenlosigkeit als begründet betrachtet werden. In Abhängigkeit davon, welche Behörde nach dem nationalen Recht für die Entscheidung über die Feststellung der Staatenlosigkeit zuständig ist, kann es sich bei dem Dokument beispielsweise um einen Gerichtsbeschluss oder eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung handeln.

Daher haben die von den zuständigen Behörden auf der Grundlage des Ergebnisses des Verfahrens zur Feststellung der Staatenlosigkeit ausgestellten einschlägigen Pässe oder Reisedokumente (z. B. Pässe für Staatenlose) ähnliche Beweiskraft wie nationale Pässe.

⁽⁸⁴⁾ Vgl. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, „Legislationline.org“, undatiert, aufgerufen am 22. Oktober 2024, <https://www.osce.org/odihr/legislationline>

⁽⁸⁵⁾ UNHCR, Refworld Global Law & Policy Database, undatiert, aufgerufen am 22. Oktober 2024, <https://www.refworld.org/>



b) Daten im Zusammenhang mit der Einreise in den Schengen-Raum

Die Angaben in Visa-Anträgen, die die antragstellende Person oder ihre Familienangehörigen im Asylverfahren oder in anderen Ländern eingereicht haben, insbesondere wenn diese über das Visa-Informationssystem gestellt wurden, können als relevante Beweismittel betrachtet werden. Die Daten des Visa-Informationssystems können Aufschluss über die Staatsangehörigkeit und die Reisedokumente geben, die die antragstellende Person besitzt. Das Schengener Informationssystem beinhaltet Informationen darüber, ob die antragstellende Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, mit Strafverfahren in Verbindung gebracht wird oder gefälschte Dokumente verwendet hat. Des Weiteren können darin ihre Staatsangehörigkeit und diesbezügliche Nachweise erfasst sein.

c) Sprachanalyse und -beurteilung sowie von der Sprache abzuleitende Hinweise

Eine Sprachanalyse gibt keinen Aufschluss über das Land, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person besitzt. Sie kann jedoch Hinweise auf den Ort (oder einen der Orte) geben, an dem die antragstellende Person sozialisiert wurde, da sie sich dort über einen längeren Zeitraum aufgehalten hat. Andererseits ist es möglich, dass eine antragstellende Person mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit die Amtssprache des betreffenden Landes nicht oder kaum spricht, weil sie beispielsweise lange im Ausland gelebt hat.

Es gibt eine ganze Reihe möglicher Sprachbeurteilungen, die von formalen wissenschaftlichen Verfahren bis hin zu eher informellen Verfahren reichen. Wenn Sie beabsichtigen, eines dieser Instrumente einzusetzen, müssen Sie bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Landes, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person besitzt, oder des Landes ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts große Sorgfalt walten lassen ⁽⁸⁶⁾.

⁽⁸⁶⁾ Vgl. auch EUAA, [Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung“](#), Januar 2024, Abschnitt 11.2. Erheben Sie die für den Antrag maßgeblichen Beweise; EUAA, [Study on Language Assessment for Determination of Origin of Applicants for International Protection](#) [Studie zur Sprachbeurteilung zur Bestimmung der Herkunft von Personen, die internationalen Schutz beantragen], September 2022.



6. Schutz und Staatsangehörigkeit (oder deren Fehlen)

Internationaler Schutz ist gegenüber dem einer Person in ihrem Herkunftsland gewährten Schutz zweitrangig. Aus diesem Grund ist die Bewertung der Verfügbarkeit von Schutz im Herkunftsland ein obligatorischer Schritt der Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz. Diese Bewertung muss unternommen werden, wenn Sie zuvor festgestellt haben, dass die antragstellende Person im Falle ihrer Rückkehr in ihre Heimatregion im Herkunftsland Furcht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden hätte.

Die antragstellende Person kann nur dann als Flüchtling oder Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz betrachtet werden, wenn sie den Schutz ihres Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen ihrer Furcht vor Verfolgung aus einem der Konventionsgründe oder wegen der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens nicht in Anspruch nehmen will.

Bei Staatenlosen gilt, dass wenn die Furcht vor Verfolgung aus einem der Konventionsgründe festgestellt wurde, der Schwerpunkt der Prüfung darauf liegen sollte, ob die antragstellende Person nicht in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren will.



Artikel 3 Nummer 5 StatusVO – Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Flüchtling“

*Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck [...] „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und **den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will**, oder einen **Staatenlosen**, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und **nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will**, und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet*
[Hervorhebungen hinzugefügt]



Artikel 3 Nummer 6 StatusVO – Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck [...] „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts



*tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der **den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will** [Hervorhebungen hinzugefügt]*

In diesem Leitfaden finden Sie weitere Informationen über die spezifischen Aspekte der Staatsangehörigkeit, die Einfluss auf Ihre Bewertung der Verfügbarkeit nationalen Schutzes für die antragstellende Person haben können.

6.1. Nationaler Schutz

Jeder Staat ist dafür verantwortlich, die Achtung der Rechte seiner Staatsangehörigen sicherzustellen. Bedarf an internationalem Schutz besteht nur, wenn dieser nationale Schutz verweigert wird oder nicht verfügbar ist.

Das Konzept „nationaler Schutz“ lässt zwei Auslegungen zu.

1. Der grundlegende, allgemeine Schutz, der allen Staatsangehörigen eines Staates gewährt wird und auf **das Recht**, in das Land, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, **zurückzukehren, sich dort aufzuhalten und Schutz vor Zurückweisung zu genießen**, beschränkt ist.

Dieser nationale Schutz ist in der Regel für Antragstellende verfügbar, die eine Staatsangehörigkeit besitzen und von den Behörden des betreffenden Staates als Staatsangehörige anerkannt werden. Staatenlose Antragstellende sowie Antragstellende, deren Staatsangehörigkeit von den nationalen Behörden nicht anerkannt wird, können jedoch diese grundlegenden Rechte unter Umständen nicht in Anspruch nehmen. In diesen Fällen würden sie von keinem Staat im Sinne dieser ersten Auslegung des nationalen Schutzes geschützt, da sie keinen Rechtsanspruch auf diesen Schutz haben. In Abhängigkeit von den persönlichen Umständen der antragstellenden Person könnte die Verweigerung des Schutzes im Sinne dieser ersten Auslegung auch hinreichend gravierend sein, um einer Verfolgung gleichzukommen (vgl. die Abschnitte [7.1. Der Entzug, die Verweigerung oder das Aufzwingen der Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens](#) und [7.2. Fehlende Anerkennung einer ex lege erworbenen Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens](#)).

Die Prüfung muss im Einzelfall erfolgen, da Staatsangehörige unter Umständen im Hinblick auf diese mit der Staatsbürgerschaft verbundenen grundlegenden Rechte Beschränkungen unterliegen, während andererseits staatenlose Antragstellende oder Antragstellende, deren Staatsangehörigkeit von den nationalen Behörden nicht anerkannt wird, in der Praxis diese Rechte in Abhängigkeit von den allgemeinen und persönlichen Umständen möglicherweise in Anspruch nehmen können.



2. Die **Verfügbarkeit nationalen Schutzes** im Herkunftsland **durch die Akteure, die Schutz bieten können**, im Sinne des Artikels 7 StatusVO ⁽⁸⁷⁾, oder die Verfügbarkeit einer **internen Schutzalternative** im Sinne des Artikels 8 StatusVO ⁽⁸⁸⁾.

Diese Form des nationalen Schutzes muss in allen Fällen geprüft werden, in denen die antragstellende Person ihre Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, begründet hat – unabhängig davon, ob sie eine Staatsangehörigkeit besitzt oder staatenlos ist.



Es ist denkbar, dass eine staatenlose antragstellende Person um den Schutz, der für alle der Hoheitsgewalt des Staates ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts unterstehenden Personen, einschließlich Nichtstaatsangehörigen, verfügbar ist, ersucht hat oder nach vernünftigem Ermessen die Möglichkeit hatte, um diesen Schutz zu ersuchen.

Sie müssten die einschlägigen Herkunftsländerinformationen über die Vorgehensweise der Behörden des Landes des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts bei der Sicherstellung der Rechte von Nichtstaatsangehörigen und insbesondere von staatenlosen Ausländern konsultieren, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden wie die antragstellende Person. Neben der Staatenlosigkeit der antragstellenden Person sind auch alle ihre persönlichen Umstände zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Frage, ob die antragstellende Person die Möglichkeit hat, eine interne Schutzalternative in Anspruch zu nehmen, kann auch relevant sein, wenn sie angibt, Furcht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden durch nichtstaatliche Akteure zu haben. In diesem Sinne basiert die Prüfung auf denselben Angaben wie bei Antragstellenden, die eine Staatsangehörigkeit besitzen.



Einschlägige Veröffentlichungen der EUAA

Informationen über den nationalen Schutz durch Akteure, die Schutz bieten können, und die interne Schutzalternative sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EASO, [EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#), April 2018, S. 36 ff. und EASO, [Praxisleitfaden für die Annahme internen Schutzes](#), Mai 2021.

6.2. Nationaler Schutz bei mehrfacher Staatsangehörigkeit

Wenn die antragstellende Person mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt und anerkannt wird, dass sie in einem der Länder, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden hat, müssen Sie prüfen, ob ihr eines der anderen Länder,

⁽⁸⁷⁾ Sowie Artikel 7 QRL (Neufassung).

⁽⁸⁸⁾ Sowie Artikel 8 QRL (Neufassung).



deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, wirksamen Schutz vor der von ihr befürchteten Verfolgung oder dem ernsthaften Schaden bieten kann. Ist in einem der Länder, deren Staatsangehörigkeit die antragstellende Person besitzt, nationaler Schutz verfügbar, sei es in dem Land, in Bezug auf das die Furcht oder Gefahr besteht, oder in einem anderen Land, wird die Furcht oder Gefahr nicht als begründet betrachtet. Dies wurde vom EuGH in der Rechtssache C-91/20 (LW) bestätigt.



EuGH, 2021, LW ⁽⁸⁹⁾

33. [...] [E]in Antragsteller, der die Staatsangehörigkeit mehrerer Drittstaaten besitzt, [wird] nur dann als schutzlos angesehen [...], wenn er den Schutz keiner [sic!] dieser Staaten in Anspruch nehmen kann oder aus Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will. Diese Auslegung wird im Übrigen durch Art. 4 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie bestätigt, wonach zu den bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu berücksichtigenden Gesichtspunkten die Frage gehört, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte.

Es muss geprüft werden, ob der nationale Schutz als wirksam, nicht nur vorübergehend und verfügbar im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 StatusVO ⁽⁹⁰⁾ betrachtet werden kann. Der Wunsch der antragstellenden Person, den Schutz eines bestimmten Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, nicht in Anspruch zu nehmen, ist unerheblich.

Unwirksamer Schutz

Wurde festgestellt, dass die antragstellende Person in jedem der Länder, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, Furcht vor Verfolgung hat oder Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und in keinem dieser Länder wirksamen Schutz in Anspruch nehmen kann, gilt ihre Furcht als begründet. Beispielsweise ist es denkbar, dass die antragstellende Person aus unterschiedlichen Gründen in beiden Ländern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden hat und wegen dieser Furcht oder dieser Gefahr den Schutz keines dieser Länder in Anspruch nehmen will. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn eine ausländische Besatzungsmacht oder ein bewaffneter Konflikt das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, daran hindert, Schutz zu gewähren, oder diesen Schutz in der Praxis unwirksam macht.

⁽⁸⁹⁾ Urteil des EuGH vom 9. November 2021, [LW/Bundesrepublik Deutschland](#), Vorabentscheidungsersuchen, C-91/20, EU:C:2021:898, Rn. 33. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar. Dieser Auszug ist auch für die Auslegung der Bestimmungen der StatusVO und der AsylVfVO relevant, da der Wortlaut des Artikels 3 Nummern 5 und 6 StatusVO mit dem des Artikels 2 Buchstaben d und f QRL (Neufassung) identisch ist und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe f AsylVfVO dem Inhalt des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe e QRL (Neufassung) entspricht.

⁽⁹⁰⁾ Sowie des Artikels 7 Absatz 2 QRL (Neufassung).



Kein Schutz, wie er Staatsangehörigen normalerweise gewährt wird

Die antragstellende Person hat möglicherweise die Staatsangehörigkeit eines Landes, in dem sie zwar nach eigenen Angaben keine Furcht vor Verfolgung hat und nicht Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, ihr jedoch kein wirksamer Schutz gewährt wird, da sie nicht den Schutz in Anspruch nehmen kann, der Staatsangehörigen normalerweise zuteilwird. Dies wäre der Fall, wenn die antragstellende Person nicht das Recht hat, in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, einzureisen und sich darin aufzuhalten, oder wenn sie in das Land zurückgewiesen werden könnte, in Bezug auf das ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens festgestellt wurde. Unter diesen Umständen würde nicht davon ausgegangen, dass die antragstellende Person in diesem Land wirksamen Schutz in Anspruch nehmen kann ⁽⁹¹⁾.

Verweigerung des Schutzes

Möglicherweise hat das Land, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person besitzt, dieser bereits Schutz verweigert, indem es ihr beispielsweise die Einreise in sein Hoheitsgebiet untersagt hat. Wenn die antragstellende Person in Bezug auf dieses Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, keine Furcht und keine Gefahr angegeben hat und dieses Land ihr bislang seinen Schutz nicht ausdrücklich verweigert hat, wird von der antragstellenden Person erwartet, in diesem Land um nationalen Schutz zu ersuchen, bevor dieser als unwirksam betrachtet werden kann. Hat die antragstellende Person nicht um nationalen Schutz ersucht, wird ihr Antrag abgelehnt, da nicht der Schluss gezogen werden kann, dass der nationale Schutz unwirksam ist. Wenn die antragstellende Person jedoch nach der Ablehnung ihres Antrags um nationalen Schutz ersucht und sich herausstellt, dass sich die nationalen Behörden weigern, ihr Schutz zu gewähren, indem sie ihr beispielsweise die Einreise verweigern, kann sie aus diesem Grund einen Folgeantrag stellen.

Wenn die nationalen Behörden den Schutz nicht ausdrücklich verweigern, das Ersuchen aber nicht innerhalb einer angemessenen Frist beantworten, könnte ihr Stillschweigen als Verweigerung betrachtet werden ⁽⁹²⁾.

Es ist nicht erforderlich, dass das Ersuchen gestellt wird, wenn Sie bereits aus einschlägigen und aktuellen Herkunftsländerinformationen wissen, dass der nationale Schutz unwirksam wäre.

⁽⁹¹⁾ Vgl. hierzu UNHCR, [Handbook on procedures and criteria for determining refugee status and guidelines on international protection under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees](#) [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zum internationalen Schutz gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge], Neuauflage April 2019, HCR/IP/4/ENG/REV 4, Rn. 107.

⁽⁹²⁾ Siehe Fußnote 91.



6.3. Staatsangehörigkeit, die die Person gegenwärtig nicht besitzt

Sowohl die AsylVfVO als auch die QRL (Neufassung) schreiben vor, dass bei der Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz eine Staatsangehörigkeit, die die antragstellende Person für sich geltend machen könnte, zu berücksichtigen ist.



Artikel 34 Absatz 2 AsylVfVO ⁽⁹³⁾ – Prüfung von Anträgen

[...] Bei der Prüfung eines Antrags berücksichtigt die Asylbehörde Folgendes: [...]

f) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte;

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich der EuGH bislang nicht zu der genauen Bedeutung dieser Bestimmungen geäußert hat.

Eine Staatsangehörigkeit, die die antragstellende Person gegenwärtig nicht besitzt, kann berücksichtigt werden, wenn aus den Herkunftsländerinformationen über das Staatsangehörigkeitsrecht eines Landes und dessen Anwendung eindeutig hervorgeht, dass die Beantragung dieser Staatsangehörigkeit eine reine Formalität wäre und es nicht im Ermessen des Staates liegt, die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit zu verweigern. Beispielsweise können in manchen Ländern Kinder die Staatsangehörigkeit im Rahmen eines vereinfachten Antragsverfahrens beantragen, wobei die einzige Anforderung darin besteht, dass ein Elternteil die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes besitzt.

Infolgedessen könnte von der antragstellenden Person vernünftigerweise erwartet werden, dass sie Schritte unternimmt, um diese Staatsangehörigkeit förmlich zu erwerben, indem sie beispielsweise eine Erklärung abgibt oder eine ihr zur Verfügung stehende Option nutzt (z. B. wenn die antragstellende Person die Möglichkeit hat, sich für diese Staatsangehörigkeit zu entscheiden, sobald sie volljährig ist). Welche Schritte von der antragstellenden Person in diesem Zusammenhang vernünftigerweise erwartet werden können, lässt sich nur im Einzelfall unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände feststellen. Von einer antragstellenden Person, die nach eigenen Angaben in Bezug auf ihre nationalen Behörden Furcht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden hat, sollten Sie niemals verlangen, diese Behörden um Bestätigung ihrer Staatsangehörigkeit zu ersuchen oder Schritte in die Wege zu leiten, um diese Staatsangehörigkeit zu erwerben. Sie müssen berücksichtigen, welche Schritte hierzu in der Praxis erforderlich sind und mit welchem administrativen und finanziellen Aufwand sie

⁽⁹³⁾ Ein ähnlicher Wortlaut findet sich in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e QRL (Neufassung) unter der Überschrift „Prüfung der Tatsachen und Umstände“:

Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: [...]

e) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte.



verbunden sein könnten. Dies gilt beispielsweise für etwaige Verwaltungs- und sonstige Gebühren, die Verfahrensfristen, die Zumutbarkeit der vorzulegenden Nachweise und die Möglichkeit der antragstellenden Person, die für die Begründung ihrer Staatsangehörigkeit erforderlichen Nachweise zu beschaffen (z. B. Personalausweis, Staatsbürgerschaftsbescheinigung, Pass, Geburtsurkunde).



Wenn der Erwerb der Staatsangehörigkeit hingegen mehr als eine reine Formalität ist oder die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit im Ermessen des Staates liegt, sodass er die Möglichkeit hat, einen entsprechenden Antrag abzulehnen, wird diese „mögliche“ Staatsangehörigkeit bei der Prüfung der Frage, ob die antragstellende Person in einem anderen Land Schutz in Anspruch nehmen kann, nicht berücksichtigt.

Beispielsweise ist es möglich, dass eine Person die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit eines Staates durch Einbürgerung auf der Grundlage ihres Aufenthalts in dessen Hoheitsgebiet, einer Heirat oder ihrer Abstammung beantragen könnte. Hierzu müsste die antragstellende Person in vielen Fällen einen Antrag bei den nationalen Behörden des betreffenden Landes stellen, ohne dass sichergestellt wäre, dass ihr nach der Bearbeitung ihres Antrags die Staatsangehörigkeit gewährt würde.

6.4. Staatenlose Antragstellende: Rückkehr oder Schutz

Im Hinblick auf die Bewertung der bei einer Rückkehr von staatenlosen Antragstellenden bestehenden Gefahr wird in Artikel 3 Nummern 5 und 6 StatusVO ⁽⁹⁴⁾ eine Unterscheidung zwischen Staatenlosen, die Furcht vor Verfolgung haben, und Staatenlosen getroffen, bei denen zwar kein Zusammenhang zu den Verfolgungsgründen besteht, die jedoch tatsächlich Gefahr liefen, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

- Hat die antragstellende Person Anspruch auf die **Flüchtlingseigenschaft**, müssen Sie prüfen, ob sie nicht **in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren** kann oder wegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren will.
- Hat die antragstellende Person lediglich Anspruch auf **subsidiären Schutz**, ist zu prüfen, ob sie **den Schutz des Landes ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts nicht in Anspruch nehmen** kann oder wegen der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens nicht in Anspruch nehmen will. In diesem Falle wird die Verfügbarkeit nationalen Schutzes ebenso geprüft wie bei Antragstellenden, die eine Staatsangehörigkeit besitzen. Bei allen staatenlosen Antragstellenden liegt der Schwerpunkt im Rahmen der Prüfung zunächst auf der Frage, ob sie nicht in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts **zurückkehren** können oder wollen. Die Fähigkeit, in das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren, ist einer der Aspekte des Schutzes. Kann die antragstellende Person aufgrund der

⁽⁹⁴⁾ Sowie in Artikel 2 Buchstaben d und f QRL (Neufassung).



tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens nicht in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren, kann sie in diesem Land folglich auch nicht den Schutz der Akteure in Anspruch nehmen, die Schutz bieten können.



Eine staatenlose antragstellende Person, die weder Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft noch Anspruch auf subsidiären Schutz hat (beispielsweise weil sie aus anderen Gründen als der Furcht vor Verfolgung oder der Gefahr eines ernsthaften Schadens nicht in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren kann oder will), kann dennoch Anspruch auf Schutz nach dem Übereinkommen über Staatenlose haben (vgl. Abschnitt [2.5.2. Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit](#)).

6.4.1. Die antragstellende Person kann oder will nicht zurückkehren

Staatenlose Antragstellende haben in keinem Staat einen Rechtsanspruch auf Schutz. Sie können sich weder auf die Pflicht eines Staates berufen, ihnen die Einreise und den Aufenthalt zu gestatten, noch haben sie das grundlegende Recht auf Schutz vor Zurückweisung. Bei der Prüfung der Verfügbarkeit von Schutz liegt der Schwerpunkt zunächst darauf, dass die antragstellende Person (nicht) in dieses Land zurückkehren kann oder will. Die Tatsache, dass die antragstellende Person nicht zurückkehren kann oder will, kann sowohl auf rechtliche als auch auf praktische Hindernisse für eine Rückkehr zurückzuführen sein. Der Grund, aus dem sie nicht zurückkehren kann oder will, muss jedoch mit der Furcht vor Verfolgung ⁽⁹⁵⁾ oder der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens in Zusammenhang stehen.

Beispiele für Fälle, in denen die antragstellende Person nicht zurückkehren will

1. Die staatenlose antragstellende Person begründet die Tatsache, dass sie nicht in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren kann, damit, dass sie aufgrund ihrer ethnischen Herkunft Opfer von Segregation und Misshandlung wurde. In diesem Falle kann ein Zusammenhang zwischen der Tatsache, dass die antragstellende Person nicht zurückkehren will, und einem Grund für die Gewährung internationalen Schutzes hergestellt werden.
2. Die antragstellende Person ist staatenlos, kann jedoch nicht in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren, weil die Grenze aus sanitären Gründen geschlossen ist, oder sie will nicht zurückkehren, weil die Berufschancen in dem betreffenden Land nicht ihren Erwartungen entsprechen. Auch wenn die antragstellende Person nicht zurückkehren kann, würden diese Gründe nicht ausreichen, um die Bedingungen für die Gewährung internationalen Schutzes zu erfüllen.

⁽⁹⁵⁾ UNHCR, [Handbook on procedures and criteria for determining refugee status and guidelines on international protection under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees](#) [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zum internationalen Schutz gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge], Neuauflage 2019, HCR/1P/4/ENG/REV 4, Rn. 101-102.



Im Rahmen der Prüfung der Tatsache, dass die antragstellende Person nicht zurückkehren kann oder will, müssen Sie beurteilen, wie es der antragstellenden Person im Falle ihrer Rückkehr in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts erginge.

Wenn eine staatenlose antragstellende Person das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts verlassen hat, obwohl sie dort keine Furcht vor Verfolgung hatte (und keine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens bestand), ist es dennoch denkbar, dass sie ihr Recht verloren hat, in dieses Land zurückzukehren und/oder sich dort aufzuhalten. In diesem Falle kann sie angeben, Furcht vor der Behandlung irregulärer Migranten in dem betreffenden Land zu haben. In Abhängigkeit von den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Ihres Landes könnte die Situation dieser staatenlosen antragstellenden Person im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Staatenlosigkeit als relevant erachtet werden (vgl. hierzu Abschnitt [2.5.2. Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit](#)). Es ist auch vorstellbar, dass dies gemäß den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Ihres Landes als möglicher Grund für die Gewährung internationalen Schutzes oder anderer Formen des nationalen Schutzes gälte. Sie sollten sich mit den in Ihrem nationalen Kontext geltenden Vorschriften vertraut machen. Bitte beachten Sie, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung in allen Fällen gewahrt werden sollte.

6.4.2. Mehrere Länder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts



Durch den Ansatz darf kein Schutzdefizit entstehen

Es empfiehlt sich, dass die nationalen Behörden sicherstellen, dass sie mit ihrer Praxis keine Situationen schaffen, in denen staatenlose Antragstellende keinen Zugang zu (internationalem) Schutz haben, obwohl sie eine begründete Furcht vor Verfolgung haben oder tatsächlich Gefahr laufen, einen ernsthaften Schaden zu erleiden (Schutzdefizit). Der Zweck des internationalen Schutzes besteht darin, sicherzustellen, dass eine antragstellende Person, die eine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, (weiterhin) Schutz davor in Anspruch nehmen kann. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung, d. h. das Verbot sowohl der unmittelbaren als auch der mittelbaren Zurückweisung, sollte jederzeit gewahrt bleiben.

„Bei einer staatenlosen Person kann es mehr als ein Land geben, in dem sie ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte“ ⁽⁹⁶⁾. Die Voraussetzungen dafür, dass ein Land als Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts betrachtet wird, können unter Umständen im Hinblick auf mehrere Länder erfüllt sein, wenn die antragstellende Person nacheinander in diesen Ländern gelebt hat (oder sogar gleichzeitig – wenn sie sich abwechselnd in diesen Ländern aufgehalten hat). Anders als für Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit beinhalten

⁽⁹⁶⁾ UNHCR, [Handbook on procedures and criteria for determining refugee status and guidelines on international protection under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees](#) [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zum internationalen Schutz gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge], Neuauflage April 2019, HCR/IP/4/ENG/REV 4, Rn. 104.



jedoch weder die Flüchtlingskonvention noch die StatusVO ⁽⁹⁷⁾ Hinweise zur Prüfung des Bedarfs staatenloser Antragstellender mit mehreren Ländern des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts an internationalem Schutz.

Die Vorarbeiten zur Flüchtlingskonvention lassen darauf schließen, dass die Verfasser bei der Begriffsbestimmung keine Unterscheidung zwischen Flüchtlingen mit einer Staatsangehörigkeit und Flüchtlingen ohne Staatsangehörigkeit treffen wollten ⁽⁹⁸⁾. Infolgedessen sollten – ebenso wie bei Antragstellenden mit mehrfacher Staatsangehörigkeit – alle Länder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts der antragstellenden Person als relevant für die Zwecke der Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz betrachtet werden. Obwohl keine ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen der Prüfung des Antrags einer Staatsangehörigen bzw. eines Staatsangehörigen mehrerer Länder und des Antrags einer staatenlosen antragstellenden Person mit mehreren Ländern des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts getroffen werden darf, ist es wichtig, die Besonderheiten der Situation einer staatenlosen Person zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu beachten, dass Staatenlose grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückkehr in die Länder ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts haben und somit den Schutz dieser anderen Länder bei Bedarf nicht in Anspruch nehmen können.

Für die Zwecke der Prüfung, ob die antragstellende Person die Möglichkeit hat, in ein Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren, und um ein Schutzdefizit zu vermeiden, sollten die nationalen Behörden nur die Länder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts berücksichtigen,

- in die die antragstellende Person zurückkehren kann,
- in denen sie nicht Gefahr läuft, verfolgt zu werden oder einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und
- in denen für sie nicht die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung (d. h. des Verbots der unmittelbaren oder mittelbaren Zurückweisung) besteht.

Allerdings würde eine antragstellende Person nicht tatsächlich internationalen Schutz benötigen, wenn sie zwar in einem Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts in Gefahr wäre, aber die Möglichkeit hat, in einem anderen Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts Schutz in Anspruch zu nehmen ⁽⁹⁹⁾.

Es ist darauf hinzuweisen, dass – wie in Abschnitt [3.3.3. Bestimmung eines Landes des „vorherigen“ gewöhnlichen Aufenthalts](#) erläutert – in einigen EU+-Staaten für die Zwecke der Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz nur ein Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts berücksichtigt wird.

⁽⁹⁷⁾ Oder die QRL (Neufassung).

⁽⁹⁸⁾ Foster, M. und Lambert, H., *International Refugee Law and the Protection of Stateless Persons* [Internationales Flüchtlingsrecht und der Schutz staatenloser Personen], Oxford University Press, 2019, S. 94-95.

⁽⁹⁹⁾ Hathaway, J. C. und Foster, M., *The Law of Refugee Status* [Das Flüchtlingsrecht], 2. Auflage, Cambridge University Press, 2014, S. 73.



6.5. Staatsangehörigkeit und Beendigung des internationalen Schutzes

Die Beendigungsklauseln entsprechen den Umständen, unter denen eine Person kein Flüchtling mehr ist oder keinen Anspruch auf internationalen Schutz mehr hat, weil es nicht mehr notwendig oder gerechtfertigt ist, ihr internationalen Schutz zu gewähren. Der Grund für die Beendigungsklauseln ist, dass internationaler Schutz als Ersatz für nationalen Schutz dient. Wird festgestellt, dass eine Person keinen Schutz mehr benötigt, weil sie den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, in Anspruch nehmen oder sicher in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren kann, wird ihr der Schutzstatus entzogen ⁽¹⁰⁰⁾.



Einschlägige Veröffentlichungen der EUAA

Die Beendigungsklauseln sind in Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 16 StatusVO verankert. Weitere Informationen über die Bewertung und Anwendung der Beendigung sind den folgenden Veröffentlichungen zu entnehmen: EASO, [Praxisleitfaden zur Anwendung von Beendigungsklauseln](#), November 2021, und EASO, [Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes](#), zweite Ausgabe, 2021.

6.6. Ausschluss auf der Grundlage der mit dem Besitz einer Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten einer antragstellenden Person, die in einem anderen Land ihren Aufenthalt genommen hat

Eine antragstellende Person, die in einem Drittstaat ihren Aufenthalt genommen hat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, in dem sie aber einen Status innehat, der mit den gleichen oder gleichwertigen Rechten und Pflichten verbunden ist, die dessen Staatsangehörige innehaben, kann auf der Grundlage des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe b StatusVO und Artikel 1E der Flüchtlingskonvention von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die antragstellende Person keinen Schutz als Flüchtling benötigt, da sie in der Praxis den nationalen Schutz des betreffenden Drittstaates in Anspruch nehmen kann.

⁽¹⁰⁰⁾ Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 14 Absatz 4 StatusVO sowie Erwägungsgründe 64 und 65 StatusVO.



Artikel 12 Absatz 1 StatusVO – Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling

(1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser wird von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose

[...]

b) von den zuständigen Behörden des Landes, in dem dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, die die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verbundenen Rechte und Pflichten oder gleichwertige Rechte und Pflichten hat.

Diese Bestimmung kommt nur selten zur Anwendung, da die antragstellende Person nur in wenigen Ausnahmefällen die mit einer Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten hat, ohne die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes tatsächlich zu besitzen. In der Vergangenheit sind jedoch solche Fälle aufgetreten. Beispielsweise ist es denkbar, dass ein Land, das die Absicht hatte, einer bestimmten, ihm eng verbundenen Personengruppe seine Staatsangehörigkeit zuzuerkennen, diese Personen als Übergangsmaßnahme bis zur Zuerkennung der Staatsangehörigkeit mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet hat wie seine Staatsangehörigen⁽¹⁰¹⁾. Der (mögliche) Erwerb der Staatsangehörigkeit ist jedoch keine Voraussetzung für die Anwendung dieses Ausschlussgrundes.

Nachstehend sind einige Erwägungen bezüglich der Anwendung dieser Bestimmung aufgeführt.

- Die antragstellende Person sollte in dem betreffenden Land ihren Aufenthalt genommen haben, das heißt, sie sollte sich nicht nur vorübergehend oder kurzfristig darin aufhalten.
- Das Konzept „Land“ bezieht sich zwangsläufig auf einen Nationalstaat, da nur Staaten eine Staatsangehörigkeit zuerkennen können.
- Die antragstellende Person sollte in diesem Land keine begründete Furcht vor Verfolgung haben.
- Die antragstellende Person sollte vor Abschiebung und Ausweisung geschützt sein, und das betreffende Land sollte den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten.
- Die „mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verbundenen Rechte und Pflichten oder gleichwertige Rechte und Pflichten“ können die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Staatsangehörigen umfassen und der antragstellenden Person damit die Möglichkeit eröffnen, die Rechte ebenso wie Staatsangehörige auszuüben. Die Rechte müssen nicht vollkommen identisch sein: Es könnte kleinere Abweichungen geben, beispielsweise im Hinblick

⁽¹⁰¹⁾ UNHCR, [Note on the Interpretation of Article 1E of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees](#) [Hinweis zur Auslegung des Artikels 1E des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge], März 2009, Absatz 3.



auf den Zugang zu bestimmten sensiblen öffentlichen Stellen oder militärischen Pflichten.

- Die Rechte und Pflichten sollten von dem betreffenden Land anerkannt werden.
- Das Land sollte es der antragstellenden Person gestatten, auszureisen und zurückzukehren.

Hinweise des UNHCR zur Auslegung von Artikel 1E der Flüchtlingskonvention

Weitere Informationen über die Auslegung dieses Ausschlussgrundes sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: UNHCR, [Note on the Interpretation of Article 1E of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees](#) [Hinweis zur Auslegung des Artikels 1E des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge], März 2009.





7. Staatsangehörigkeit und Verfolgungshandlungen oder ernsthafter Schaden

Verfolgung oder ernsthafter Schaden im Sinne der StatusVO können unendlich viele Formen annehmen, von denen einige die Staatsangehörigkeit betreffen oder beeinträchtigen können. Die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden kann in Form des unfreiwilligen Verlusts, der Verweigerung oder des Aufzwingens der Staatsangehörigkeit aufgrund von Tatsachen erfolgen, die nicht zwangsläufig mit der Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person in Zusammenhang stehen müssen. Beispielsweise ist es möglich, dass der antragstellenden Person ihre Staatsangehörigkeit aufgrund ihrer politischen Überzeugung entzogen wurde. Die Gründe für den Entzug der Staatsangehörigkeit müssen nicht zwangsläufig mit einem in der Flüchtlingskonvention genannten Umstand in Zusammenhang stehen und können beispielsweise Teil einer strafrechtlichen Sanktion sein. In diesem Falle müssen Sie eine Prüfung des Bedarfs an subsidiärem Schutz vornehmen.

7.1. Der Entzug, die Verweigerung oder das Aufzwingen der Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens

Obwohl das Recht auf eine Staatsangehörigkeit in mehreren Menschenrechtsverträgen verankert ist, gibt es kein „Recht auf Staatsangehörigkeit“, das von jeder Person gegenüber einem bestimmten Land geltend gemacht werden kann^(102<?>). Die Staaten haben das souveräne Recht, ihre eigenen Rechtsvorschriften über die Staatsangehörigkeit festzulegen, darunter auch Vorschriften über den Erwerb oder Verlust dieser Staatsangehörigkeit und eigene Gesetze über die Rechtsstellung von Personen (vgl. Kapitel [2. Konzepte zur Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit](#)). Allerdings werden der Befugnis der Staaten im Hinblick auf die Zuerkennung und den Verlust der Staatsangehörigkeit durch das Völkerrecht und internationale Verpflichtungen gewisse Grenzen gesetzt⁽¹⁰³⁾.

Der Entzug, die Verweigerung oder das Aufzwingen einer Staatsangehörigkeit kann für sich genommen einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden und/oder einer künftigen Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens gleichkommen, da diese Handlungen Folgen für die wesentlichen Rechte (und Pflichten) haben können, die mit dem Besitz einer Staatsangehörigkeit verbunden sind.

⁽¹⁰²⁾ Foster, M. und Lambert, H., [International Refugee Law and the Protection of Stateless Persons](#) [Internationales Flüchtlingsrecht und der Schutz staatenloser Personen], Oxford, 2019; Online-Ausgabe, Oxford Academic, 23. Mai 2019, S. 147.

⁽¹⁰³⁾ UNHCR, [Guidelines on Statelessness No. 5: Loss and Deprivation of Nationality under Articles 5-9 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness](#) [Leitlinien zur Staatenlosigkeit Nr. 5: Verlust und Entzug der Staatsangehörigkeit gemäß den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit], Rn. 86.



**Artikel 9 StatusVO – Verfolgungshandlungen ⁽¹⁰⁴⁾**

- (1) Eine Handlung wird als Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention angesehen, wenn sie*
- a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 [der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten] keine Abweichung zulässig ist, oder*
 - b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, besteht, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie bei einer Handlung nach Buchstabe a betroffen ist.*
- (2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:*
- a) Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt;*
 - b) gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden;*
 - c) unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung;*

**Artikel 15 StatusVO ⁽¹⁰⁵⁾ – Ernsthafter Schaden**

Als ernsthafter Schaden nach Artikel 3 Nummer 6 gilt

- a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,*
- b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers Person im Herkunftsland oder*
- c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.*

Als Sachbearbeitende sollten Sie die nationalen Rechtsvorschriften zur Staatsangehörigkeit oder die diesbezügliche Strategie des Herkunftslandes prüfen und ermitteln, wie diese in der Praxis angewandt werden. Es gilt zu bedenken, dass auch augenscheinlich neutrale Rechtsvorschriften oder Strategien in diskriminierender Weise zur Anwendung kommen können.

⁽¹⁰⁴⁾ Vgl. auch Artikel 9 QRL (Neufassung).

⁽¹⁰⁵⁾ Vgl. auch Artikel 15 QRL (Neufassung).



Diskriminierung sollte hinreichend gravierend sein, um einer Verfolgung gleichzukommen

Diskriminierende Rechtsvorschriften oder die diskriminierende Anwendung des Staatsangehörigkeitsrechts können nur dann eine Verfolgungshandlung darstellen, wenn festgestellt wird, dass sie hinreichend gravierende Auswirkungen haben. Dementsprechend müssen Sie prüfen, ob aus ihnen erschwerende Umstände entstehen. Hierzu zählen beispielsweise gravierende Folgen, durch welche die antragstellende Person in hohem Maße benachteiligt wird oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher anderer diskriminierender Maßnahmen bestehen, durch die im Falle einer Rückkehr die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens entstehen könnte.



Beispielsweise können diskriminierende Praktiken einer Verfolgung gleichkommen, wenn:

- sie zur Folge haben, dass die antragstellende Person staatenlos wird und ihr infolgedessen die mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Grundrechte entzogen werden, wie beispielsweise das Recht, sich in dem Land aufzuhalten und nicht abgeschoben zu werden;
- die antragstellende Person einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe angehört, die eine besonders starke, langjährige, echte und wirksame Verbindung zum Hoheitsgebiet des betreffenden Landes hat.

Unter bestimmten Umständen können auch Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsrechts, durch die Personen aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden, einer Verfolgung gleichkommen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Frauen nach dem Staatsangehörigkeitsrecht ihre Staatsangehörigkeit nicht an ihre Kinder weitergeben können, sodass diese unter bestimmten Umständen staatenlos bleiben, etwa wenn ihr Vater staatenlos oder unbekannt ist und sie somit nicht seine Staatsangehörigkeit erwerben können. Sie sollten in diesen Fällen die Schwere der Folgen dieser Diskriminierung für das Kind prüfen, um zu bewerten, ob seine Staatenlosigkeit im Falle einer Rückkehr die Gefahr einer Verfolgung zur Folge hätte.

Beispiel für eine scheinbar rechtmäßige Maßnahme, die missbräuchlich angewandt wird

Der Entzug der Staatsangehörigkeit könnte in Abhängigkeit von den Umständen – wie etwa der Schwere der Straftat – Teil einer wegen einer Straftat verhängten Strafe sein. Möglicherweise gelangen Sie jedoch auf der Grundlage der einschlägigen und aktuellen Herkunftsländerinformationen über die Anwendung des Rechts auf bestimmte Bevölkerungsgruppen in dem betreffenden Land und der persönlichen Umstände der antragstellenden Person zu dem Schluss, dass das Urteil unverhältnismäßig streng war und wahrscheinlich in erster Linie aufgrund der ethnischen Herkunft der antragstellenden

Person gefällt wurde. Unter Umständen ist Ihnen auch bekannt, dass in dem betreffenden Land häufig fingierte Anschuldigungen erhoben werden. In diesem Falle diene der Entzug der Staatsangehörigkeit möglicherweise dazu, die antragstellende Person zum Schweigen zu bringen, und nicht dazu, eine rechtmäßige Strafe zu verhängen. Obwohl sie augenscheinlich rechtmäßig ist, könnte die Maßnahme in einer Weise angewandt worden sein, die darauf abzielt, der antragstellenden Person Schaden zuzufügen.

Bei der Prüfung der Frage, ob der Entzug, die Verweigerung oder das Aufzwingen der Staatsangehörigkeit einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommt, müssen Sie berücksichtigen, warum diese Maßnahme verhängt und wie sie durchgesetzt wurde.

Es ist zu beachten, dass die Handlung oftmals in Form einer rechtlichen oder administrativen Maßnahme erfolgt, die an sich diskriminierend ist oder in willkürlicher oder diskriminierender Weise angewandt wird. Möglicherweise ist sie zwar augenscheinlich rechtmäßig, wird aber für die Zwecke der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens missbraucht.

7.1.1. Der Entzug der Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens

Der [Entzug der Staatsangehörigkeit](#) ist zulässig, wenn er im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Völkerrecht (z. B. dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit⁽¹⁰⁶⁾ und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) vorgenommen wird und bestimmten verfahrens- und materiellrechtlichen Bestimmungen entspricht. Insbesondere sollte der Entzug der Staatsangehörigkeit (ebenso wie die nationalen Rechtsvorschriften, auf denen er basiert) den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung von Personengruppen entsprechen und darauf ausgerichtet sein, Staatenlosigkeit zu vermindern⁽¹⁰⁷⁾. Nach dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit aus dem Jahr 1961 dürfen die Vertragsstaaten keiner Person ihre Staatenlosigkeit entziehen, wenn sie dadurch staatenlos wird⁽¹⁰⁸⁾. Der Entzug der Staatsangehörigkeit bedeutet den unfreiwilligen Verlust der Staatsangehörigkeit. Insofern unterscheidet er sich von der Aufgabe der Staatsangehörigkeit, die eine freiwillige Handlung einer Staatsangehörigen bzw. eines Staatsangehörigen voraussetzt. Dieser Unterschied kann jedoch in der Praxis weniger eindeutig sein.

Die Staaten können einer/einem Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit entziehen, weil sie in erster Linie ihre rechtliche Verantwortung für eine bestimmte Bürgerin bzw. einen bestimmten Bürger (oder eine bestimmte Bevölkerungsgruppe) aufgeben möchten. Indem die

⁽¹⁰⁶⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit](#), Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 989, S. 175, 30. August 1961.

⁽¹⁰⁷⁾ Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, [Human rights and arbitrary deprivation of nationality](#) [Menschenrechte und willkürlicher Entzug der Staatsangehörigkeit], Bericht des Generalsekretärs, 14. Dezember 2009, UN Doc A/HRC/13/34, Rn. 25.

⁽¹⁰⁸⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit](#), Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 989, S. 175, 30. August 1961, Artikel 8.



betreffende Person staatenlos wird, verliert sie möglicherweise viele Rechte, darunter auch ihr Recht, sich in dem Land aufzuhalten, sodass ihr die Gefahr einer Ausweisung droht.

Neben den Umständen des Entzugs der Staatsangehörigkeit selbst müssen Sie auch die **Schwere der Folgen dieses Entzugs** für die antragstellende Person prüfen und beurteilen, ob die Person **in der Vergangenheit** möglicherweise **verfolgt wurde oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat** und ob in **Zukunft** für sie eine **Gefahr** besteht. Der Entzug der Staatsangehörigkeit, auch wenn er unrechtmäßig oder willkürlich erfolgt ist, kommt nicht automatisch einer Verfolgung, einem ernsthaften Schaden oder einer begründeten Furcht im Falle einer Rückkehr gleich. Hierzu muss der Entzug nachteilige Auswirkungen auf die Grundrechte der antragstellenden Person als Bürger haben, sodass es zu einer Misshandlung kommt, die einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommt. Ob der Entzug der Staatsangehörigkeit einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommt, ist von dem Sachverhalt und der Schwere abhängig, die in jedem Einzelfall zu prüfen sind ⁽¹⁰⁹⁾.

Das Recht von Staatsangehörigen, in ihr eigenes Land einzureisen, ist ein im Völkerrecht verankertes Grundrecht. Ein Staat ist zwar unter Umständen berechtigt, im Falle eines öffentlichen Notstandes seine Verpflichtungen außer Kraft zu setzen, jedoch darf dies nicht in diskriminierender Weise erfolgen ⁽¹¹⁰⁾. Neben dem Recht, in das eigene Land einzureisen und sich dort aufzuhalten, gelten das Recht, sich innerhalb des Landes frei zu bewegen und ihren Aufenthaltsort frei zu wählen, gemeinhin als Grundrechte der Staatsangehörigen eines Landes. Diesbezüglich können jedoch bestimmte Beschränkungen – auch für Staatsangehörige – gerechtfertigt sein, beispielsweise um die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit zu schützen.

Darüber hinaus sind bestimmte Menschenrechte, wie beispielsweise der Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, einer rechtmäßigen Beschäftigung, Eigentum, politischer Teilhabe usw. innerhalb eines Landes oftmals vom Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes abhängig. Der Verlust der Staatsangehörigkeit bedeutet unter Umständen auch den Verlust dieser Rechte.

Daher sind bei der Prüfung der Frage, ob der Entzug der Staatsangehörigkeit einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommt und die antragstellende Person möglicherweise im Falle einer Rückkehr eine begründete Furcht hätte, die folgenden wichtigen Indikatoren zu berücksichtigen:

- Wurde die antragstellende Person infolge des Entzugs ihrer Staatsangehörigkeit **aus ihrem Land ausgewiesen** oder wurde ihr **das Recht auf Rückkehr in ihr Land verweigert**?
- Waren oder sind für die antragstellende Person trotz ihrer Ausbürgerung **andere Rechte** in der Praxis **verfügbar und zugänglich** und unter welchen Bedingungen hat

⁽¹⁰⁹⁾ EUAA, [Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes – Richterliche Analyse](#), zweite Ausgabe, Januar 2023, S. 71.

⁽¹¹⁰⁾ Vgl. Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#), New York, 16. Dezember 1966, Artikel 4.



sie Zugang zu diesen Rechten? Zu diesen Rechten zählen beispielsweise das Recht, sich in ihrem Land aufzuhalten, das Recht auf Bildung, Gesundheitsversorgung, eine rechtmäßige Beschäftigung, Urkunden und Ausweispapiere, Eigentum usw.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Auswirkungen des Entzugs der Staatsangehörigkeit nicht mit dem Entzug selbst enden. Die Ausbürgerung hat häufig Folgen, die hinreichend gravierend sind, um eine künftige Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens zu begründen ⁽¹¹¹⁾.



Folgen des Entzugs der Staatsangehörigkeit für staatenlose Antragstellende

Eine antragstellende Person könnte durch den Entzug der Staatsangehörigkeit staatenlos werden. Der Entzug selbst könnte in Abhängigkeit von den Umständen, unter denen er erfolgt ist, einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommen, wenn die antragstellende Person dadurch staatenlos wird. Mit der Staatenlosigkeit sind darüber hinaus große Schwierigkeiten beim Zugang zu den meisten bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Grundrechten verbunden. Da sie nicht über Identitätsdokumente verfügen, wurden oder werden staatenlose Antragstellende möglicherweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen, indem ihnen beispielsweise nur begrenzter oder kein Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung, Sozialleistungen oder dem offiziellen Arbeitsmarkt gewährt wurde oder wird. Ihre in rechtlicher und administrativer Hinsicht prekäre Situation im Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts ist mit einer erhöhten Gefahr von Zwangsarbeit, geschlechtsspezifischer Gewalt und Missbrauch verbunden. Möglicherweise sind sie auch nicht in der Lage, in ihre Heimat zurückzukehren. Infolgedessen können die Folgen des Entzugs der Staatsangehörigkeit für die betreffende Person mit dem Verlust von Grundrechten und anderen Formen der Diskriminierung verbunden sein. In Abhängigkeit von den persönlichen Umständen sind diese Folgen möglicherweise hinreichend gravierend, um einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichzukommen.



Beispiel für die Folgen des Entzugs der Staatsangehörigkeit für staatenlose Antragstellende

Der antragstellenden Person wurde ihre Staatsangehörigkeit aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit entzogen, und sie wurde dadurch staatenlos. Wie die meisten Angehörigen ihrer Religion in ihrem Land verlor auch sie ihr Aufenthaltsrecht, wurde enteignet und von den nationalen Behörden aus dem Land ausgewiesen, dessen Staatsangehörigkeit sie besaßen und in dem sie ihr gesamtes Leben verbracht hatte. Die antragstellende Person wurde gezwungen, in ein anderes Land auszuwandern, wurde dort jedoch nicht akzeptiert, weil sowohl die Behörden als auch die ansässige Bevölkerung es ablehnten, dass sie und ihre Landsleute in einer ähnlichen Lage sich dort niederließen. Sie musste unter unwürdigen Bedingungen arbeiten, konnte kaum ihre Grundbedürfnisse

⁽¹¹¹⁾ Hathaway, J. C. und Foster, M., *The Law of Refugee Status* [Das Flüchtlingsrecht], 2. Auflage, Cambridge University Press, 2014, S. 251-252.



decken und lebte in der ständigen Angst, misshandelt und erneut abgeschoben zu werden. Der Entzug der Staatsangehörigkeit in Verbindung mit den Gründen für den Entzug, den von den Behörden nach der Ausbürgerung ergriffenen Maßnahmen und den konkreten Folgen für die antragstellende Person könnten als unterschiedliche Verfolgungshandlungen betrachtet werden, die sich anhaltend auf die antragstellende Person auswirken.

Alle relevanten allgemeinen und persönlichen Umstände sowie die Ihnen zur Verfügung stehenden Herkunftsländerinformationen sollten bei der Prüfung berücksichtigt werden.

In Abhängigkeit von den Umständen des Verlusts der Staatsangehörigkeit könnten Sie prüfen, ob und in welchem Maße die Person sich darum bemüht hat, den Entzug der Staatsangehörigkeit rückgängig zu machen und die entzogene Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen. Gegebenenfalls müssten Sie prüfen, welche Gründe sie daran gehindert haben oder hindern würden, diese Bemühungen zu unternehmen.

Das Flussdiagramm in [Abbildung 2](#) soll Ihnen bei der Feststellung helfen, ob ein Entzug der Staatsangehörigkeit in Abhängigkeit von den Umständen einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommen könnte (oder nicht). Es ist zu beachten, dass die Prüfung, ob der Entzug der Staatsangehörigkeit und dessen Folgen einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommen (oder gleichkamen) und ob daraus in Zukunft eine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens entstehen könnte, stets im Einzelfall und unter Berücksichtigung aller relevanten Herkunftsländerinformationen sowie aller Angaben in dem betreffenden Antrag vorgenommen wird.



Abbildung 2. Flussdiagramm zum Entzug der Staatsangehörigkeit





7.1.2. Die Verweigerung der Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens

Die [Verweigerung der Staatsangehörigkeit](#) kommt für sich genommen nicht einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleich, da die Staaten das souveräne Recht haben, ihre eigenen Rechtsvorschriften über die Staatsangehörigkeit und den Zugang dazu festzulegen. Enthält das Staatsangehörigkeitsrecht jedoch diskriminierende Bestimmungen (z. B. auf der Grundlage der ethnischen Herkunft oder der Sprache, Rasse oder Religion ⁽¹¹²⁾), könnte die Verweigerung der Staatsangehörigkeit (und der damit verbundenen Rechte) einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommen, wenn sie einen schweren Verstoß gegen internationale Menschenrechtsnormen darstellt.

Die Tatsache, dass das Staatsangehörigkeitsrecht eines Landes nicht allen in seinem Hoheitsgebiet geborenen Personen die Staatsangehörigkeit zuerkennt (z. B. weil das Geburtsortprinzip – [jus soli](#) – nicht anwendbar ist), bedeutet nicht, dass diese Personen per se Flüchtlinge oder Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz sind.

Darüber hinaus stellt die Tatsache, dass eine Person einer grundsätzlich geltenden, aber restriktiven Einbürgerungspolitik unterliegt, die nicht inhärent willkürlich ist, für sich genommen keine Verfolgung und keinen ernsthaften Schaden dar ⁽¹¹³⁾. Beispielsweise ist es denkbar, dass das Staatsangehörigkeitsrecht Anforderungen beinhaltet, nach denen die Einbürgerung einen langfristigen Aufenthalt oder den Nachweis beträchtlicher finanzieller Ressourcen voraussetzt. Die Ablehnung eines Einbürgerungsantrags aufgrund der Tatsache, dass die betreffende Person diese Kriterien nicht erfüllt, würde nicht als willkürlich erachtet. Selbst wenn die Einbürgerungspolitik inhärent willkürlich wäre, müsste geprüft werden, ob ihre Folgen einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkämen.

Unter Umständen enthält das Staatsangehörigkeitsrecht auch nicht eindeutige Bestimmungen im Hinblick auf die Religion oder Weltanschauung, die möglicherweise in diskriminierender Weise angewandt werden können ⁽¹¹⁴⁾. Beispielsweise könnte einer Person die Staatsangehörigkeit verweigert werden, weil ihre Religion als „mit den nationalen Gepflogenheiten und Rechtsvorschriften“ des betreffenden Landes unvereinbar betrachtet wird. In diesem Sinne können auch Personen mit diverser sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität, diversem Ausdruck der Geschlechtlichkeit oder diversen sexuellen Merkmalen im Rahmen des Staatsangehörigkeitsrechts diskriminiert werden. Viele Staaten, die Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder wahrgenommenen sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Ausdrucks der Geschlechtlichkeit oder ihrer sexuellen Merkmale kriminalisieren, legen ihr Staatsangehörigkeitsrecht, das Anforderungen wie

⁽¹¹²⁾ UNHCR, [“This is Our Home” Stateless Minorities and their Search for Citizenship](#) [„Dies ist unsere Heimat“ – Staatenlose Minderheiten und ihre Suche nach Staatsbürgerschaft], 2017, S. 3.

⁽¹¹³⁾ Foster, M. und Lambert, H., [International Refugee Law and the Protection of Stateless Persons](#) [Internationales Flüchtlingsrecht und der Schutz staatenloser Personen], Oxford, 2019; Online-Ausgabe, Oxford Academic, 23. Mai 2019, S. 155-156.

⁽¹¹⁴⁾ UNHCR, [Background Note on Discrimination in Nationality Laws and Statelessness](#) [Hintergrundinformationen zu Diskriminierung in Gesetzen zu Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit], 2021, S. 10.



„geistige Gesundheit“, „guter moralischer Charakter“ oder „Kenntnis der staatsbürgerlichen Werte“ beinhaltet, so aus, dass diese Personen keine Staatsangehörigen werden können ⁽¹¹⁵⁾.

Diskriminierung kann auch aufgrund einer Behinderung der betreffenden Person stattfinden. Beispielsweise ist es denkbar, dass das Staatsangehörigkeitsrecht die Einbürgerung von Personen mit geistigen oder physischen Behinderungen ausdrücklich verbietet ⁽¹¹⁶⁾.

7.1.3. Das Aufzwingen der Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens

Es ist denkbar, dass ein Staat seine Staatsangehörigkeit einer Person oder einer ganzen Bevölkerung aufzwingt. Dies könnte beispielsweise geschehen, wenn ein Staat das Hoheitsgebiet eines anderen Landes völkerrechtswidrig besetzt und die in dem besetzten Gebiet lebende Bevölkerung unrechtmäßig einbürgert (vgl. Abschnitt [4.1. Entzug oder Zuerkennung der Staatsangehörigkeit entgegen dem Völkerrecht](#)). Das Aufzwingen der Staatsangehörigkeit könnte für sich genommen als eine Verfolgungshandlung des einbürgernden Staates oder als ein von diesem zugefügter ernsthafter Schaden betrachtet werden. Aus dem Aufzwingen der Staatsangehörigkeit könnten sich weitere Folgen ergeben, die ebenfalls einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommen könnten. Beispielsweise ist es möglich, dass der einbürgernde Staat die neuen Staatsangehörigen für militärische Zwecke einsetzt, indem er sie beispielsweise zwangsrekrutiert oder zur Beteiligung an einem bewaffneten Konflikt zwingt.

7.2. Fehlende Anerkennung einer *ex lege* erworbenen Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens

Es ist denkbar, dass eine Person die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Landes *ex lege*, d. h. nach dem geltenden Recht, mit ihrer Geburt (*jus soli* oder *jus sanguinis*) erworben hat, aber dennoch von den nationalen Behörden nicht als Staatsangehörige anerkannt wird. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass die Person die (rechtlichen) Anforderungen an Staatsangehörige nicht oder nicht mehr erfüllen kann. Es könnte aber auch das Ergebnis der diskriminierenden Weigerung der nationalen Behörden sein, ihr Staatsangehörigkeitsrecht auf bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen anzuwenden. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Situation weder mit der Verweigerung der Staatsangehörigkeit – diese betrifft Personen, die niemals die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes hatten (vgl. Abschnitt [7.1.2. Die Verweigerung der Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens](#)) – noch mit dem Entzug der Staatsangehörigkeit – durch den eine Person ihre Staatsangehörigkeit verliert (vgl. Abschnitt [7.1.1. Der Entzug der Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens](#)) – gleichzusetzen ist.

⁽¹¹⁵⁾ Siehe Fußnote 114, S. 13-14.

⁽¹¹⁶⁾ Siehe Fußnote 114, S. 10-11.



Die fehlende Anerkennung könnte darauf zurückgehen, dass die betreffende Person keine hinreichenden Nachweise vorgelegt hat, um zu begründen, dass sie die rechtlichen Anforderungen an Staatsangehörige erfüllt. Diese fehlende Anerkennung wird in der Regel nicht als Verfolgungshandlung oder ernsthafter Schaden betrachtet.



Möglicherweise sind die nationalen Behörden nicht in der Lage, einen Antrag auf Registrierung eines Neugeborenen zu bearbeiten und es damit als Staatsangehörige oder Staatsangehörigen anzuerkennen, weil ihnen keine hinreichenden Beweise für dessen Geburtsort oder die Identität seiner Eltern oder keine anderen Nachweise über seine Geburt vorliegen. Auch Flüchtlingskinder mit einem langen Migrationsweg verfügen möglicherweise nicht über Nachweise, weil sie wahrscheinlich weder ihre Staatsangehörigkeit belegen können noch von ihren nationalen Behörden als Staatsangehörige betrachtet werden.



Die Tatsache, dass die nationalen Behörden den Besitz einer Staatsangehörigkeit nicht anerkennen, kann zur Folge haben, dass die betreffenden Personen keinen Zugang zu den mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechten haben. Da sie nicht als Staatsangehörige des Landes gelten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, können diese Personen unter Umständen nicht den nationalen Schutz eines Staates in Anspruch nehmen. In diesen Fällen würde jedoch die fehlende Anerkennung der Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person nicht zwangsläufig als Folge einer Verfolgungshandlung oder eines ernsthaften Schadens betrachtet.

Die fehlende Anerkennung könnte die Folge diskriminierender Praktiken der nationalen Behörden sein, die sich weigern, Personen anzuerkennen, die bereits Staatsangehörige sind und gemäß dem nationalen Recht als solche anerkannt werden sollten.

Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn durch diskriminierende Verwaltungsverfahren der Erwerb oder Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit verhindert wird und dies den Entzug oder Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge hat, oder wenn der antragstellenden Person aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Religion oder politischen Überzeugung der Zugang zu Nachweisen für den Besitz einer Staatsangehörigkeit verwehrt wird. Diskriminierend sind beispielsweise die Erhebung unverhältnismäßig hoher Verwaltungsgebühren, unangemessene Fristen, übertriebene Anforderungen an die vorzulegenden Nachweise und die objektive Unmöglichkeit, Dokumente zu beschaffen, welche die Staatsangehörigkeit, die eine Person tatsächlich besitzt, belegen (Personalausweis, Staatsbürgerschaftsbescheinigung, Pass).



Diese Dokumente sind unverzichtbar, um den Anspruch der antragstellenden Person auf eine Staatsangehörigkeit zu beweisen. Erfolgt die Diskriminierung systematisch und anhaltend ⁽¹⁷⁾, kann sie dazu führen, dass die Person Gefahr läuft, staatenlos zu werden.

⁽¹⁷⁾ UNHCR, *“This is Our Home” Stateless Minorities and their Search for Citizenship* [„Dies ist unsere Heimat“ – Staatenlose Minderheiten und ihre Suche nach Staatsbürgerschaft], 2017, S. 7.



Selbst wenn die Rechtsvorschriften keine ausgrenzenden Bestimmungen enthalten, ist es möglich, dass Frauen und Mädchen aus Minderheitengruppen in der Praxis diskriminiert werden, wenn sie versuchen, Zugang zu den mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechten zu erhalten. Hindernisse in Bezug auf die Registrierung von Geburten und die Ausstellung von Geburtsurkunden bewirken, dass Frauen nicht in der Lage sind, ihre Kinder registrieren oder einbürgern zu lassen. Dies betrifft insbesondere Frauen, die ethnischen oder religiösen Minderheiten angehören oder in Konfliktgebieten leben, sowie geflüchtete Frauen ⁽¹¹⁸⁾.

Diese diskriminierenden Praktiken zielen darauf ab, der antragstellenden Person die mit ihrer Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte vorzuenthalten, da sie sie ohne die erforderlichen Nachweise für ihre Staatsangehörigkeit in der Praxis nicht wahrnehmen könnte. Wenn Eingriffe in die mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte hinreichend gravierend sind, wird in der Regel davon ausgegangen, dass sie einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommen.

In manchen Fällen kann ein Staat einer Person zwar formal die Staatsangehörigkeit zuerkennen, ihr jedoch zugleich die damit verbundenen Rechte verweigern. Insbesondere ist es möglich, dass er ihr seinen Schutz vorenthält.

Ähnliche Erwägungen wie bei Staatsangehörigen, denen die Staatsangehörigkeit entzogen wurde, sind auch mit Blick auf Antragstellende anzustellen, die *ex lege* eine Staatsangehörigkeit erworben haben, jedoch von ihren nationalen Behörden nicht als Staatsangehörige anerkannt werden und die mit ihrer Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte nicht in Anspruch nehmen können (vgl. Abschnitt [7.1.1. Der Entzug der Staatsangehörigkeit als eine Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens](#)).

⁽¹¹⁸⁾ Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, [Report of the Special Rapporteur on violence against women and girls, its causes and consequences, Reem Alsalem – Violence against women and girls, nationality laws and statelessness](#) [Bericht der Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ihre Ursachen und Folgen, Reem Alsalem – Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Gesetze zur Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit], A/78/256, Rn. 12.



8. Nationalität als Verfolgungsgrund

In der Definition des Flüchtlingsbegriffs wird auf fünf Verfolgungsgründe Bezug genommen: Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. Als Verfolgungsgrund wird die Nationalität im weitesten Sinne ausgelegt, wie sie in der StatusVO in nicht erschöpfender Weise definiert wird.



Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c StatusVO ⁽¹¹⁹⁾ – Verfolgungsgründe

*[D]er Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die **Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen**, sondern umfasst insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer **Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates** bestimmt wird; (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Somit hat das Konzept „Nationalität“ als Verfolgungsgrund eine deutlich weiter gefasste soziopolitische Bedeutung als das Konzept „Staatsangehörigkeit“ im rechtlichen Sinne ⁽¹²⁰⁾.

Abbildung 3. (Nicht erschöpfende) Aufstellung der Komponenten der „Nationalität“ als Verfolgungsgrund



In der StatusVO wird klargestellt, dass die Nationalität als Verfolgungsgrund die Staatsangehörigkeit im rechtlichen Sinne umfasst, d. h. die formale Staatsbürgerschaft oder deren Fehlen. So greift dieser Verfolgungsgrund beispielsweise sowohl in Fällen, in denen eine Person nicht die „uneingeschränkte Staatsbürgerschaft“ ihres eigenen Landes genießt und im Hinblick auf ihre bürgerlichen und politischen Rechte einen untergeordneten Status

⁽¹¹⁹⁾ Ein fast identischer Wortlaut findet sich in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c QRL (Neufassung).

⁽¹²⁰⁾ UNHCR, [Handbook on procedures and criteria for determining refugee status and guidelines on international protection under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees](#) [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zum internationalen Schutz gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge], Neuauflage 2019, HCR/1P/4/ENG/REV 4, Rn. 74-76.



innehat, als auch in Fällen, in denen einer Person die Staatsbürgerschaft ihres eigenen Landes vollständig entzogen wurde, sodass sie staatenlos wurde ⁽¹²¹⁾.

Darüber hinaus umfasst das Konzept „Nationalität“ als Konventionsgrund zahlreiche weitere Elemente. Er bezieht sich auf die Identität einer Person als Mitglied einer durch ihre politische Herkunft, ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates oder anderweitig kulturell, ethnisch, sprachlich und geografisch deutlich abgegrenzten Gruppe ⁽¹²²⁾.



Staatenlose können Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz haben. Jedoch ist die Staatenlosigkeit als solche kein Grund für die Gewährung internationalen Schutzes. Eine staatenlose antragstellende Person muss dieselben materiellen Voraussetzungen erfüllen wie eine antragstellende Person mit einer Staatsangehörigkeit, um Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zu haben. Sie muss eine begründete Furcht vor Verfolgung (aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) haben oder Gefahr laufen, im Falle einer Rückkehr in ihr Herkunftsland ernsthaften Schaden zu erleiden. Eine staatenlose Person ist nicht zwangsläufig ein Flüchtling ⁽¹²³⁾ und benötigt nicht zwangsläufig subsidiären Schutz. Dies schließt nicht aus, dass eine Person, deren Staatenlosigkeit festgestellt wurde, Anspruch auf die im Übereinkommen über Staatenlose verankerten Rechte hat.

Aufgrund dieser weit gefassten Auslegung der Nationalität als Verfolgungsgrund überschneidet sie sich in Fällen, in denen aus diesem Grund eine Verfolgung stattfindet, häufig mit anderen Verfolgungsgründen, insbesondere mit denen der Rasse und der politischen Überzeugung. In der Praxis ist es daher oftmals nicht möglich, zu unterscheiden, ob eine Person aufgrund ihrer Nationalität oder aus einem anderen Grund verfolgt wird.

Es muss einen Zusammenhang, d. h. eine kausale Verknüpfung geben

- zwischen dem Grund (Nationalität) und der Verfolgung oder
- zwischen dem Grund (Nationalität) und dem Fehlen von Schutz vor einer solchen Verfolgung.

Im ersten Fall besteht ein Zusammenhang zwischen der Furcht der antragstellenden Person vor Verfolgung und ihrer (tatsächlichen oder zugeschriebenen) Nationalität. Im zweiten Fall ist

⁽¹²¹⁾ Storey, H., *The Refugee Definition in International Law* [Die Definition des Begriffs „Flüchtling“ im Völkerrecht], Oxford University Press, Incorporated, 2024, S. 613-617; Hathaway, J. C. und Foster, M., *The Law of Refugee Status* [Das Flüchtlingsrecht], Cambridge University Press, 2014, S. 397-398.

⁽¹²²⁾ Storey, H., *The Refugee Definition in International Law* [Die Definition des Begriffs „Flüchtling“ im Völkerrecht], Oxford University Press, Incorporated, 2024, S. 613-617; Hathaway, J. C. und Foster, M., *The Law of Refugee Status* [Das Flüchtlingsrecht], Cambridge University Press, 2014, S. 397-399.

⁽¹²³⁾ UNHCR, [Handbook on procedures and criteria for determining refugee status and guidelines on international protection under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees](#) [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zum internationalen Schutz gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge], Neuauflage April 2019, HCR/1P/4/ENG/REV 4, Rn. 102.



es denkbar, dass die Gründe für die Verfolgung nicht in der Definition des Flüchtlingsbegriffs enthalten sind, die Verfolgung aber wegen der Nationalität der antragstellenden Person von den Akteuren, die Schutz bieten können, toleriert, gefördert oder nicht verhindert wird.

Verfolgung aufgrund der Nationalität kann in den unterschiedlichsten Situationen stattfinden. Nachstehend finden Sie eine nicht erschöpfende Aufstellung der Situationen, in denen die Verfolgung aufgrund der Nationalität stattfindet, wobei der Schwerpunkt auf Situationen liegt, die möglicherweise weniger offensichtlich und weniger naheliegend sind.

- **Verfolgung aufgrund der zugeschriebenen Nationalität**

Ebenso wie bei den anderen Verfolgungsgründen kommt es häufig vor, dass die antragstellende Person die angeblichen „nationalen“ (ethnischen, sprachlichen usw.) Merkmale tatsächlich nicht aufweist, ihr diese jedoch von dem Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, zu Unrecht zugeschrieben werden. In diesem Falle wäre die Verfolgung auf die zugeschriebene Nationalität zurückzuführen. In der Praxis basieren Anträge auf internationalen Schutz häufig auf der zugeschriebenen Nationalität, wenn der Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, der Auffassung ist, dass sich eine Minderheitengruppe mit einem anderen (oftmals benachbarten) Staat identifiziert und diesem gegenüber loyal ist, in dem eine Gruppe mit denselben ethnischen oder sprachlichen Merkmalen lebt und/oder die größte Bevölkerungsgruppe darstellt.

- **Verfolgung aufgrund der formalen Staatsbürgerschaft**

Verfolgung aufgrund der Nationalität im Sinne der rechtlichen Staatsbürgerschaft kann Personen mit einer oder mehr als einer Staatsangehörigkeit betreffen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn einer Person mit doppelter Staatsangehörigkeit in einem der Länder, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, Verfolgung durch Akteure droht, die Personen aus dem zweiten Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, feindlich gesinnt sind. Denkbar ist dies beispielsweise, wenn die beiden Länder Krieg gegeneinander führen oder es häufig zu politischen Spannungen zwischen ihnen kommt. Selbstverständlich liegt in einem solchen Fall eine Überschneidung mit dem Verfolgungsgrund der (zugeschriebenen) politischen Überzeugung vor.

Ein weiteres Beispiel für die Verfolgung einer Person mit doppelter Staatsangehörigkeit aus Gründen, die ausschließlich mit dem Verfolgungsgrund „Nationalität“ in Zusammenhang stehen, wäre die Verfolgung einer Person mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Landes, weil dieses mit einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit assoziiert wird und jede Person mit Verbindungen zu diesem Land eine schlechte Behandlung erfährt.

Verfolgung aufgrund der Nationalität kann auch darauf zurückzuführen sein, dass die betreffende Person die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates erwerben könnte. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, zu Recht oder zu Unrecht davon ausgeht, dass eine Person Anspruch auf die Staatsbürgerschaft eines anderen Landes hat. Diese Annahme könnte auf der Tatsache beruhen, dass die Person eine Person aus dem anderen Land geheiratet hat, einen bestimmten Namen trägt, Verwandte mit



der Staatsangehörigkeit des anderen Landes hat oder in dem anderen Land geboren ist oder lange dort gelebt hat.

Denkbar ist auch, dass die Verfolgung aufgrund einer früheren Staatsbürgerschaft erfolgt, unabhängig davon, ob die betreffende Person diese Staatsbürgerschaft in jüngster oder vor langer Zeit besaß, und unabhängig davon, ob der Wechsel der Staatsbürgerschaft automatisch erfolgte oder von der Person aktiv angestrebt wurde. Es ist darüber hinaus möglich, dass eine Person in einem Land verfolgt wird, weil sie die Staatsbürgerschaft eines Vorgängerstaates besitzt, den es nicht mehr gibt.

Die Verfolgung aufgrund des Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit stellt selbstverständlich nur dann einen Grund für die Gewährung internationalen Schutzes dar, wenn die antragstellende Person, die aufgrund ihrer anderen Staatsangehörigkeit verfolgt wird, in dem anderen Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, keinen Schutz in Anspruch nehmen kann (z. B. aufgrund eines bewaffneten Konflikts).

Schließlich kann auch das Fehlen einer formalen Staatsbürgerschaft einen Verfolgungsgrund darstellen. Dies ist der Fall für Personen, die in dem Land, in dem sie leben, staatenlos sind und dort aus eben diesem Grund verfolgt werden.

- **Sowohl Minderheiten als auch Angehörige der Mehrheitsbevölkerung können aufgrund ihrer Nationalität verfolgt werden**

Häufig richtet sich die Verfolgung aufgrund der Nationalität gegen (ethnische, sprachliche und kulturelle) nationale Minderheiten und erfolgt für gewöhnlich in Form einer gravierenden Diskriminierung. In Abhängigkeit von den Umständen kann die Zugehörigkeit zu einer solchen Minderheit an sich Anlass für eine begründete Furcht vor Verfolgung sein. Dies gilt insbesondere, wenn ganze Bevölkerungsgruppen verfolgt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es keine international vereinbarte Definition des Begriffs „Minderheit“ gibt. Das Bestehen einer Minderheit ist sowohl von objektiven Sachverhalten (wie einer gemeinsamen ethnischen Herkunft, Sprache oder Religion ⁽¹²⁴⁾) als auch von subjektiven Faktoren abhängig, aufgrund derer sich eine Person einer nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheitengruppe zugehörig fühlt ⁽¹²⁵⁾.

Unter Umständen sind die Rechte von Minderheiten im nationalen Rechtsrahmen ihres Herkunftslandes förmlich anerkannt und geschützt. In der Praxis ist es jedoch denkbar, dass Angehörige von Minderheiten diskriminiert und möglicherweise auch verfolgt werden. Andererseits ist es aber auch möglich, dass Minderheiten in der Praxis dieselben

⁽¹²⁴⁾ Es ist zu beachten, dass Anträge religiöser Minderheiten auf internationalen Schutz in der Regel unter den Verfolgungsgrund „Religion“ fallen, obgleich es Überschneidungen mit anderen Gründen, darunter auch mit der Nationalität, geben kann. Weitere Informationen sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EUAA, *Praxisleitfaden für die Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen*, November 2022.

⁽¹²⁵⁾ Vereinte Nationen, „Minorities – inclusion NOT stereotyping“ [Minderheiten – Inklusion statt Stereotypisierung], Website der Vereinten Nationen, undatiert, aufgerufen am 22. Oktober 2024, <https://www.un.org/en/fight-racism/vulnerable-groups/minorities>



Rechte genießen wie andere Bevölkerungsgruppen, obwohl ihnen im Rechtsrahmen ihres Herkunftslandes formal kein Schutz- oder Minderheitenstatus zuerkannt wird.

Zwar betrifft die Verfolgung aufgrund der Nationalität zumeist demografische Minderheiten, jedoch kann sie auch gegen Angehörige der Mehrheitsbevölkerung eines Landes gerichtet sein. Der UNHCR stellte diesbezüglich fest:

Obwohl Verfolgung aufgrund der Nationalität in den meisten Fällen von Angehörigen einer nationalen Minderheit gefürchtet wird, so hat es in allen Teilen der Erde viele Beispiele dafür gegeben, dass eine der Mehrheit angehörige Person Verfolgung durch eine herrschende Minderheit zu fürchten hatte ⁽¹²⁶⁾.

- **Überschneidung mit anderen Konventionsgründen**

Der Verfolgungsgrund „Nationalität“ überschneidet sich häufig mit dem der „politischen Überzeugung“. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine bestimmte ethnische oder sprachliche Gruppe eine gemeinsame politische Geschichte hat oder mit einer politischen Bewegung in Verbindung gebracht wird. Die Angehörigen einer solchen Gruppe werden unter Umständen lediglich aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder Sprache zu Unrecht beschuldigt, einer separatistischen Bewegung anzugehören, welche die territoriale Einheit mit einem benachbarten Staat anstrebt. Denkbar ist auch, dass eine Gruppe als eigene „nationale“ Gruppe betrachtet wird, weil sie in der Vergangenheit von einer ehemaligen Kolonialmacht bevorzugt wurde oder mit dieser in Verbindung gebracht wird.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Personen, die sich einer nationalen Minderheit zugehörig fühlen und politisch aktiv sind, um sich für die Rechte ihrer Gemeinschaft einzusetzen, sowohl aufgrund ihrer Nationalität als auch aufgrund der Äußerung ihrer politischen Überzeugung verfolgt werden könnten.

Da die Verfolgungsgründe „Nationalität“ und „Rasse“ beide einen Aspekt der ethnischen Identität beinhalten, überschneiden sie sich häufig. Die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe kann auf zahlreichen Faktoren basieren, wie beispielsweise gemeinsamen Vorfahren, einem Dialekt, einem gemeinsamen Brauchtum oder dem physischen Erscheinungsbild, die auch unter die weiter gefasste Begriffsbestimmung der Nationalität fallen können. Aus diesen Gründen kann es auch Überschneidungen zwischen den Verfolgungsgründen „Nationalität“ und „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ geben.

Schließlich kann sich der Verfolgungsgrund „Nationalität“ auch mit dem der „Religion“ überschneiden, beispielsweise wenn Personen mit einer bestimmten Nationalität auch gemeinsame religiöse Überzeugungen haben, die sich von denen der übrigen Bevölkerung unterscheiden.

⁽¹²⁶⁾ UNHCR, [Handbook on procedures and criteria for determining refugee status and guidelines on international protection under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees](#) [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zum internationalen Schutz gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge], Neuauflage 2019, HCR/1P/4/ENG/REV 4, Rn. 76.





Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

